

Psychosoziale Prozessbegleitung: gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze

Elz, Jutta (Ed.)

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerk / collection

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Elz, J. (Hrsg.). (2016). *Psychosoziale Prozessbegleitung: gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze* (Berichte und Materialien (BM-Online), 7). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-49787-7>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche
Anforderungen, praktische Ansätze

Jutta Elz (Hrsg.)

Jutta Elz (Hrsg.)

Psychosoziale Prozessbegleitung

Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche
Anforderungen, praktische Ansätze

Berichte und Materialien (BM-Online)
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)
Band 7

Psychosoziale Prozessbegleitung

Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche
Anforderungen, praktische Ansätze

Herausgegeben von

Jutta Elz

Wiesbaden 2016

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Justizverwaltungen der Länder.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KRIMZ
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

RECHT WÜRDE HELFEN (RWH)
Institut für Opferschutz im Strafverfahren

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Zeidler GmbH & Co. KG, Wiesbaden
<http://www.krimz.de/publikationen/>
ISBN 978-3-945037-14-0

Vorwort

Am 3. Dezember 2015 verabschiedete der Bundestag einstimmig das *Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren* (3. Opferrechtsreformgesetz), schon 14 Tage später passierte es den Bundesrat. Damit wurde im neuen § 406g StPO die Psychosoziale Prozessbegleitung – eine besondere Form der nicht-rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung – in den Strafprozess eingeführt. Nun werden ab 1. Januar 2017 insbesondere minderjährige Opfer schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten einen Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. eines ebensolchen -begleiters haben.

Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz wurde zudem das *Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren* (PsychPbG) beschlossen, in dem bundeseinheitlich die Grundsätze der Psychosozialen Prozessbegleitung, die Anforderungen an die Qualifikation Psychosozialer Prozessbegleitpersonen sowie die Vergütung ihrer Tätigkeit geregelt werden. Den Bundesländern wurde es überlassen, Ausführungsgesetze und -verordnungen zu beschließen und so zu „bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden, welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind“ (§ 4 PsychPbG).

Anlässlich der bundesgesetzlichen Neuerungen – landesgesetzliche Regelungen lagen Mitte 2016 noch nicht vor – führte die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) in Kooperation mit RECHT WÜRDE HELFEN – Institut für Opferchutz im Strafverfahren (RWH) im Juni 2016 eine interdisziplinäre Fachtagung zum Thema „Psychosoziale Prozessbegleitung: Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze“ durch.

Um angesichts des hohen aktuellen Informationsbedarfs ein baldiges Erscheinen dieses Tagungsbandes sicherzustellen, wurde die Form einer online-Publikation gewählt. Aus demselben Grund erfolgt eine Beschränkung auf jene Beiträge, die sich – auf gesetzlicher und praktischer Ebene – unmittelbar mit der Psychosozialen Prozessbegleitung befassen.

Eröffnet wird die Publikation – wie die Tagung – mit einem Grußwort von *Sylvia Frey-Simon* aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das schon tief in die Materie einführt.

So kann *Friesa Fastie* an die im Grußwort thematisierte Zeuginnen- und Zeugenbetreuung in NS-Prozessen anknüpfen, um dann den gesellschaftlichen, aber auch ihren eigenen Weg zur nun gesetzlich verankerten Psychosozialen Prozessbegleitung in Deutschland zu schildern.

Die nächsten Beiträge widmen sich diesen neuen gesetzlichen Regelungen: *Hans-Alfred Blumenstein* veranschaulicht den Anspruch nach § 406g StPO, indem er diesen in Fallgruppen aufschlüsselt – nicht ohne davor zu warnen, über ihn schon Bewährtes zu vergessen. Und *Anne Herrmann* legt dar, welche Standards der Gesetzgeber – ausgehend von in der Praxis schon vorhandenen Arbeitsgrundsätzen – als so wesentlich erachtet, dass er sie im PsychPbG zur Grundlage künftiger Psychosozialer Prozessbegleitung erklärte.

In einem weiteren Beitrag erörtert *Andrea Behrmann* vor dem Hintergrund ihrer langjährigen Praxis, welchen besonderen Herausforderungen und Aufgaben sich eine Psychosoziale Prozessbegleitung mit Kindern und Jugendlichen stellen muss und wie sich die gegebenen Grundsätze dort umsetzen lassen.

Unter der gemeinsamen Überschrift „Viele Wege, ein Ziel“ stehen Beiträge aus drei Bundesländern: Zunächst berichtet *Ulrike Stahlmann-Liebelt* von jenen Erfahrungen, die in Schleswig-Holstein schon 1996 gemacht wurden, als dort die erste landesweite qualifizierte Zeugenbegleitung installiert wurde und von Psychosozialer Prozessbegleitung noch keine Rede war. Im Anschluss beschreibt *Monika Kunisch* das Modellprojekt in Mecklenburg-Vorpommern, das 2010 und damit zu einer Zeit begann, als die Psychosoziale Prozessbegleitung zwar in Österreich gesetzlich geregelt war, das Gleiche für Deutschland aber noch weit weg schien. Abschließend schildert *Tina Neubauer* das 2015 in Baden-Württemberg gestartete Pilotprojekt, dessen Ziel es ist, Psychosoziale Prozessbegleitung in Anlehnung an erste gesetzgeberische Arbeiten anzubieten, um so Erkenntnisse für die Zeit nach Entstehung des Anspruchs zu gewinnen.

Wenn ich dem Autor und den Autorinnen zu Dank verpflichtet bin, dann nicht nur wegen ihrer auf der Tagung gehaltenen und für diese Publikation verschriftlichten Beiträge, sondern vor allem wegen des ihnen allen gemeinsamen Engagements für die Psychosoziale Prozessbegleitung. Ich erlaube mir deshalb, mit einem Zitat von Margaret Mead zu schließen, das zu jener Zeit auf den Ausschreibungen für RWH-Weiterbildungen stand, als man von einem § 406g StPO und einem PsychPbG noch nicht zu träumen wagte:

Zweifle nie daran, dass einige wenige engagierte Menschen die Welt verändern können. Nichts anderes hat sie je verändert.

Inhalt

Vorwort	5
Grußwort	
<i>Sylvia Frey-Simon</i>	9
Psychosoziale Prozessbegleitung: Vom Anliegen zum Anspruch	17
<i>Friesa Fastie</i>	
Der Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406 g StPO	35
<i>Hans-Alfred Blumenstein</i>	
Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung nach dem PsychPbG	51
<i>Anne Herrmann</i>	
Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung mit Kindern und Jugendlichen	65
<i>Andrea Behrmann</i>	

Viele Wege – ein Ziel

Schleswig-Holstein: Von der Zeugen- zur Psychosozialen Prozessbegleitung	85
<i>Ulrike Stahlmann-Liebelt</i>	
Mecklenburg-Vorpommern: Vom Modellprojekt zum bundes- gesetzlichen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung	95
<i>Monika-Maria Kunisch</i>	
Baden-Württemberg: Aus dem Stand: Psychosoziale Prozess- begleitung in drei Landgerichtsbezirken	107
<i>Tina Neubauer</i>	

Anhang

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	127
--	-----

Grußwort

Sylvia Frey-Simon

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Sehr geehrter Herr Dr. Rettenberger, sehr geehrte Frau Dr. Stahlke,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, heute hier zu sein und zu sehen, auf welches große Interesse die psychosoziale Prozessbegleitung trifft. Auch die ehemalige Staatssekretärin Frau Dr. Hubig, die jetzt Bildungsministerin in Rheinland-Pfalz ist, hätte das große Interesse sehr gefreut. Ihre Entscheidung war es, die uns heute hier zu dieser Fachtagung zusammenkommen lässt.

2013 beginnen bei uns im Ministerium die Arbeiten zum 3. Opferrechtsreformgesetz. Die Opferschutzrichtlinie muss umgesetzt werden. Eine Richtlinie, die dafür sorgen soll, dass in allen 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleiche Mindeststandards für Rechte, Unterstützung und Schutz von Opfern gewährt werden. Eigentlich kein großer gesetzgeberischer Aufwand, da Deutschland bereits einen sehr hohen Schutzstandard hat. Kleine Bausteine sind in das bereits umfassende opferschützende Regelwerk der Strafprozessordnung einzusetzen.

Ein Gesetzentwurf könnte eigentlich rasch gefertigt werden und an den Gesetzgebungsstart gehen. Allerdings bietet ein solches Gesetzgebungsverfahren auch die Chance, über den Rand der Richtlinie hinaus zu schauen und noch einen Schritt weiter zu gehen. Genau das macht Frau Dr. Hubig, indem sie als damalige Staatssekretärin entscheidet, zu den kleinen Bausteinen einen Meilenstein hinzuzufügen: Insbesondere für Kinder und Jugendliche, die Opfer schwerer Gewalt- und Sexualdelikte geworden sind, soll ein Anspruch auf professionelle Begleitung im Strafverfahren geschaffen werden.

Die psychosoziale Prozessbegleitung findet somit Eingang in den Entwurf des 3. Opferrechtsreformgesetzes. Mit einer schlanken Regelung in der Strafprozessordnung wird der Gesetzentwurf auf den Weg gebracht. Eine Regelung, die Inhalt und Ziele der Prozessbegleitung beschreibt und lediglich die Anwesenheitsrechte bei Vernehmungen und Hauptverhandlung festgelegt hat. Alles andere sollte den Ländern überlassen bleiben.

An dieser Stelle durfte ich ins Verfahren einsteigen und habe als Referatsleiterin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Zuständigkeit für dieses Gesetzgebungsvorhaben übernommen. Ich habe das sehr gerne getan, denn Opferschutz im Strafverfahren liegt auch mir am Herzen. Als junge Staatsanwältin habe ich gesehen, welchen Belastungen verletzte Zeuginnen und Zeugen im Verfahren ausgesetzt sind. Auch ich selbst habe erlebt, was es heißt, als Zeugin auszusagen. Ich habe mich daher sehr gefreut, im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens für wichtige Verbesserungen in diesem Bereich sorgen zu können.

Ich gestehe heute, dass ich mir nicht ganz sicher war, ob wir es schaffen würden, die psychosoziale Prozessbegleitung rechtliche Wirklichkeit werden zu lassen. Mit einem gesetzlichen Anspruch war klar, dass die Länder und hier die Landesjustizverwaltungen einiges werden leisten müssen. Strukturen in den Ländern sind auf- bzw. auszubauen. Und noch viel entscheidender: Geld ist in die Hand zu nehmen. Professionelle Begleitung ist nicht umsonst. Die Landesjustizverwaltungen würden tief in ihre Taschen greifen müssen. Wer den Justizhaushalt kennt, weiß, dass das Geld hier nicht gerade locker sitzt.

Wir haben daher frühzeitig den engen Kontakt zu den Ländern gesucht und in gemeinsamen Runden anstehende Probleme erörtert. Ich möchte mich an dieser Stelle herzlich bei den Vertreterinnen und Vertretern der Landesjustizverwaltungen, von denen ich einige hier sehe, für ihre engagierte Mitarbeit bedanken. Diese enge Zusammenarbeit hat dazu geführt, dass Bedenken bei den Ländern abgebaut werden konnten. Wir hingegen konnten Wünsche der Länder aufnehmen und in das weitere Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Herausgekommen ist ein Gesetz, das nunmehr umfassender die Prozessbegleitung regelt als ursprünglich vorgesehen, Mindeststandards festsetzt, Vergütungsregelungen und Qualifikationsanforderungen vorsieht. Ein Gesetz, dem am Ende im Bundestag alle Fraktionen (CDU/CSU, SPD, GRÜNE und die LINKEN) zugestimmt haben. In meiner ganzen ministeriellen Laufbahn habe ich das noch nie erleben dürfen und ich bin gespannt, ob mir das noch einmal vergönnt sein wird.

Ab dem 1. Januar 2017 ist es dann so weit. In ganz Deutschland haben künftig besonders schutzbedürftige Verletzte, insbesondere Kinder und Jugendliche, einen Rechtsanspruch darauf, von professionellen Begleiterinnen oder Begleitern an die Hand genommen und durch das Strafverfahren geführt zu werden.

Prozessbegleitung. Ist das nun etwas ganz Neues?

Gerne möchte ich mit Ihnen den Blick in die Vergangenheit richten. Gehen wir über 50 Jahre zurück. Ins Jahr 1963. Dort geht am 20. Dezember der Vorhang der Geschichte auf und der größte Strafprozess der deutschen Nachkriegsgeschichte beginnt. Auschwitz wird aus dem kollektiven Vergessen und Verdrängen ans Licht der Öffentlichkeit geholt. Kein Prozess, den die Deutschen gewollt hätten. Hinter dem Vorhang der Geschichte kommen 22 Angeklagte hervor, keine hochrangigen NS-Vertreter, von denen man sich leicht distanzieren kann. Es treten Menschen hervor, die in Auschwitz ihren Dienst versehen haben, als Lagerarzt, als Wachpersonal, als Apotheker. Menschen, die sich dann in der deutschen Nachkriegszeit einen Platz in der Gesellschaft gesichert haben, erfolgreiche Geschäftsleute geworden sind. Das waren Leute von nebenan, aber doch keine Verbrecher!

Auschwitz. Es geht hier um das große Ganze, um das unfassbare Grauen von Auschwitz, um kollektive Schuld, um eine Zeit, mit der man nichts mehr zu tun haben möchte. Auschwitz ist aber kein namenloses Grauen. Deshalb kommen hinter dem Vorhang der Geschichte auch Menschen hervor, die das Grauen erlebt haben. Menschen, die auch nach 20 Jahren immer noch traumatisiert sind und nichts von dem vergessen haben, was Deutschland so gerne zu dieser Zeit vergessen will. Insgesamt werden es 360 Zeuginnen und Zeugen sein, 211 davon sind Auschwitz-Überlebende, die aus aller Welt, vornehmlich aus Polen kommen. Menschen, für die sich, außer dem Gericht, niemand zu interessieren scheint und die auch nicht willkommen sind.

Oder doch?

Emmi Bonhoeffer sind diese Menschen nicht gleichgültig. Sie ist die Frau von Klaus Bonhoeffer, der sich im Dritten Reich dem Widerstand anschloss und dafür mit dem Leben bezahlt hat. Emmi Bonhoeffer wird sich zusammen mit drei anderen Frauen engagieren. Ihr geht es nahe, dass sich niemand um die Zeuginnen und Zeugen kümmert, die aus aller Welt zu dem Auschwitz Prozess vor dem Schwurgericht geladen sind. So schreibt sie 1964 an ihre Freundin Recha in den USA:

Offenbar hatte es sich bis dahin niemand überlegt, was es für diese Menschen bedeutet, nach zwanzig Jahren jenes grauenhafte Leiden, dass sie vielleicht einigermaßen überwunden glaubten, nun wieder ausgraben, bis ins Detail zurückrufen zu müssen und damit allein zu sein in einem Land, das sie nur von seiner abscheulichsten Seite kennen gelernt hatten.¹

1 Grabner, Sigrid & Röder, Hendrik (Hrsg.) (2005). *Emmi Bonhoeffer - Essay, Gespräch, Erinnerung* (S. 111). Berlin: Lukas Verlag.

Emmi Bonhoeffer bietet sich gemeinsam mit drei anderen Frauen an, Zeuginnen und Zeugen im Auschwitzprozess zu betreuen und ihnen zu helfen. Die Unterstützung reicht über praktische Dinge wie das Besorgen einer Lesebrille, über Begleitungen zur Gerichtskasse, Einladungen zum Essen oder Begleitung ins Hotel.

Vor allem aber die seelische Unterstützung ist wichtig, das Dasein und Zuhören. Die Auschwitzüberlebenden haben Furchtbares zu berichten. Sie werden mit dem deutschen Justizalltag und der Bürokratie konfrontiert.

So erzählt Emmi Bonhoeffer in den Briefen an ihre Freundin, wie es den Zeuginnen und Zeugen erging, die vor Gericht aussagen mussten. Sie schreibt:

Der Richter fragte: Können Sie sich erinnern, wer damals bei Ihrer Ankunft in Auschwitz auf der Rampe stand und selektierte? Der Zeuge schaut wie aus einer anderen Welt und sagt dann leise: Nein – ich habe nur geschaut, was aus meiner Frau wird, die man mir vom Arm gerissen hatte.²

An anderer Stelle schreibt sie:

Einer sagte mir: Wenn ich geahnt hätte, dass ich mir gefallen lassen muss, in dieser Weise vom Verteidiger meines Peinigers verhört zu werden, als ob ich der Angeklagte wäre, dann wäre ich nie gekommen.³

Emmi Bonhoeffer werden die Gedanken an den Prozess und die Geschichten bis in den Schlaf verfolgen. Sie wird aber auch viel Dankbarkeit von denen erfahren, denen sie zugehört hat und für die sie da war. Ihre Briefe an ihre Freundin Recha sind ein bewegendes Dokument deutscher Geschichte.

Im August 1965 wird dann das Urteil gesprochen. Die Erlebnisse der Zeuginnen und Zeugen werden der Bürokratie zugeführt, veraktet, archiviert. Die Aufgabe von Emmi Bonhoeffer und ihren Helferinnen ist beendet. Der Vorhang der Geschichte fällt.

Viele Jahre wird es dauern, ehe man erkennt, dass Verletzte schwerer Straftaten eben keine bloßen Beweismittel sind, sondern Menschen aus Fleisch und Blut, Menschen mit Gefühlen, Menschen, die vielleicht traumatisiert sind und die unsere Hilfe brauchen. Hilfe vor allem auch im Strafverfahren, der eben kein alltäglicher Prozess, sondern eine Ausnahmesituation ist, mit der die meisten Menschen erst einmal überfordert sind.

1986, mehr als 20 Jahre nach dem Auschwitzprozess, wird das 1. Opferschutzgesetz den Weg ebnen für eine neue Diskussion im Strafprozessrecht.

2 A. a. O., S. 122.

3 A. a. O., S. 117.

Mehr Rechte für Verletzte werden gefordert. Weitere Gesetzgebungsverfahren werden folgen und der Opferschutz hält Einzug in die Strafprozessordnung.

Flankiert wird die prozessrechtliche Seite durch viele praktische Maßnahmen, die Hilfestellung für Verletzte anbieten. Mehr und mehr Opferhilfeeinrichtungen entstehen und bieten Rat, Unterstützung und Hilfe an.

Auch die Justiz bleibt nicht untätig. Bei den Gerichten entstehen nach und nach Zeugenbetreuungsstellen.

Und immer mehr rückt auch die Begleitung von Verletzten im Strafverfahren ins Blickfeld. Im Fokus stehen Verletzte von Sexualstraftaten und hier insbesondere Kinder und Jugendliche. Die Begleitung erfolgt oft ehrenamtlich oder in Selbsthilfegruppen. Der Wunsch, z. B. einem sechsjährigen Mädchen zu helfen, das von einem Nachbarn mehrfach sexuell missbraucht worden ist, ist mehr als verständlich. Verständlich ist auch die Frage, ob man diesem Mädchen wirklich auch noch eine Vernehmung im Prozess und die Konfrontation mit dem Angeklagten zumuten muss.

Ich erinnere mich, vor vielen Jahren als junge Referentin im Bundesjustizministerium an einer Veranstaltung teilgenommen zu haben, auf der gefordert wurde, man solle den Täter bestrafen, aber bitteschön ohne der Zeugin eine Vernehmung vor Gericht abzuverlangen. Die weitere Traumatisierung, die ein Strafverfahren mit sich bringe, solle unbedingt ausgeschlossen werden. Gericht und Staatsanwaltschaft wurden fast als Feinde gesehen, so jedenfalls ist mir das in Erinnerung geblieben.

Aber in einem Strafverfahren geht es eben auch um einen Täter und um den Nachweis seiner Schuld. Gerade bei Sexualdelikten sind die Betroffenen – wie z. B. das sechsjährige Mädchen – die wichtigsten Zeugen. Auf ihre Aussage kommt es an. Vor allem dann, wenn der Angeklagte bestreitet. Also ja, man muss leider dem Mädchen einen solchen Prozess zumuten.

Aber man muss sie nicht alleine lassen mit ihren Sorgen und Ängsten. Wichtig ist hier professionelle Begleitung. Diese Professionalität hat sich im Lauf der letzten Jahre durchgesetzt. Mit dem Konzept der sozialpädagogischen Prozessbegleitung von Ihnen, liebe Frau Fastie, oder mit Vereinen wie RWH, RECHT WÜRDE HELFEN, die sich für die Professionalisierung der Prozessbegleitung eingesetzt haben.

All diese Bestrebungen haben dazu geführt, dass es bereits Bundesländer gibt, die psychosoziale Prozessbegleitung anbieten und sich um Kinder wie das sechsjährige Mädchen kümmern. Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein waren auch die Leuchttürme, von deren Erfahrungen

wir bei unserem gemeinsamen Austausch im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an vielen Sitzungen mit den anderen Ländern profitiert haben. Ein Diskussionspunkt war z. B. die Frage, ob professionelle Prozessbegleiter oder Prozessbegleiterinnen die Zeugenaussage beeinflussen und damit die Wahrheitsfindung erschweren. Die Erfahrungen der Länder, die bereits professionelle Begleitung anbieten, haben gezeigt, dass professionelle Begleitung hier nicht schadet, sondern nutzt und letztlich ein Gewinn für Richterinnen und Richter, Nebenklagevertreterinnen und Nebenklagevertreter und vor allem auch für die Betroffenen ist.

Das kleine Mädchen, von dem ich gesprochen habe, hatte Glück. Sie wurde in Mecklenburg-Vorpommern professionell während des Strafverfahrens begleitet. Nur so konnte sie die eineinhalbstündige Vernehmung gut überstehen und auch noch die Kraft aufbringen, sich am Ende an den Angeklagten, der weiterhin die Tat bestritten hatte, zu wenden. Mit erhobenem Zeigefinger konnte sie ihm ins Gesicht sagen, dass er lüge, dass alles so gewesen war, wie sie es gesagt habe und dass er das nie wieder machen dürfe. Der Angeklagte wurde schlussendlich auch aufgrund der Aussage des kleinen Mädchens zu vier Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

Dass wir ab 2017 einen rechtlichen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung bundesweit für Kinder wie dieses sechsjährige Mädchen haben, ist nicht nur ein weiterer Schritt hin zu mehr Opferschutz. Nein, es ist ein gewaltiger Sprung, der uns EU- und sogar weltweit an die Spitze katapultiert. Einen solchen Anspruch hat bislang nur Österreich. Dort gibt es bereits seit 2006 einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Dafür haben die Österreicher 2014 sogar den Silver Award des World Future Council (WFC) erhalten. Der WFC, 2007 von Jakob von Uexküll, dem Gründer des Alternativen Nobelpreises, ins Leben gerufen, besteht aus 50 internationalen Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Er lobt jedes Jahr den sogenannten „Future Policy Award“ für besonders zukunftsweisende politische Maßnahmen aus. Er wird auch als „Oskar“ für gute Gesetze bezeichnet.

Gemeinsam mit Österreich werden wir beim nächsten Treffen des European Network on Victims' Rights im November dieses Jahres in Bratislava auch unsere Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung bekannt machen. Das European Network on Victims' Rights ist ein Netzwerk auf Europäischer Ebene, unterstützt von der Kommission und angestoßen von den Niederlanden, Frankreich, Irland und der Slowakei. Gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern aller Mitgliedstaaten soll der Austausch von Best Practice im Bereich Opferschutz gefördert werden.

Sie sehen, es hat einige Zeit gedauert, bis der Anspruch auf professionelle Begleitung von Verletzten Einzug in die Strafprozessordnung gefunden hat. Aber ist der Stein erst einmal ins Rollen gebracht, ist nicht auszuschließen, dass er auch über die Grenzen hinwegrollt. Einige Mitgliedstaaten haben schon Interesse signalisiert.

Lassen Sie mich daher mit den Worten von Wilhelm Busch schließen:

„Wer der Gerechtigkeit folgen will durch dick und dünn, muss lange Stiefel haben.“ Diese Stiefel haben wir uns angezogen und wir wollen jetzt auch nicht Halt machen und den eingeschlagenen Weg fortsetzen. Opferschutz lohnt sich! Jetzt und auch zukünftig!

Das wird auch diese Fachtagung zeigen. Ich wünsche Ihnen dazu interessante Vorträge und spannende Diskussionen!

Herzlichen Dank

Psychosoziale Prozessbegleitung

Vom Anliegen zum Anspruch

Friesa Fastie

Im Folgenden möchte ich einen – zugegebenermaßen subjektiv geprägten – Überblick geben über die Historie der Psychosozialen Prozessbegleitung an der Seite von Zeuginnen und Zeugen – analog zum Titel dieses Vortrages. Von Veranstaltungsseite wurde ich gebeten, einen „emotionalen“ Beitrag zu leisten. Da es vermutlich spätestens dann richtig emotional werden wird, wenn sich die ersten Kolleginnen und Kollegen beschweren, weil das Gründungsjahr ihres Projektes falsch benannt ist oder sie überhaupt nicht erwähnt wurden, obwohl sie doch..., entschuldige ich mich gleich zu Beginn dafür, denn das wird wahrscheinlich vorkommen. Zudem werde ich jene Projekte nicht erwähnen, deren Vertreterinnen sie auf dieser Tagung selbst vorstellen werden.¹

1. Wie die Psychosoziale Prozessbegleitung „mein“ Thema wurde

Es begann 1992. Ich hatte gerade sechs Jahre sozialer Arbeit mit männlichen jugendlichen und heranwachsenden Straftätern im stationären Bereich hinter mir. Die Tatvorwürfe waren vielfältig. Ganz oben auf der Liste rangierte das Erschleichen von Leistungen. Doch von Körperverletzung, Raub, Einbruch, Diebstahl über sexuellen Missbrauch bis hin zu fahrlässiger Tötung war alles vertreten. Oft habe ich die Jugendlichen zu polizeilichen Vernehmungen und zum Gericht begleitet. Ich durfte auch die Polizei begleiten – bei regelmäßigen Hausdurchsuchungen in den Zimmern der Jungen innerhalb der Einrichtung. Das Jugendamt war informiert, die Jugendgerichtshilfe im Vorfeld besucht. Wo nötig, fanden wir stets schnell einen jugendgerechten Verteidiger und meine Stellungnahme zur Sozialprognose lag dem Vorsitzenden eine Woche vor Verhandlungsbeginn vor. Bei Gericht wurde ich meist empfangen, als brächte ich – außer dem selbstverständlich nüchternen und ordentlich angezogenen Angeklagten – ein Geschenk mit. Und so war es wohl auch. Denn die Unterbringung in der Einrichtung sowie der Beginn einer Ausbildung zum richtigen Zeitpunkt führten regelmäßig (natürlich nicht immer!) dazu, dass die

1 Hierzu die Beiträge von Stahlmann-Liebelt, Kunisch sowie Neubauer in diesem Band.

Vollstreckung einer eventuellen Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde und der oder die Vorsitzende am Ende der Verhandlung sagte: „Tschüss, Frau Fastie, den können Sie wieder mitnehmen. Vielen Dank für Ihre Stellungnahme und dafür, dass Sie sich die Zeit genommen haben, mitzukommen. Sonst hätten wir den Angeklagten vielleicht gar nicht zu Gesicht bekommen. Dann bis zum nächsten Mal.“

Die Jugendgerichtshilfe, die in all diesen Jahren immer zu dem Schluss gekommen war, dass bei den Angeklagten eine Entwicklungsverzögerung vorlag und deshalb auch bei über 18-Jährigen die Anwendung des Jugendstrafrechts empfohlen hatte, winkte uns entspannt hinterher. Und mit den letzten freundlichen Worten, die den Freigesprochenen oder Verurteilten noch erreichten: „Jetzt nutzen Sie aber Ihre Chance, ich will Sie hier nicht wiedersehen“, verließen wir das Gericht.

So war ich es gewohnt, doch so sollte es nicht bleiben.

Als ich 1992 meine Tätigkeit in der stationären Jugendhilfe mit Mädchen und jungen Frauen im Mädchen-Wohnprojekt Potse aufnahm, legte mir meine damalige Kollegin die Akte einer Jugendlichen auf den Tisch und sagte: „Hierum musst du dich kümmern – wir brauchen eine neue Rechtsanwältin für Güley. Die vorherige ist weggezogen und da steht jetzt bald eine Hauptverhandlung wegen Vergewaltigung durch einen Freund der Familie an.“

Im Frühjahr 1993 war es dann soweit. Ich fuhr mit einer aufgeregten 18-jährigen Güley und meiner Kollegin zum Landgericht. Ein kurzer Blick in den Saal: Drei männliche Berufsrichter, zwei männliche Schöffen, ein Staatsanwalt, ein Protokollführer, ein Wachtmeister. Auf dem Flur: ein Verteidiger und der Angeklagte, der sich, als er die Zeugin sah, direkt auf sie stürzen wollte. Während ich mit einer weiteren Jugendlichen, die zur moralischen Unterstützung mitgekommen war, vor die Zeugin sprang, konnte der Angeklagte gerade noch vom Verteidiger festgehalten werden. Der Wachtmeister, den ich schnell informierte, ließ mich wissen: „Ick bin nur für det zuständig, wat im Saal passiert“ und schloss die Tür – direkt vor meiner Nase. Güley, zu 9:00 Uhr geladen, musste warten. Wir spielten auf dem Flur zur Ablenkung „Ich mache eine Reise und packe meinen Koffer“. Als wir schon für mindestens fünf Reisen die Koffer gepackt hatten, verließen alle den Saal und gingen in die Mittagspause. Güleys Anwältin eilte ins Anwaltszimmer, um schnell noch etwas zu erledigen, und Güley wollte jetzt umgehend eine wirkliche Reise antreten – nämlich zurück nach Hause. Das Warten schien kein Ende nehmen zu wollen. Irgendwann wurde Güley, die ich nur mit Mühe und ohne hilfreiche Informationen von ihrer Heimreise abhalten konnte, als Zeugin gehört und gefragt, warum sie denn niemandem etwas erzählt habe. Güley antwortete darauf, dass der Angeklagte ihr gesagt habe, wenn sie den Mund aufmache, werde er dafür

sorgen, dass sie ihn heiraten müsse. Und ihre Mutter, die sich krank und im Rollstuhl sitzend im Zuhörerraum befand, würde das ganz sicher unterstützen, schon damit es keine Schande gebe. Der Vorsitzende lachte kurz und sagte: „So ein Unfug, Sie wussten doch, dass der Angeklagte verheiratet ist.“ „Ja“, antwortete Güley, „nach unserem Glauben kann er aber vier Frauen heiraten“. Der Vorsitzende schüttelte den Kopf und kurze Zeit später wurde Güley ohne ein weiteres Wort als Zeugin „vorerst“ entlassen und sollte draußen warten. Weinend saß sie mit mir auf dem Flur und wir hatten Zeit, alle Koffer mental wieder auszupacken. Erst um 19:00 Uhr öffnete sich die Tür und alle Verfahrensbeteiligten und Güleys verzweifelt weinende Mutter verließen den Saal. Bevor die Anwältin uns erreichte, rief jemand laut durch den Flur: „Er ist freigesprochen worden!“ Ohne ein Wort nahm Güleys Mutter in diesem Moment mit ihrem Rollstuhl Fahrt in Richtung der Steintreppe auf, was ich allerdings erst wahrnahm, als ich meine Kollegin aufschreien hörte und losrennen sah. Sie bekam den Rollstuhl gerade noch zu fassen, bevor die Räder über die oberste Stufe rollten. Als ich mich umdrehte, war Güley verschwunden. Jemand sagte, sie sei weinend in Richtung Ausgang gerannt. Ich lief hinterher und sah sie draußen in einiger Entfernung quer über die vierspurige Hauptstraße rennen. Für einen Moment schloss ich die Augen und öffnete sie erst wieder, als ich keine Bremsen quietschen hörte. Güley war heil auf der anderen Straßenseite angekommen.

Die zwei Stunden der Ungewissheit, was sie wohl tun würde, bis zu dem Moment, in dem sie völlig verzweifelt, aber äußerlich unversehrt wieder in der Potse ankam, stürzten mich in ein aufwühlendes Gefühlschaos, an dessen Ende eine weitreichende Entscheidung stand. Angefangen bei meiner Angst um sie über die Wut auf dieses ganze Verhandlungsprozedere ohne jede Kommunikation mit der Hauptbelastungszeugin und den sie völlig ignorierenden Umgang bis hin zu dem Entsetzen über meine eigene Hilflosigkeit war mir eines klar geworden: So geht das nicht! Das muss sich ändern.

Als Güley sich beruhigt hatte, entschuldigte ich mich als Erstes bei ihr dafür, ihr keine wirkliche Hilfe gewesen zu sein, und erklärte ihr dann, dass ich etwas begriffen hätte und nun etwas dafür tun würde, damit Mädchen solche Situationen möglichst nicht mehr erleben müssten. Ich konnte selbst kaum fassen, dass mir mein ganzes Wissen und die Erfahrung aus sechs Jahren Arbeit mit Beschuldigten und verurteilten Straftätern, aber auch die Vertrautheit im Umgang mit Vertreterinnen und Vertretern der Strafverfolgungsbehörden bei Güleys Verhandlung überhaupt nichts genutzt hatten. Ich begriff, dass die offenen Türen, durch die ich einst gegangen und die Offenheit, mit der man mir begegnet war, Schnee von gestern waren. Ich musste wieder von vorne anfangen.

„Na, dann mach mal“, war Güleys trockener Kommentar.

2. Der Weg zur Psychosozialen Prozessbegleitung

Die Geschichte der Psychosozialen Prozessbegleitung ist eine sehr, sehr junge: gerade mal 53 Jahre alt und im Wachstum begriffen. Auch deshalb ist sie für uns selbst manchmal noch verwirrend und wirft mehr offene Fragen auf, als abschließend beantwortet werden können. So etwas nennt man Entwicklung.

Sie beginnt, wie von meiner Vorrednerin *Sylvia Frey-Simon*² eindrucksvoll dargestellt, 1963. Um Definitionen und Begrifflichkeiten hat man sich damals noch keine Gedanken gemacht. Die durch Emmi Bonhoeffer und Ursula Wirth initiierte Zeuginnen- und Zeugenbetreuung, sozusagen der Vorläufer Psychosozialer Prozessbegleitung, ist ein Begriff, der in einer Situation aus menschlicher Not und politischer Initiative geboren wurde, um die Überlebenden von Auschwitz während des Auschwitz-Prozesses zu unterstützen.³

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass dieser Prozess, der als erster in Deutschland mit Blick auf die deutschen Verbrechen von der Öffentlichkeit wahrgenommen wurde, ohne die engagierte und sorgfältige Vorbereitung durch den damaligen hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer nicht zustande gekommen wäre.⁴

Dreizehn Jahre später gerieten Gerichtsprozesse erneut in den Fokus der Kritik. Dieses Mal jedoch aus einem anderen Blickwinkel heraus.

2.1 Prozesse unter Beobachtung

Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit standen zunächst nicht Kinder und Jugendliche, sondern erwachsene Frauen als Opfer von Vergewaltigung und anderen Formen männlicher Gewalt. Feministische Anwältinnen organisierten ab 1976 die Unterstützung von misshandelten und vergewaltigten Frauen in Gerichtsverfahren. Die Unterstützerinnen waren überwiegend Freundinnen der Verletzten, meist politisch engagierte Frauen, die damals noch weit davon entfernt waren, in einer offiziellen Rolle als Sozialarbeiterin aufzutreten. Dies war aus einem Autonomieanspruch heraus vielmehr verpönt. Der gemeinsame Nenner aller Unterstützerinnen war ihre Geschlechtszugehörigkeit sowie ihr politisches Engagement gegen patriarchale Strukturen und Systeme, wozu auch das Strafrechtssystem zählte.

2 Hierzu das Vorwort in diesem Band.

3 Hierzu Bonhoeffer (1965) sowie Grabner & Röder (Hrsg.) (2005).

4 Im März 2016 erschien von Merle Funkenberg die erste wissenschaftliche Publikation, die sich explizit mit der *Zeugenbetreuung von Holocaustüberlebenden und Widerstandskämpfern bei NS-Prozessen (1964-1985)* befasst.

Ebenfalls 1976 wurde das 1. Autonome Frauenhaus in Berlin gegründet. Zu dieser Zeit begannen Mitarbeiterinnen aus dem Frauenhaus, verletzte Frauen als Opfer von sexueller Ausbeutung und häuslicher Gewalt – diesen Begriff gab es damals übrigens noch nicht – zur Polizei und zu Gerichtsverfahren zu begleiten. In akuten Bedrohungssituationen verbarrikadierten sie sich samt Bewohnerinnen im Frauenhaus und riefen die Polizei, die damals oft kein gesteigertes Interesse daran zeigte, auch kommen zu wollen.

1977 trafen sich die Gründerinnen des 1. Notrufs für vergewaltigte und belästigte Mädchen und Frauen in Berlin, parallel gründeten sich bundesweit weitere Notrufe. Aufgrund der polizeilichen „Zurückhaltung“ überlegten sich die Mitarbeiterinnen eigene Strategien, um insbesondere Serientäter nach bekannt gewordenen Fällen von Vergewaltigung aufzuspüren.

In einem besonders skandalösen Fall sammelten die Notruffrauen in Berlin Täter- und Autobeschreibungen mit Unterstützung vergewaltigter Frauen, die sich bei ihnen gemeldet hatten, und annoncierten die Angaben in diversen Zeitungen. Als sich weitere Opfer meldeten, begannen die Notruffrauen selbst, den vermuteten Tatort zu beobachten und wurden fündig. Ihre Informationen gaben sie an die Polizei weiter, die dann aktiv wurde und die beiden Täter fasste. Beide Männer wurden wegen Körperverletzung, Nötigung und Vergewaltigung angeklagt. Sie hatten die Frauen beim Trampen mitgenommen, sie im Auto festgehalten und waren an den Wannsee gefahren. Dort vergewaltigten sie die Frauen, kratzten ihnen mit abgebrochenen Autoantennen die Haut auf und brachen ihnen, wenn sie nicht willig waren, einzelne Finger. Als Strafmilderungsgrund versuchte ihre Verteidigerin geltend zu machen: „Die Angeklagten waren ja nicht nur unfreundlich, sie haben den Frauen auch Kaugummis angeboten.“⁵

Die angespannte Stimmung im Saal des Landgerichts Berlin drohte ständig zu eskalieren: Draußen vor dem Gericht wurden an den Verhandlungstagen Absperrungen errichtet; alle Frauen, die als „Öffentlichkeit“ an dem Prozess teilnehmen wollten, aufwändig durchsucht. Dabei wurden ihnen nahezu alle Gegenstände bis hin zu Tampons abgenommen, mit der Begründung, es handele sich hierbei um „Wurfgeschosse“.

Das Verfahren führte zu einigen Rausschmissen von Zuhörerinnen und endete mit einer sechs- und einer achtjährigen Freiheitsstrafe für die Angeklagten.

1980 gründete sich die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren.

5 Nicht weiter belegte Zitate sind eigenen Aufzeichnungen und Protokollen entnommen.

Der wohl spektakulärste Prozess dieser Zeit, der sogenannte „Gynäkologen-Prozess“, begann im September 1984 ebenfalls vor dem Landgericht Berlin. Einer der Verteidiger bezeichnete ihn gar als einen ‚Jahrhundertprozess‘ und für den Vorsitzenden Richter im ersten Verfahren soll es laut eigener Aussage „der schwerste Prozess meines Lebens“ gewesen sein.⁶ Zwei Ärzte waren angeklagt, eine 35-jährige Anästhesistin während des Dienstes in einer Klinik vergewaltigt zu haben. In erster Instanz wurden die Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von je zwei Jahren und drei Monaten verurteilt. Sie legten Revision ein. Beide Urteile wurden aufgehoben und es musste neu verhandelt werden. Der zweite Prozess endete im März 1986 mit zwei Freisprüchen.

Insbesondere zu dieser zweiten Hauptverhandlung kamen unzählige Frauen als Prozessbeobachterinnen, u. a. Vertreterinnen von „Frauen gegen Gewalt“, einer Untergruppe der Alternativen Liste. Die ihr angehörenden Rechtsanwältinnen sprachen sich anschließend für die bundesweite Einrichtung von Sonderdezernaten für Sexualdelikte bei Staatsanwaltschaften aus.

Die Art der Prozessführung und der Umgang mit der verletzten Zeugin verursachten Wut bei den Prozessbeobachterinnen – und deren Anwesenheit wiederum Aggressionen bei den Justizwachtmeistern. Es kam zu Tumulten bis hin zu Handgreiflichkeiten mit der Folge, dass sich vereinzelt Prozessbeobachterinnen mit eigenen Anklagen wegen Körperverletzung und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte später selbst vor Gericht wiederfanden.

Bezeichnend für diesen Prozess waren seinerzeit zwei Faktoren.

Zum einen die sehr männlich geprägte Sichtweise von „normalem“ Sexualverhalten: Die einzige Ohrenzeugin hatte durch das verschlossene Bereitschaftszimmer der Klinik Hilfeschreie der verletzten Zeugin gehört, aber nicht eingegriffen, weil sie unter den männlichen Stimmen die ihres Vorgesetzten wiedererkannte. Zum Einschreiten bestand allerdings nach Ansicht des Gerichts auch keinerlei Veranlassung, schloss es sich doch der Auffassung des Gutachters an, der erklärte: „Es ist durchaus nicht unüblich, sondern kommt relativ häufig vor, daß Personen Schreie, auch Hilfeschreie, als sexuelles Stimulans während des geschlechtlichen Verkehrs oder des sog. Vorspiels ausstoßen.“⁷ So folgte das Gericht ihm und der These, „daß die Überwindung eines gewissen Widerstandes, also ein gewisses Maß an (männlicher) Gewalt, zum ‚ganz normalen‘ Liebesakt gehöre, was den Spaß-Faktor aller Beteiligten – auch der betroffenen Frau – keinesfalls mindere“.⁸

6 Künzel (2003a, 147).

7 A. a. O., 189.

8 A. a. O., 162.

Zum anderen die Tatsache, dass eine Ärztin zwei andere Ärzte wegen Vergewaltigung angezeigt hatte, es sich hier bei verletzter Zeugin und den Angeklagten also um Akademikerin und Akademiker handelte. Denn in jener Zeit bestimmte noch die allgemeine Vorstellung die gesellschaftliche Landschaft, (sexuelle) Gewalt sei vorwiegend ein Problem der „Unterschicht“. Gerade dieser Aspekt mag zu einem gesteigerten Interesse der Print- und Rundfunkmedien geführt haben.⁹

2.2 Parallelen zwischen juristischer und psychosozialer Entwicklung zum Opferschutz im Strafverfahren

1982 begannen feministische Anwältinnen verstärkt für die Ausweitung der Nebenklage zu kämpfen, insbesondere im Hinblick auf Sexualstraftaten, da der Nebenklageanschluss bis dato nur bei Körperverletzung und Beleidigung möglich war. Die Juristinnen argumentierten damit, dass die Vergewaltigung von Frauen eine Körperverletzung sei. Über diesen „Umweg“ erreichten sie dann hin und wieder den Nebenklageanschluss; meist wurde er jedoch von den Richtern und wenigen Richterinnen abgelehnt.

Ebenfalls 1982 gründete sich aus einer Selbsthilfegruppe „Wildwasser Berlin“ mit dem Motto „Dem Schweigen ein Ende setzen“ und wurde 1983 unter dem Namen „Wildwasser - Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen“ als gemeinnütziger Verein anerkannt.

1984 begannen die Frauen vom Nürnberger Frauennotruf mit den Vorbereitungen einer Prozessbeobachtungsreihe zu Vergewaltigungsprozessen, in die sie auch unter 20-jährige Zeuginnen einbezogen. Diese Beobachtungen wurden von 1985 bis 1986 durchgeführt, konnten aber aufgrund mangelnder Finanzierung nicht veröffentlicht werden. 1986 gründete sich „Zartbitter Münster“ mit – soweit mir bekannt ist – der ersten Beratungsstelle für Jungen und Mädchen, die sexuell missbraucht wurden. 1987 folgten „Zartbitter Köln“, „Zartbitter Coesfeld“ und „Wildwasser Bielefeld“ sowie „Schattenriss“ in Bremen. 1988 wurde u. a. der Trägerverein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Frauen in Hannover von Fachfrauen aus verschiedenen Bereichen gegründet, der 1989 als Fachberatungsstelle „Violetta“ seine Arbeit aufnahm. 1987 erfolgte ebenfalls in Hannover die Gründung des Notrufs für vergewaltigte Mädchen und Frauen. Kurzum: Mitte der 1980er Jahre wuchs die Landschaft spezialisierter Beratungsstellen und Unterstützungsangebote unermüdlich an. In dieser Zeit fand auch verstärkt die Begleitung von Mädchen als (verletzte) Zeuginnen statt, die in polizeilichen Vernehmungen und gerichtlichen Hauptverhandlungen

9 Siehe hierzu auch die kritischen Erläuterungen von Künzel (2003b, 187 ff.).

zum Sachverhalt des sexuellen Missbrauchs im sozialen Nahraum, insbesondere durch männliche Verwandte, aussagen sollten.

Beraterinnen fungierten in der Rolle der Unterstützerinnen gegen ein von Männern definiertes und dominiertes (Strafrechts-)System, in dem sexuell missbrauchte Mädchen und vergewaltigte Frauen wiederholt in Situationen von Ohnmacht und Ausweglosigkeit gerieten, wovon die Beraterinnen sie zu beschützen versuchten. Und das hatte seine guten Gründe, ist doch selbst in einem Standardwerk von *Bender, Röder und Nack* aus dieser Zeit zur „Tatsachenfeststellung vor Gericht“ bei der Beschreibung sogenannter Zeugengruppen Folgendes nachzulesen:

Gruppe 4: Mädchen (11-14 Jahre)

Der Wert der Aussage von Mädchen dieser Altersgruppe ist zwiespältig. Die Mädchen haben heute viele positive Eigenschaften mit den gleichaltrigen Jungen gemein. In mitmenschlicher Hinsicht (Gewohnheiten und Charaktereigenschaften) sind sie interessierter und einfühlsamer. Andererseits können Mädchen gefährliche Zeugen sein, wenn sie selbst oder ihnen nahestehende Bezugspersonen mitbeteiligt sind. Hier neigen Mädchen manchmal zu Übertreibungen, ja Phantasien, mindestens zu einseitigen Parteinahmen. [...] Gerade jene hohe Sensibilität freilich macht auch die potentielle Gefährlichkeit als Zeuge aus, sobald sie selbst oder ihnen nahestehende Personen beteiligt sind.¹⁰

Während in anderen Kategorien auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet wird, finden wir sie bei den Erwachsenen wie folgt wieder:

Gruppe 6: Erwachsene

Beim erwachsenen Zeugen sind alle Fähigkeiten zur genauen Beobachtung, sinnvollen Aufnahme, sicheren Erinnerung und präzisen Wiedergabe vorhanden. [...] Die alte Streitfrage, ob der Mann oder die Frau der wertvollere Zeuge sei, läßt sich so gar nicht beantworten. Der Mann sieht mit anderen Augen als die Frau, ihn interessiert oft mehr der Gesamtzusammenhang des Geschehens als die Einzelheiten, er fragt (sich) nach Ursachen und Wirkungen und mischt dann oft Schlußfolgerungen unter das Beobachtete. Er überlegt sich, was er mit seiner Aussage bewirkt. Umgekehrt die Frau, sie hat oft ein ausgesprochenes Interesse für's Detail und weniger für Zusammenhänge, Ursachen und Wirkungen. Ihre Schlußfolgerungen betreffen mehr die Empfindungen und moralischen Qualitäten der Beteiligten, die oft einfühlsam nachempfunden werden.¹¹

10 Bender, Röder & Nack (1981, Band II, 165).

11 A. a. O., 166 f.

Diese Vorurteile fanden ihren Widerhall in richterlicher Verhandlungsführung und im Umgang mit betroffenen Mädchen, Jungen und Frauen in Hauptverhandlungen.

Die Zusammenarbeit von Beraterinnen und Prozessbegleiterinnen mit der Polizei gestaltete sich aufgrund des „Feindbildes“ auf der jeweils anderen Seite ebenfalls als äußerst schwierig – aber es gab auch Ausnahmen. Diejenigen, die sich über die gegenseitigen Vorurteile und (politischen) Ablehnungshaltungen hinwegsetzen konnten, trafen sich häufig außerhalb von Einrichtung und Institution, tauschten sich aus und versuchten, miteinander klarzukommen, wodurch sie sich nicht selten der Kritik in den eigenen Reihen aussetzten.

Seit 1982 forderten feministische Juristinnen deutliche Veränderungen für das Strafverfahren, die später von Beratungsstellen und Notrufen unterstützt und teilweise noch übertroffen wurden; so etwa

- Polizeiliche Vernehmung von Mädchen durch Beamtinnen,
- Aufhebung der Verjährungsfristen bei Sexualstraftaten,
- Einführung der Videovernehmung,
- Einrichtung von Sonderdezernaten bei der StA, besetzt mit Staatsanwältinnen,
- Höhere Strafen bei Verurteilung,
- Zeugnisverweigerungsrecht für berufliche Beraterinnen,
- Ausschließlich mit Richterinnen besetzte Strafkammern,
- Erweiterung der Rechte der Nebenklage – Herstellung von „Waffengleichheit“ zwischen Nebenklagevertretung und Verteidigung.

1986 trat dann das Opferschutzgesetz in Kraft. Es war das erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung Verletzter im Strafverfahren, das nicht zuletzt auf die Stärkung Verletzter von Sexualdelikten abzielte.

Zunächst wurden ausschließlich Mädchen und junge Frauen begleitet. Die politische Dimension hieß „Geschlechterkampf“ und zielte auf die Gegenwehr von Mädchen und Frauen als Verletzte von sexueller Ausbeutung durch Männer ab. Die Haltung der Unterstützerinnen gegenüber dem Strafverfahren war ambivalent: Einerseits war es ihnen wichtig, dass Missbraucher und Vergewaltiger zur Rechenschaft gezogen und zu einer möglichst hohen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, andererseits sahen sie das Rechtssystem als männerdominiertes Machtinstrument, das in keiner Weise geeignet schien, Mädchen und Frauen Recht zuzusprechen.

Eine Folge dieser unterschiedlichen Gefühls- und Interessenslagen war es, dass Unterstützerinnen aus allen beruflichen Feldern hinsichtlich der Bedürfnisse und Interessen der Verletzten selbst manches Mal über das Ziel hinausschossen und die Prozessbeobachtung bei Gericht zum Auftakt politischer Demonstrationen diente. Nicht selten gerieten die Zeuginnen mit ihren Bedürfnissen und persönlichen Notlagen dabei aus dem Blick.

Wie im Beratungsbereich selbst öffnete sich Anfang/Mitte der 1990er Jahre auch bei der Begleitung von Gewaltopfern im Strafverfahren langsam eine Schere: Auf der einen Seite diejenigen, die auf Selbsthilfe setzten, die primär frauenpolitisch motiviert waren (und sind) und deren Maxime „Solidarität“ und eine deutliche Abgrenzung zu männlich-hierarchischen Strukturen in Behörden wie Polizei und Justiz ist. Auf der anderen Seite solche, die zunehmend eine fachliche Professionalisierung anstrebten, auf interdisziplinäre Kooperation und Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Berufsgruppenvertreterinnen und -vertretern setzten und versuchten, in den Institutionen Kooperationspartnerinnen und -partner zu finden.

Aus Kinderschutz- und spezialisierten Beratungseinrichtungen heraus war der Blick auf die Arbeit der Vertreterinnen und Vertreter polizeilicher und juristischer Institutionen oftmals durch eigene, als negativ empfundene Erfahrungen verstellt und wurde dadurch jenen nicht gerecht, die innerhalb der Strafverfolgungsbehörden gesetzeskonform und mit großem Engagement gegen Gewalt arbeiteten. Und justizintern wurde beispielsweise das Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“ einer weltoffenen Großstadt – und nicht nur dort – als „Bums Eins - Schmutz und Schund“ bezeichnet. Den Staatsanwältinnen wurde das Stigma der „Hardcore-Emanze“ verliehen und die Staatsanwälte wurden ebenfalls diskreditiert, wo immer sich Anlass dafür bot. Hinter vorgehaltener Hand wurde über die Arbeit des Sonderdezernats geäußert: „Das ist doch keine juristische Arbeit, die brauchen doch nur eine Handvoll Paragraphen des materiellen Strafrechts.“ Doch genau sie waren es, die zusätzlich zum üblichen Handwerkszeug über spezielle vernehmungs- und aussagepsychologische Kenntnisse verfügen mussten. Die besonderen Anforderungen und der abwertende Blick auf sie auch innerhalb der eigenen Institutionen erforderte von vielen Vertreterinnen und Vertretern in den Strafverfolgungsbehörden zusätzlich Kraft und Können.

Während sexueller Missbrauch Anfang/Mitte der 1980er Jahre in der Öffentlichkeit zum Thema wurde, dauerte es noch einmal gut zehn Jahre, bis im Zusammenhang mit der Diskussion um den Opferschutz im Strafverfahren dann ab 1993 die Situation kindlicher Zeuginnen und Zeugen in Hauptverhandlungen wegen sexuellen Missbrauchs ins Blickfeld rückte. Zwischen 1993

und 1997 erschien Fachliteratur, die sich sowohl aus juristischer und rechtspsychologisch-wissenschaftlicher als auch aus psychosozial-praxisbezogener Sicht mit den Belastungen von Mädchen und Jungen als Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren befasste.¹² Die kritischen Stimmen gegen den Umgang von Polizei und Justiz mit den betroffenen Mädchen und Jungen wurden lauter, auch in den Institutionen selbst.

2.3 Betreuung und Begleitung minderjähriger Zeuginnen und Zeugen – Die Situation an den Gerichten

Bereits Ende der 1970er bis Ende der 1980er Jahre gab es an bundesdeutschen Strafgerichten die Möglichkeit der Zeugenbetreuung. 1987 startete etwa am Landgericht Limburg ein Modellversuch in Trägerschaft des hessischen Justizministeriums. Hierhin konnten sich alle Zeuginnen und Zeugen wenden, unabhängig von den zu verhandelnden Delikten. Herausragend war die fachbereichsübergreifende personelle Ausstattung im „Magdeburger Interventionsprojekt für Opfer sexueller Gewalt“, das 1995 als ABM-Maßnahme startete und eine entsprechend kurze Existenzdauer hatte.

Eine Studie von *Schneider* und *Habel* zeigte aber auch, wie es 1998 bundesweit um die Versorgung von Zeuginnen und Zeugen an Gerichten stand. Danach gab es lediglich bei 9,7 % der Gerichte „irgendeine Betreuung“ für Zeuginnen und Zeugen.¹³

Die Hauptverhandlung ist zweifelsohne das Kernstück des Strafverfahrens und ein sehr anstrengendes Prozedere für die meisten Zeuginnen und Zeugen. Demzufolge ist es nicht verwunderlich, dass sich nahezu alle psychosozialen Angebote auf die Begleitung und Betreuung während der Hauptverhandlung fokussierten. Andererseits ist das aber auch bedenkenswert. Denn ca. 80 % der Verfahren werden – überwiegend von der Staatsanwaltschaft, seltener von den Gerichten – eingestellt und (verletzte) Zeuginnen und Zeugen gelangen oft gar nicht bis zur Hauptverhandlung.

12 Siehe u. a. Kirchoff (1994); Fastie (1994); Busse, Volbert & Steller (1996); Wodtke-Werner (Hrsg.) (1997) sowie Wolff (1997).

13 (2000, 15); zwar ist hierzu anzumerken, dass Schneider und Habel zu ihrer Quote kamen, indem sie positive Rückmeldungen der 486 antwortenden Gerichte nicht nur auf diese, sondern alle 822 angeschriebenen bezogen. Der Anteil an Gerichten mit entsprechender Betreuung hätte bei einer 100%-Rücklaufquote also theoretisch fast doppelt so hoch liegen können. Allerdings darf man davon ausgehen, dass sich unter den Antwortenden überproportional viele befanden, die Positives (i. S. „irgendeiner Betreuung“) zu melden hatten.

Das Feld der unterschiedlichen bundesweiten Versuche und Formen von Begleitung, Beratung und Betreuung minderjähriger Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren war seit Beginn dieser Entwicklung bunt, die verschiedenen Begrifflichkeiten wie Prozessbegleitung, Zeuginnen- und Zeugenbegleitung und Zeugenbetreuung wenig ausdifferenziert bzw. definiert und deshalb kaum voneinander zu unterscheiden. Seit Beginn des neuen Jahrtausends konnte jedoch bei allen professionellen Angeboten von einem Minimalkonsens ausgegangen werden, was die grundlegenden Inhalte souveräner Angebote für minderjährige Zeuginnen und Zeugen betraf:

- Mädchen und Jungen erhielten Informationen zum Ablauf der Hauptverhandlung.
- Der Sachverhalt selbst wurde zunehmend seltener thematisiert. Die Trennung von Prozessbegleitung und Beratung begann sich langsam zu etablieren.

Letzteres war in der Vergangenheit oft nicht möglich gewesen, wenn die Therapeutin oder Beraterin identisch mit der Prozessbegleiterin war. Dieses Dilemma wurde lange kontrovers diskutiert, doch hat sich inzwischen überwiegend die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Justiz jegliche Formen von Prozessbegleitung nur dann akzeptieren wird, wenn inhaltliche Suggestionen durch Gespräche über den Sachverhalt weitgehend ausgeschlossen werden können. Zudem gefährdet jedes Gespräch über den Sachverhalt den Prozessbegleitungsstatus, weil die Prozessbegleiterin als Zeugin vom Hörensagen selbst Zeugenstatus erlangen und ihren Auftrag als Prozessbegleitung dann nicht ausführen kann.

Ich habe früher selbst so gearbeitet, als ich es noch nicht besser wusste und konnte. Das hatte zur Folge, dass sich mein Mitgefühl gegenüber den Verletzten enorm steigerte, denn ich wusste ja – oder meinte zu wissen –, was sie Schlimmes durchgemacht hatten. Natürlich hoffte ich stets, nicht als Zeugin gehört zu werden und meiner Klientin nur vom Flur aus zuwinken zu können, wenn sie in den Saal ging, um ihre Aussage zu machen, während ich draußen warten musste. Und noch etwas passierte: Insgeheim hoffte ich auf eine ordentliche Freiheitsstrafe für den Angeklagten, auch, weil ich ja wusste, wie wichtig meiner Klientin das war und wie schlecht es ihr u. U. gehen würde, wenn es zu einer Einstellung oder gar einem Freispruch käme. Unschuldsvermutung?! Hatte ich schon mal gehört, konnte es auch theoretisch „jugendgerecht“ erklären. Doch zu verinnerlichen, was das „gelebt“ heißt, welche Bedeutung dieser Grundsatz – auch für die Arbeit der Prozessbegleitung – hat und wie schnell die Fallen der Suggestion zuschnappen können, das zu begreifen dauerte nochmal seine Zeit.

Vor zwanzig Jahren waren die Gepflogenheiten bei der Polizei und bei Gericht in der Regel etwas anders als heute (in sozialen Einrichtungen übrigens auch) und oft dachte ich: „Das war schlimm bei Gericht.“ Das sagte ich natürlich nicht laut. War auch gar nicht nötig. Denn ganz sicher verströmte ich es mit jedem Blick und jeder Geste. Und natürlich fanden dann auch die Zeuginnen und Zeugen die Hauptverhandlung „schlimm“.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten beinhalteten ausgereifte Angebote auf Wunsch von Mädchen und Jungen vor der Hauptverhandlung einen Besuch bei Gericht, der (hoffentlich immer!) mit der Nebenklagevertretung abgestimmt war. Während der Zeit ihrer Aussage konnten sich die Zeuginnen und Zeugen begleiten lassen und erhielten Unterstützung bei der Vermittlung zu den erforderlichen und möglichen Hilfeangeboten für die Zeit nach dem Verfahren.

Gesetzlicherseits ist inzwischen viel geschehen. Ein Paradigmenwechsel trat vor allem mit dem Opferrechtsreformgesetz (ORRG) vom 24. Juni 2004 ein, in dem zum Teil der EU-Rahmenbeschluss vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren umgesetzt wurde. Das 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009 beinhaltete neben dem Ausbau der Nebenklagebefugnisse und der Heraufsetzung der Schutzaltersgrenze für minderjährige Zeuginnen und Zeugen im § 406h Nr. 5 StPO auch eine Hinweispflicht auf Beratung oder Prozessbegleitung. Der Hinweis auf die Notwendigkeit der Trennung von Beratung und Prozessbegleitung wurde dankenswerterweise in die Gesetzesbegründung mit aufgenommen.

3. Was ein Gesetz nicht regeln kann

Was kein Gesetz regelt und gesetzlich auch nicht geregelt werden kann, sind Formen des gegenseitigen Respekts, der wohlwollenden Kooperation, des angemessenen Umgangs miteinander und eines erforderlichen Maßes an Empathie Angeklagten und Zeuginnen und Zeugen gegenüber. Nun ist die Psychosoziale Prozessbegleitung fest im Gesetz verankert. Das ist hervorragend. Doch verändert auch diese Tatsache nicht automatisch den Umgang miteinander, der weiterhin änderungsbedürftig ist.

Alle an einem Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen unterliegen unterschiedlichen Denksystemen, Sprachgewohnheiten und sehr verschiedenen Arbeitsbedingungen. Das hat Folgen.

Ein Blick in den Berufsalltag der involvierten Akteurinnen und Akteure macht deutlich, dass wir im Vergleich zu der eingangs von mir beschriebenen Situation Güleys, noch geprägt von Schweigen und Intransparenz, inzwischen auf eine lange Tradition regen Austausches zurückblicken können:

Da schimpft die Staatsanwältin auf den Kriminalbeamten, weil der nicht ermittelt hat wie er sollte. Der Kriminalbeamte schimpft auf das Jugendamt, weil die zuständige Sozialarbeiterin nicht so richtig mit den erforderlichen Informationen herausrücken will. Die Sozialarbeiterin im Jugendamt kann die ganze Aufregung aber gar nicht verstehen, weil sie aufgrund interner Umstrukturierungen doch schon seit einer Woche nicht mehr zuständig ist und die benötigte Akte gerade umzieht – man weiß nur noch nicht wohin. Und hinter der Frage, wie die Arbeit mit der Familie nach der Gerichtsverhandlung weitergehen soll, steht nicht nur ein Fragezeichen.

Die Nebenklagevertreterin schimpft auf die Verteidigerin, weil der Antrag auf ein aussagepsychologisches Zweitgutachten doch sehr nach dem Versuch einer Verfahrensverzögerung aussieht, derweil der Gutachter an der Fragestellung des Gerichts verzweifelt, das genau jetzt wissen will, ob die Zeugin lügt oder die Wahrheit sagt, was sich eben *so* nicht beantworten lässt. Der behandelnde Psychotherapeut tritt derweil von einem Bein aufs andere und hofft, dass seine monatelange Arbeit mit der Zeugin nicht binnen weniger Stunden Hauptverhandlung zunichte gemacht wird. Der ehemalige Kinderarzt, der das Mädchen vor zwei Jahren behandelt hat, kneift indessen die Augen zusammen und versucht sich krampfhaft zu erinnern. Derweil reagiert das Gericht genervt auf die Nebenklagevertreterin, denn ohne sie und ihre ständigen Anträge könnte das Verfahren sicher schon beendet sein. Die Schöffen, noch ganz unverbraucht, bemühen sich, nicht unangenehm aufzufallen, bevor sie drei Verhandlungstage später für vier Fälle sexuellen Missbrauchs in der geheimen Urteilsberatung eine lebenslängliche Freiheitsstrafe fordern werden. Der Wachtmeister ist gelassen, nach dreißig Jahren Hauptverhandlung Montag bis Freitag sind ihm gerade ein wenig die Augen zugefallen. Nur die Verteidigerin ist unruhig, weil ihr Mandant ihr schon am ersten Verhandlungstag angekündigt hat, dass sein letztes Wort mindestens eine halbe Stunde dauern wird, und sie betet innerlich, dass er nicht wie ihr letzter Mandant mit den Worten endet: „Ich war es nicht, aber ich entschuldige mich trotzdem.“ Derweil schaltet die Protokollführerin ihr Laptop ein und ist mal wieder froh, dass es in Deutschland keine Verpflichtung zum 1:1-Wortprotokoll gibt. Und erst jetzt kommt – zwar noch pünktlich, aber was hier niemand mehr braucht: Eine 13-jährige Zeugin, aufgeregt, unsicher, altersgemäß trotzig und desorientiert. Beim Blick durch die Tür in den Sitzungssaal, wo alle noch mit sich selbst beschäftigt sind, verlässt sie sich nur auf ihr Gefühl. Sie sieht kurz die ambulante Familienhelferin an, die mit ihr gekommen und nicht weniger aufgeregt ist, und sagt aus tiefster Überzeugung: „Da kannst du aber echt alleine reingehen!“

Die Psychosoziale Prozessbegleitung kann vieles dazu beitragen, damit es Zeuginnen und Zeugen unabhängig vom Verfahrensausgang besser geht und sie am Ende des Verfahrens die Anzeigeerstattung bestenfalls nicht bereuen. Doch um einen angemessenen Umgang mit Verletzten zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass sich jede Berufsgruppe an die eigene Nase fasst. Das gilt im Übrigen auch für den Umgang mit der Eröffnung einer sogenannten „Marktlücke“, sprich neuen „Einnahmequelle“, die sich aus dem neuen Rechtsanspruch ergibt.

4. Zur Gewährleistung der Qualität künftiger Psychosozialer Prozessbegleitung

Als RECHT WÜRDE HELFEN – Institut für Opferschutz im Strafverfahren e. V. (RWH) sich 2004 als Arbeitsbündnis gründete, um eine qualifizierte Weiterbildung zur Sozialpädagogischen (heißt: Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und Heranwachsende), später Psychosozialen Prozessbegleitung anzubieten, ging es vornehmlich darum, das weite Feld der Begleitung und Betreuung von Verletzten im Strafverfahren zu sortieren, zu systematisieren und ein zuverlässiges Hilfesystem zu etablieren. Obwohl wir damals eher davon träumten, als dass wir es in greifbarer Nähe sahen, wollten wir gleichzeitig sicherstellen, dass im Falle eines späteren Rechtsanspruchs

- a. Psychosoziale Prozessbegleitung unter quantitativen und qualitativen Vorzeichen nicht davon abhängig ist, was etwa im einzelnen Bundesland politisch erwünscht ist, und
- b. dafür Sorge getragen wird, dass psychosoziale Fachkräfte interdisziplinäres Denken und das Sicheinfinden in die Rollen und Aufgaben der anderen Berufsgruppenvertreterinnen und -vertreter am „lebenden“ Beispiel lernen und begreifen, dass sie nur dann etwas im Interesse der Verletzten positiv verändern können, wenn sie einen selbstkritischen Blick auf die eigene Tätigkeit richten.

Dafür wurde das Weiterbildungskonzept geschrieben und wurden dessen Standards bewusst sehr hoch gesetzt.

Ich muss gestehen, dass ich dieses Ziel deutlich gefährdet sehe, wenn ich mir vor Augen führe, welche Träger – Hochschulen, GmbH, Verbände und Vereine – zurzeit mit Qualifizierungsmaßnahmen aufwarten, die versprechen, in fünf, sechs oder auch neun Seminartagen mit überwiegend psychosozialen Inhalten ein Zertifikat zu erlangen, das von den Landesjustizverwaltungen anerkannt werden soll. Hiermit soll dann die Befähigung erlangt sein, (verletzte) Zeuginnen und Zeugen fachkompetent durch ein Strafverfahren zu begleiten.

Da muss ich doch etwas konsterniert nachfragen: Wie ernst nimmt die Justiz ihre eigene, lang gehegte Sorge und Kritik im Hinblick auf die Erfordernisse einer neutralen, die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens wahrende Haltung und Arbeitsweise Psychosozialer Prozessbegleiterinnen und -begleiter?

Und an meine eigene Berufsgruppe gerichtet stellt sich mir die Frage: Wie ernst wird der eigene Weiterbildungsbedarf genommen bei jahrzehntelangen Hinweisen auf die besondere Problematik, die sich für Verletzte im Strafverfahren stellt, gepaart mit den Qualifikationsanforderungen, die einst an Vertreterinnen und Vertreter von Polizei und Justiz gestellt wurden?

Es sei deutlich hervorgehoben, dass auch zwanzig Jahre langes Handeln an sich kein Qualitätsmerkmal darstellt. Zwanzig Jahre „falsch“ gehandelt, erfordert einmal mehr Korrektur.

Ich kann nur hoffen, dass versierte Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter, wie sie seit 2008 im Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung (BPP) zunehmend aus unterschiedlichen Weiterbildungen verschiedener Träger zusammenkommen, von den Landesjustizverwaltungen gehört werden, bevor diese für die Justiz schlimmstenfalls genau das einkaufen, was Vertreterinnen und Vertreter von Polizei und Justiz – zu Recht! – seit Mitte der 1990er Jahre verhindern wollen: Eine Person mehr im Strafverfahren, die keinerlei fundiertes Wissen über dessen Abläufe und Grundprinzipien hat, dafür aber über ein Zertifikat verfügt, mittels dessen sie mit den Zeuginnen und Zeugen in die Auseinandersetzung zum Sachverhalt gehen kann, um psychosozial, systemisch und/oder mediativ tätig zu werden.

Ich habe die Entwicklung der Weiterbildungen vom RWH-Institut und seine sonstigen Aktivitäten bis zur Implementierung des PsychPb-Gesetzes bewusst weggelassen. RECHT WÜRDE HELFEN – Institut für Opferschutz im Strafverfahren e. V. beschäftigt keine Psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter und hat auch kein Interesse daran, ein Monopol auf Weiterbildungen zu erlangen. Diejenigen, die bislang für dieses Arbeitsbündnis tätig waren, haben ihre Zeit und Energie in den Dienst der Sache gestellt und begrüßen jede Weiterbildung, unabhängig davon, wer sie anbietet. Doch hoch qualifiziert muss sie sein, um den tatsächlichen Bedürfnissen von (verletzten) Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren gerecht zu werden und gleichzeitig rechtstaatliche Grundsätze zu berücksichtigen und zu akzeptieren. Das heißt für mich: Inhalt und Umfang müssen deutlich über die auf der 85. Justizministerkonferenz verabschiedeten „Mindeststandards“ hinausgehen, um die Anforderungen dieser Arbeit erfüllen zu können. Darum heißt es ja auch Mindeststandards. Das bedeutet aus meiner Sicht nicht, Standards mindestens noch einmal zu unterwandern.

Mit dieser Haltung wurde ich nicht geboren, die habe ich durch Hans Blumenstein erlernt und erfahren. Bitte erlauben Sie mir an dieser Stelle, ihm zu danken:

Lieber Hans Blumenstein, du hast mich gelehrt, was es bedeutet, das eigene Handeln in den Dienst einer Sache zu stellen, sich selbst und die eigenen Befindlichkeiten zurückzunehmen und hast dich nicht von meiner Justizschelte Mitte der 1990er Jahre abschrecken lassen. Nach zwei Dekaden des Schulter-schlusses für eine gemeinsame Sache ist es geschafft. Der Rechtsanspruch für (verletzte) Zeuginnen und Zeugen ist Gesetz geworden. Sie sind von Bittstellerinnen und Bittstellern zu Anspruchsberechtigten geworden.

Ich finde nicht wirklich passende Worte dafür, wie viel Zuspruch, Energie und Motivationsspritzen ich durch unsere Zusammenarbeit bekommen habe. Das gemeinsame Ziel ist erreicht und ich danke dir für deine Treue, dein Vertrauen und all das, was ich in dieser Zeit von dir lernen durfte.

Gleichzeitig danke ich all jenen, die sich teils über Jahrzehnte Gedanken gemacht haben, wie sie Verletzten den Weg durch das Strafverfahren erleichtern können, und die sich für den Rechtsanspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung und für erforderliche Qualitätsstandards in der Durchführung der Prozessbegleitung und für hohe Weiterbildungsstandards eingesetzt haben!

Möge das Strafverfahren von morgen sich insbesondere für Kinder und Jugendliche etwas freundlicher und verständlicher gestalten lassen als das Strafverfahren von gestern.¹⁴

Literatur

Bender, Rolf; Röder, Susanne & Nack, Armin (1981). *Tatsachenfeststellung vor Gericht. Band II: Vernehmungslehre*. München: C. H. Beck.

Bonhoeffer, Emmi (1965). *Zeugen im Auschwitz-Prozess. Begegnungen und Gedanken*. Wuppertal-Barmen. Johannes Kiefel Verlag.

Busse, Detlef; Volbert, Renate & Steller, Max (1996). *Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen*. Abschlussbericht eines Forschungsprojekts im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Bonn: Bundesministerium der Justiz.

Fastie, Friesa (1994). *Zeuginnen der Anklage. Die Situation sexuell mißbrauchter Mädchen und junger Frauen vor Gericht*. Berlin: Orlanda.

14 Der Beitrag ist angelehnt an Fastie (2008) in Fastie (Hrsg.), 21-28 sowie 303-316.

- Fastie, Friesa (2008). Kinder und Jugendliche als Verletzte von Sexualdelikten, Misshandlung und häuslicher Gewalt auf dem Weg durch das Strafverfahren. In: Fastie, Friesa (Hrsg.). *Opferschutz im Strafverfahren* (21-28). Opladen: Barbara Budrich.
[völlig überarbeitete Neuauflage in Planung für Herbst 2017]
- Fastie, Friesa (2008). Entwicklung in der Prozessbegleitung. Vom politischen Anspruch zu fachlichen Qualifizierung. In: Fastie, Friesa (Hrsg.). *Opferschutz im Strafverfahren* (303-316). Opladen: Barbara Budrich.
- Funkenberg, Merle (2016). *Zeugenbetreuung von Holocaust-Überlebenden und Widerstandskämpfern bei NS-Prozessen (1964-1985). Zeitgeschichtlicher Hintergrund und emotionales Erleben*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Grabner, Sigrid & Röder, Hendrik (Hrsg.) (2005). *Emmi Bonhoeffer - Essay, Gespräch, Erinnerung*. Berlin: Lukas Verlag.
- Kirchhoff, Sabine (1994). *Sexueller Mißbrauch vor Gericht. Band 1 und 2*. Opladen: Leske und Budrich.
- Künzel, Christine (2003a). *Vergewaltigungslektüren. Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht*. Frankfurt: Campus.
- Künzel, Christine (2003b). Der Berliner „Gynäkologen-Prozess“ (1984-1986). In: Künzel, Christine (Hrsg.). *Unzucht-Notzucht-Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*. Frankfurt: Campus.
- Schneider, Frank & Habel, Ute (2000). *Psychosoziale Betreuung von Opferzeugen in Strafprozessen: das Düsseldorfer Modell*. Baden-Baden: Nomos.
- Wodtke-Werner, Verena (Hrsg.) (1997). *Alles noch mal durchleben. Das Recht und die sexuelle Gewalt gegen Kinder*. Baden-Baden: Nomos.
- Wolff, Petra (1997). *Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen: eine empirische Untersuchung*. Regensburg: Roderer.

Der Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406 g StPO

Hans-Alfred Blumenstein

Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist in der StPO zwar keine unbekannte Größe mehr, war doch schon seit dem 2. Opferrechtsreformgesetz (ORRG) vom 29.07.2009¹ in § 406 h Satz 1 Nr. 5 StPO a. F. geregelt, dass Verletzte darauf hinzuweisen sind, dass sie „Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen [...] etwa in Form [...] einer psychosozialen Prozessbegleitung“ erhalten können. Einen Anspruch darauf gab es jedoch nicht, vielmehr handelte es sich um freiwillige Angebote.

In der juristischen Fachliteratur spielte die Psychosoziale Prozessbegleitung hingegen keine Rolle,² außer dass sie von Teilen der Anwalt- und Richterschaft misstrauisch bis ablehnend beäugt wurde. Dabei hatte sie ihren Lauf in der Praxis schon längst – unter anderem mit einem eigenen Bundesverband³ – angetreten. Jetzt hat sie sich zu einem Rechtsinstitut mit Anspruchscharakter gemauert und nun lese ich in der diesjährigen Auflage des StPO-Standardkommentars von *Meyer-Goßner & Schmitt* zum ersten Mal in deren Kommentierung das Wort „Psychosoziale Prozessbegleitung“⁴.

Im Laufe eines Juristenlebens wird man von vielen neuen Gesetzen und Gesetzesänderungen begleitet. Manche rauschen an einem vorbei. Manche sind mit so heißer Nadel gestrickt, dass eine Gesetzesänderung, wie einst beim JGG geschehen, gleichzeitig mit ihrer 1. Novelle in Kraft tritt, weil man einiges zu regeln vergessen hatte. Aber nur relativ wenige Gesetze schaffen einen solchen Paradigmenwechsel (um das Reizwort Umbruch zu vermeiden) wie nun im Strafprozessrecht vor allem Art. 1 des 3. ORRG vom 21. Dezember 2015⁵. Während in der neueren Geschichte des Strafprozesses nach dem Ende des Inquisitionsverfahrens bisher der/die Angeklagte die Zentralperson war, haben die vorgängigen Opferrechtsreformgesetze, vor allem das Gesetz zur Stärkung

1 Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren; BGBl. I S. 1354.

2 Dazu Riekenbrauk (2016, 25): „[...] unter psychosozialer Prozessbegleitung (PSPB) konnten auch Fachleute sich eher nichts vorstellen.“

3 Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (BPP) [www.bpp-bundesverband.de].

4 (2016, § 406 g StPO, RN 1).

5 Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren; BGBl. I S. 2525.

der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (STORMG) vom 26.06.2013,⁶ dazu beigetragen, dass Verletzte zunehmend als selbständige Verfahrensbeeteiligte mit eigenen Rechten anerkannt wurden. Das 3. ORRG setzt hier einen zumindest vorläufigen Schlusspunkt.

Diese Rechtsentwicklung vollzog sich – gemessen an den von ihr hervorgerufenen tiefgreifenden Veränderungen – in relativ kurzer Zeit. Soziales und rechtliches Umfeld begünstigten die Entwicklung. Bis zu den 1980er Jahren waren Verletzte in der gerichtlichen Praxis vielfach zum reinen Beweismittel „verkommen“; man kann es nicht anders sagen. Man erinnert sich noch heute mit Beschämung, wie wenig bis gar nicht ihre persönliche Befindlichkeit beachtet wurde. Erst allmählich merkte man auch bei der Justiz, dass verstörte oder weinende verletzte Zeuginnen und Zeugen nicht nur lästig, sondern auch keine guten Beweismittel waren und manchmal erst durch die Verhandlung so richtig aufgewühlt wurden. Viele der mit Jugendschutzsachen befassten Richterinnen und Richter erfasste ein zunehmendes Unbehagen angesichts dieser Umstände. So kam es zu etlichen Verbesserungen der Aussagesituation, ursprünglich nach „Hausmacherart“. Wir alle kennen die Veränderungen in der Sitzordnung, die Einrichtung von Zeugenjimmern und anderes mehr. Ich bin davon überzeugt, dass nicht wenige Kolleginnen und Kollegen auch deshalb opferschonende Maßnahmen in ihre Verhandlungsführung einbauten, weil sie sich dadurch bessere, konkretere Aussagen, also eine Stärkung der Aussagequalität und der Aussagetüchtigkeit versprachen – völlig zu Recht.

Ich selbst hatte für diese Entwicklung einen viel längeren Zeitraum veranschlagt und war noch Mitte des letzten Jahres der Ansicht, sie werde erst lange nach meinem Tod zum jetzigen Ergebnis führen. Dass es anders kam, macht mich sehr dankbar.

Denn Gesetze, die Geld kosten, haben eine lange Anlaufzeit. Und die Psycho-soziale Prozessbegleitung wird, wenn sie erst einmal in Gang gekommen ist, etwas kosten.

I. Bewährtes nicht vernachlässigen

Dennoch gilt es, bei aller Freude über die neue gesetzliche Regelung, Bewährtes nicht zu vernachlässigen und viele ungeschriebene Vorgehensweisen, die dem Schutz von Verletzten dienen, nicht zu vergessen. Denn viele dieser oft nebensächlich erscheinenden Verfahrensweisen sind bei den Gerichten noch nicht so in Fleisch und Blut übergegangen, dass man nicht mehr darüber reden

6 BGBl. I S. 1805.

müsste, und ein Gesetz pflegt nicht selten Eigeninitiative zu bremsen: Man hat ja jetzt von Gesetzes wegen für die Betreuung der Verletzten die Psychosoziale Prozessbegleiterin oder ihren männlichen Kollegen. Das wäre fatal!

Seit der ersten von RWH angebotenen Weiterbildung lese ich die so genannten Prozessdokumentationen, welche die Teilnehmenden zum Ende der Weiterbildung über einen Gerichtsbesuch schreiben. Das zeigt mir: Da liegt immer noch vieles im Argen. Es hat nichts mit Undankbarkeit gegenüber dem Gesetzgeber zu tun, wenn ich an etliches erinnere, was unkodifizierbar bleibt, aber immer mitgedacht werden muss.

Einige Stichwörter dazu, was es im materiellen Opferschutz auch weiterhin zu bedenken gilt, mögen genügen:

- die überlange Verfahrensdauer
- die langen Wartezeiten vor Gericht bis zum Aufruf
- die Konfrontation mit dem/der Angeklagten
- die wiederholten Befragungen durch wechselnde Personen
- die Befragung vor der Öffentlichkeit
- der mangelnde Informationsfluss zum Verfahrensstand und die Verunsicherung durch fehlendes oder falsches rechtliches Wissen

Im formellen Opferschutz ist der Rechtsanspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung nicht zu trennen von der Bestimmung des § 48 Abs. 3 StPO, dem eine ganz zentrale Bedeutung zukommt. Auch hierzu nur Stichpunkte:

- Videovernehmungen in und außerhalb der Hauptverhandlung
- der Ausschluss der Öffentlichkeit⁷
- das Stellen nur unerlässlicher Fragen
- die Zulassung von Adhäsionsverfahren
- die Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß § 406 d StPO

Auch andere Kleinigkeiten können Wunder wirken:

- Gerichtsbesuch von Kindern vor der Hauptverhandlung
- Angst abbauende Ladungsformulare
- gestaffelte Ladung von Opferzeugen und -zeuginnen (Wartezeit vermeiden)
- in geeigneten Fällen ohne Robe verhandeln

⁷ Anstatt: „Es ist ja niemand da, so dass wir uns den formalen Ausschluss sparen können“ – und fünf Minuten später drängt eine Schulklasse herein.

- Sitzordnung in geeigneter Weise verändern
- verschiedene Sprachebenen beachten
- bei der Vernehmung nicht mit der Tür ins Haus fallen
- Pausen aushalten

Über allem steht aber das Zauberwort Zuwendung – gegenüber Verletzten wie Angeklagten gleichermaßen.

Die einer deutlichen Verbesserung des Opferschutzes zugeneigte Stimmung in Europa schlug sich im Jahr 2004 in Österreich in § 66 Abs. 2 der dortigen StPO nieder. Seitdem ist Opfern, „die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein“ könnten, „auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist“⁸. Seit dem 1. Januar 2015 ist Opfern unter 14 Jahren, „die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten [...], jedenfalls“ – also zwingend – „psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren“⁹.

Beachtenswert ist vor allem, dass auch das österreichische Opferschutzrecht streng zwischen der psychosozialen und der juristischen Seite der Prozessbegleitung unterscheidet. Dazu ist anzumerken, dass es in Österreich das Rechtsinstitut der Nebenklage, wie wir es kennen, nicht gibt. Dort wird „die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt“ eben „juristische Prozessbegleitung“¹⁰ genannt.

Als vom Europäischen Parlament und Rat dann noch am 25. Oktober 2012 die Richtlinie 2012/29/EU „über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten [...]“ (Opferschutzrichtlinie) erlassen wurde,¹¹ war der Weg für eine gesetzliche Regelung der Psychosozialen Prozessbegleitung geebnet – und das, obwohl sie nicht Gegenstand des 3. ORRG hätte sein müssen, da dieses Gesetz der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie in deutsches Recht diene und die Psychosoziale Prozessbegleitung in der Richtlinie selbst nicht *expressis verbis* genannt wird. Der Gesetzgeber war jedoch der Ansicht, dass die „bislang lediglich rudimentäre Regelung [der

8 §§ 65 Nr. 1a, 66 Abs. 2 Österr. StPO.

9 § 66 Abs. 2 Satz 2 Österr. StPO.

10 § 66 Abs. 2 Satz 3, 2. HS Österr. StPO.

11 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0029&from=DE>

Psychosozialen Prozessbegleitung, H.-A. B.] ihrer aktuellen Bedeutung in der Praxis nicht mehr gerecht wird¹² – und nahm die erforderliche Richtlinienumsetzung „zum Anlass“, die Psychosoziale Prozessbegleitung im deutschen Strafverfahrensrecht zu verankern.

II. Definition der Psychosozialen Prozessbegleitung

Noch ehe die ersten Prozessbegleiterinnen und -begleiter – beginnend 2005 durch RWH – ausgebildet waren, waren Skepsis und Misstrauen in Justiz und Anwaltschaft schon groß. Kollegen von mir sprachen vom „Aussage-Coach“ mit dem Ziel, Aussagen von Verletzten auf Verurteilung zu trimmen. Eine Autorin sah das „Goldene Zeitalter“¹³ des Opfers angebrochen.

Für Richterinnen und Richter ist es der Super-GAU, eine/n Unschuldige/n zu verurteilen. Hinzu kam, dass Kolleginnen und Kollegen den in Beratungsstellen Tätigen schon deshalb mit Misstrauen begegneten, weil diese – aus deren Sicht völlig korrekt – erklärten, „parteilich“ für die Verletzten zu arbeiten. Aber auch nicht wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen wollten möglichst keinen Kontakt zur Justiz. Ich weiß noch gut, wie lange es in Stuttgart dauerte, bis eine Art Runder Tisch zwischen Beratungsstellen und Justiz zustande kam. Häufig wurden jedoch nur „vertrauenswürdige“ Angehörige der Justiz eingeladen, personenunabhängig wurden solche Treffen eher nicht institutionalisiert. Ein Grundmisstrauen blieb teilweise bis heute.

Naturgemäß war die Ablehnung von Prozessbegleitung auf Seiten der Anwaltschaft besonders groß. Anfangs wurde sie nur von relativ wenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten begrüßt – vor allem solchen, die öfters Nebenklagen vertraten –, weil sie es ihnen erlaubte, sich in erster Linie auf die rechtlichen Probleme zu konzentrieren, während sie die psychosoziale Betreuung ihrer Mandantschaft in die Hand der Prozessbegleitung legen konnten. Die Front auf gerichtlicher Seite begann erst zu bröckeln, als sich bei begleiteten Opferzeugen und -zeuginnen eine Steigerung der Belastbarkeit und Ausagetüchtigkeit bemerkbar machte. Eigene positiv verlaufene Versuche mit zeugenschonenden Maßnahmen machten den Kolleginnen und Kollegen Mut. Mir selbst ist kein Fall bekannt geworden, in dem von richterlicher Seite offen oder versteckt die Meinung vertreten wurde, durch Psychosoziale Prozessbegleitung sei in einem konkreten Fall das Urteil zu Lasten des/der Angeklagten auf unseriöse Weise negativ beeinflusst worden. Stets wurde aber darauf

12 Regierungsentwurf: Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren.
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/046/1804621.pdf>

13 Blum (2002, 137).

hingewiesen, dass Begleitung und Beratung streng getrennt bleiben müssen. Ich bin mir deshalb sicher, dass wir ohne diese Trennung heute keine Psychosoziale Prozessbegleitung im Gesetz hätten.

Diese Überlegungen sind auch in die folgende Definition eingeflossen, die Friesa Fastie und ich 2010 erarbeitet haben und die Grundlage der von RWH angebotenen Weiterbildung war:

Psychosoziale Prozessbegleitung für Verletzte von Gewalt- und Sexualstraftaten bedeutet professionelle Betreuung, Informationsvermittlung und Begleitung mit dem Ziel, die individuelle Belastung für die Zeuginnen oder Zeugen im Strafverfahren zu reduzieren, eine drohende Sekundärviktimisierung zu vermeiden und die Aussagefähigkeit (wieder)herzustellen. Der Einstieg in die Psychosoziale Prozessbegleitung ist in jedem Stadium des Verfahrens möglich.

Qualitative Voraussetzung für Prozessbegleiterinnen und -begleiter von Geschädigten ist eine psychosoziale – bei Minderjährigen und Heranwachsenden vorzugsweise (sozial)pädagogische – Grundausbildung und eine Zusatzqualifikation, die die Vermittlung von strafrechtlichen und strafprozessualen Grundkenntnissen und einzelfallangemessenen Bewältigungsstrategien mit einschließt. Psychosoziale Prozessbegleitung hat keine rechtliche und/oder rechtsvertretende Funktion und stellt keine individuelle Rechtsberatung dar, sie ersetzt auch keine ggf. erforderliche Beratung oder Therapie. Die Psychosoziale Prozessbegleitung schließt Gespräche über den zur Verhandlung stehenden Sachverhalt mit den Betroffenen aus.

Bei minderjährigen und heranwachsenden Verletzten setzt die Hilfe ein Konzept voraus, das die spezifischen Lebensumstände minderjähriger und heranwachsender Geschädigter alters- und entwicklungsgerecht berücksichtigt; bei Straftaten im innerfamiliären Bereich trägt sie dem kindlichen Abhängigkeitsverhältnis zu den nicht beschuldigten Familienangehörigen durch deren Stärkung Rechnung.¹⁴

Es zeigt sich: RWH lag hiermit nicht schlecht, lassen sich doch wesentliche Teile dieser Definition im Gesetz wiederfinden. Besonders hervorzuheben ist, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung von Anfang an darauf gerichtet war, Verletzten psychosoziale Angebote zu machen, keine irgendwie geartete Rechtsvertretung zu bieten. In § 2 Abs. 1 Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)¹⁵ wird sie folgerichtig als „eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren“ definiert.

Neben Anwesenheitsrechten stehen Psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern deshalb auch keine sonstigen prozessualen Rechte zu. So können sie weder Fragen beanstanden noch Prozessanträge zur Art der Zeugenvernehmung stellen oder den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

14 Blumenstein & Fastie (2010). Unveröffentlichter Vortrag.

15 BGBl. I S. 2529; zum PsychPbG: Herrmann in diesem Band.

III. Rechtsanspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung

1. Die Verletzteneigenschaft

Rechtlicher Anknüpfungspunkt für jede Psychosoziale Prozessbegleitung ist zunächst die Frage, wer Verletzte/r im Sinne dieser Vorschrift ist. Die deutsche StPO enthält dazu – im Gegensatz zur österreichischen – keine Legaldefinition. Teile der Literatur sind der Ansicht, es handle sich dabei um einen Mangel, der die grundrechtlich festgeschriebene Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beeinträchtigt. In der ständigen Rechtsprechung deutscher Gerichte und der entsprechenden Literatur hat sich jedoch folgende Auslegung durchgesetzt:¹⁶

Verletzter ist, wer durch die behauptete Tat – ihre tatsächliche Begehung unterstellt – unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt ist.

Auch im Rahmen des 3. ORRG hat der Gesetzgeber keine Veranlassung gesehen, etwa in Anlehnung an das österreichische Vorbild eine Legaldefinition einzuführen, was ich für durchaus vertretbar halte. Dies wird jedoch u. a. von Teilen der Anwaltschaft als besonders schwerwiegend empfunden, weil dadurch – ausgehend von der verfahrensrechtlichen Zeugen-Schutznorm § 48 Abs. 3 StPO – die Unschuldsvermutung in besonderer Weise zu Lasten des/der Angeklagten durchbrochen werde.

Das mahnt etwa *Scharfenberg* an, wenn sie ausführt, § 48 Abs. 3 StPO zwingt noch vor der Vernehmung des Zeugen oder der Zeugin in der Hauptverhandlung „bindend zu der Feststellung, dass eine Straftat [tatsächlich, H.-A. B.] stattgefunden hat [...]“¹⁷. Auch der Deutsche Richterbund hielt es für „unabdingbar, im Gesetz konkret festzulegen, unter welchen Voraussetzungen das erkennende Gericht eine(n) Anzeigenerstatter(in) oder Zeugen(in) vom erkennenden Gericht als ‚Verletzte(r)‘ anzusehen hat, mit welcher Verbindlichkeit dies zu geschehen hat und welche Feststellungen ein Gericht treffen kann, ohne gegen die Unschuldsvermutung zu verstoßen oder sich der Gefahr der Befangenheit auszusetzen“¹⁸.

16 Meyer-Goßner & Schmitt (2016, § 172 StPO, RN 9).

17 (2015, 7); Unterstreichung durch Autor.

18 Schneiderhan (Verf.) (2014, 3).

Diese Befürchtungen schlagen letztlich jedoch nicht durch. Unbestritten ist die Unschuldsvermutung zu Gunsten des Angeklagten ein Rechtsgut von überragender Bedeutung mit Verfassungsrang.¹⁹ Dessen waren sich auch das Europäische Parlament und der Rat durchaus bewusst, weshalb sie unter Punkt 12 der so genannten Erwägungsgründe, die der EU-Opferschutzrichtlinie vorangestellt sind, ausdrücklich feststellen, dass der von ihnen vertretene Opferschutz die Unschuldsvermutung nicht berühre.

Von einer Bindung der Gerichte im Sinne einer vorweggenommenen Festlegung dahingehend, die Verletzung sei tatsächlich erfolgt, kann keine Rede sein. Nichts gibt begründeten Anlass für die Annahme, der Gesetzgeber habe im 3. ORRG einen anderen Begriff des/der Verletzten zugrunde gelegt, als es der seit mehr als einem Jahrhundert herrschenden Meinung entspricht.

Im Übrigen führt sich diese Auffassung von der Bindung des Gerichts selbst ad absurdum, wenn man – einen Schritt weiter im Verfahren – an die Voraussetzungen des Eröffnungsbeschlusses denkt.²⁰ Dieser setzt gerade voraus, dass der/die Angeschuldigte eben noch nicht überführt ist, sondern der ihm/ihr zur Last gelegten Tat nur hinreichend verdächtig erscheint – und zwar auf Grund der im Ermittlungsverfahren erhobenen Befunde. Es wäre deshalb widersinnig, ausgerechnet die der Anklage vorausgehenden Aussagen eines Zeugen oder eine Zeugin, der/die behauptet, verletzt worden zu sein, als bindend betrachten zu müssen. Der Eröffnungsbeschluss ist vielmehr eine Schutzvorschrift gerade dafür, Angeschuldigte schon im Rahmen einer Vorprüfung vor von vornherein unbegründeten Anklagen zu bewahren.

Hinzuweisen ist zudem auf § 264 StPO, wonach Gegenstand der Urteilsfindung die in der Anklage bezeichnete Tat ist, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt – und nicht nach vorab vorgenommenen angeblich bindenden Erkenntnissen.

Die Verletzteneigenschaft ist daher auch nichts anderes als eine vorläufige Wertung, vorbehaltlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme. Kein Mensch wird darin die Besorgnis der Befangenheit sehen können, es sei denn, es ginge um reine Obstruktion.

19 BVerfGE 75, 370.

20 Damit bezeichnet man eine Entscheidung der Gerichte, mit der eine Anklage gem. § 203 StPO zur Hauptverhandlung zugelassen wird.

2. Fallgruppen der Psychosozialen Prozessbegleitung

2.1 Psychosoziale Prozessbegleitung ohne Beiordnung

Fälle, in denen keine Beiordnung vorgesehen ist, bilden den „Normalfall“ der Psychosozialen Prozessbegleitung, der in § 406 g Abs. 1 S. 1 StPO geregelt ist. Danach kann jede/r durch eine Straftat Verletzte selbständig und auf eigene Kosten Psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen.

Grundlage: § 406 g Abs. 1 StPO

- Beziehung durch die/den Verletzte/n selbst
- aus eigenem Antrieb
- auf eigene Kosten
- bei jeder Straftat, durch die sie/er verletzt wurde

Diese Prozessbegleiterinnen und -begleiter – die die Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 PsychPbG einschließlich der staatlichen Anerkennung natürlich erfüllen und ggf. nachweisen müssen – dürfen bei Vernehmungen der/des Verletzten im Ermittlungsverfahren und während der Hauptverhandlung (auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit) anwesend sein.

Ihnen kann jedoch gemäß § 406 g Abs. 4 StPO – anders als beigeordneten Psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern – die Anwesenheit bei solchen Vernehmungen untersagt werden, wenn dies den Untersuchungszweck gefährden könnte; etwa weil Verdunkelungshandlungen zu befürchten sind, aber auch schon, weil durch ihre Teilnahme eine zeitliche Verzögerung und deshalb ein Beweismittelverlust droht.²¹ Gegen diese Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel, aber sie muss aktenkundig gemacht werden.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht steht keinem Psychosozialen Prozessbegleiter und keiner -begleiterin – ob beigeordnet oder nicht – zu, worüber der/die begleitete Verletzte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 PsychPbG auch zu informieren ist.

2.2 Psychosoziale Prozessbegleitung mit Beiordnung

Hinsichtlich der Psychosozialen Prozessbegleitung mit Beiordnung ergeben sich – in Abhängigkeit von persönlichen Voraussetzungen und vorgegebenen Katalogtaten – zwei grundlegende Fallgruppen: eine, für die ein Rechtsanspruch auf Beiordnung besteht, und eine, bei der die Beiordnung nach richterlichem Ermessen erfolgt, welches allerdings an enge Vorgaben geknüpft ist.

21 Meyer-Goßner & Schmitt (2016, § 406 f. StPO, RN 5).

Dabei schließt § 406 g Abs. 3 StPO an die Kasuistik des § 397 a StPO an, was gesetzestechnisch zwar logisch ist, die Fallgestaltung aber nicht übersichtlicher macht.

Für Verletzte bedeutet die Beiordnung nach § 406 g Abs. 3 Satz 3 StPO jedenfalls, dass ihnen für die Prozessbegleitung keine Kosten entstehen.

Allerdings setzt die Beiordnung immer einen entsprechenden Antrag voraus, dazu unten.

2.2.1 Rechtsanspruch auf Beiordnung

§ 406 g Abs. 3 Satz 1 StPO regelt zunächst, dass Verletzte, die zur Tatzeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, bei bestimmten Katalogtaten – solchen nach § 397 a Abs. 1 Nr. 4 StPO – allein wegen ihres Alters einen Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung haben. Also: Es ist beizuordnen.

Bei zur Tatzeit – auf die es hier entscheidend ankommt – erwachsenen Verletzten ist zusätzliche Bedingung, dass die/der Betreffende ihre bzw. „seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann“; dann steht auch ihr/ihm bindend Psychosoziale Prozessbegleitung zu.

a) Grundlage: § 406 g Abs. 3 S. 1 StPO i. V. m. § 397 a Abs. 1 Nr. 4 StPO

Voraussetzungen:

- Katalogtat gemäß § 397 a Abs. 1 Nr. 4 StPO
- Verletzte/r
 - zur Tatzeit unter 18 Jahren oder
 - Erwachsene/r, welche/r ihre/seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann

Katalogtaten gemäß § 397 a Abs. 1 Nr. 4 StPO sind

- Sexueller Missbrauch, §§ 174 - 176 b StGB
- Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung, § 177 StGB
- Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger, § 179 StGB
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180 StGB
- Ausbeutung von Prostituierten, § 180 a StGB
- Zuhälterei, § 181 a StGB
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 182 StGB
- Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225 StGB

§ 406 g Abs. 3 Satz 1 StPO verweist aber auch auf § 397 a Abs. 1 Nr. 5 StPO und regelt damit, dass bei den dort genannten Katalogtaten ein Anspruch auf Beiordnung immer dann besteht, wenn Verletzte bei Antragstellung minderjährig sind oder zu diesem Zeitpunkt zwar erwachsen, aber auch in dieser Konstellation ihre/seine Interessen nicht ausreichend wahrnehmen können.

b) Grundlage: § 406 g Abs. 3 S. 1 StPO i. V. m. § 397 a Abs. 1 Nr. 5 StPO

Voraussetzungen:

- Katalogtat gemäß § 397 a Abs. 1 Nr. 5 StPO
- Verletzte/r
 - z.Zt. der Antragstellung unter 18 Jahren oder
 - Erwachsene/r, welche/r ihre/seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann

Katalogtaten gemäß § 397 a Abs. 1 Nr. 5 StPO sind

- Aussetzung, § 221 StGB
- Schwere Körperverletzung, § 226 StGB
- Verstümmelung weiblicher Genitalien, § 226 a StGB
- Menschenhandel, Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, §§ 232 - 235 StGB
- Zwangsheirat, § 237 StGB
- Nachstellung, § 238 Abs. 2 und 3 StGB
- Erpresserischer Menschenraub, § 239 a StGB
- Geiselnahme, § 239 b StGB
- Nötigung im besonders schweren Fall, § 240 Abs. 4 StGB
- Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, §§ 249, 250, 252, 255, 316 a StGB

2.2.2 Beiordnung im Ermessen des Gerichts

§ 406 g Abs. 3 Satz 2 StPO enthält, ohne dass es auf das Alter des/der Verletzten ankäme, eine Kannbestimmung. Also: In den dort genannten Fällen kann eine Beiordnung erfolgen; das aber immer nur dann, „wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert“ (§ 406 g Abs. 3 Ende Satz 2 StPO).

a) Grundlage: § 406 g Abs. 3 S. 2 StPO i. V. m. § 397 a Abs. 1 Nr. 1 / 2 StPO

Voraussetzungen:

- Katalogtat gemäß § 397 a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StPO
- besondere Schutzbedürftigkeit der/des Verletzten
- Ermessensentscheidung (kein gebundener Anspruch)

Katalogtaten gemäß § 397 a Abs. 1 Nr. 1 StPO sind

- Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung, § 177 StGB
- Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, § 179 StGB
- Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, § 232 StGB
- Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft, § 233 StGB

Katalogtaten gemäß § 397 a Abs. 1 Nr. 2 StPO sind

- Versuchter Totschlag/Mord, §§ 211, 212 StGB

In Fällen nach § 397 a Abs. 1 Nr. 3 StPO muss die Katalogtat zudem entweder zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt haben oder zu solchen voraussichtlich führen.

b) Grundlage: § 406 g Abs. 3 S. 2 StPO i. V. m. § 397 a Abs. 1 Nr. 3 StPO

Voraussetzungen:

- Katalogtat gemäß § 397 a Abs. 1 Nr. 3 StPO
- besondere Schutzbedürftigkeit der/des Verletzten
- Tat hat zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt oder wird voraussichtlich dazu führen
- Ermessensentscheidung (kein gebundener Anspruch)

Katalogtaten gemäß § 397 a Abs. 1 Nr. 3 StPO sind

- Schwere Körperverletzung, § 226 StGB
- Verstümmelung weiblicher Genitalien, § 226 a StGB
- Menschenraub und Verschleppung, §§ 234, 234 a StGB
- Entziehung Minderjähriger, § 235 StGB
- Nachstellung, § 238 StGB
- Freiheitsberaubung, § 239 StGB
- Erpress. Menschenraub, Geiselnahme §§ 239 a, 239 b StGB
- Raub, räub. Angriff auf Kraftfahrer, §§ 249, 250, 252, 316 a StGB

2.2.3 Beiordnung für Angehörige

„Wer nebenklagebefugt ist, ist Verletzter im Sinne der StPO.“²² Deshalb kann über § 406 g Abs. 3 S. 2 StPO i. V. m. § 397 a Abs. 1 Nr. 2 StPO auch engen Angehörigen – d. h. Kindern, Eltern, Geschwistern, Ehegatten oder Lebenspartnern (§ 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO) – eines/einer durch eine rechtswidrige Tat Getöteten eine Psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden.

Grundlage: § 406 g Abs. 3 S. 2 StPO i. V. m. § 397 a Abs. 1 Nr. 2 StPO

Voraussetzungen:

- Katalogtat gemäß § 397 a Abs. 1 Nr. 2 StPO
- Angehörige/r gemäß § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO
- besondere Schutzbedürftigkeit der/des Angehörigen
- Ermessensentscheidung (kein gebundener Anspruch)

Katalogtaten gemäß § 397 a Abs. 1 Nr. 2 StPO sind

- Totschlag/Mord, §§ 211, 212 StGB
- durch Tötungserfolg qualifizierte Straftaten, etwa
 - Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB
 - Raub mit Todesfolge, § 251 StGB

3. Beiordnung auch in Verfahren nach Jugendstrafrecht

Die Vorschriften zur Psychosozialen Prozessbegleitung gelten über § 2 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) auch in Strafverfahren, die sich gegen Jugendliche richten. Da die Psychosoziale Prozessbegleitung keine Nebenklagebefugnis erfordert, ist insbesondere § 80 Abs. 3 JGG nicht anwendbar, der sie ansonsten bei jugendlichen Beschuldigten nur unter weiteren Voraussetzungen zugelassen hätte (bei Heranwachsenden gelten auch unter Anwendung des JGG die allgemeinen Nebenklagebestimmungen).

Eisenberg ist der Ansicht, dass „eine zusätzliche im Verfahren (auf Seiten des mutmaßlich Verletzten) anwesende erwachsene Person [...] quasi eine Steigerung der Einzelung und Erhöhung der Degradierung und Bloßstellung“²³ als erzieherische Negativvoraussetzungen mit sich bringe, weshalb Psychosoziale

22 So der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in der Beschlussempfehlung und dem Bericht zum Entwurf der Bundesregierung für das 3. ORRG, BT-Drs. 18/6906, 22.
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/069/1806906.pdf>

23 (2016, 35).

Prozessbegleitung in Verfahren gegen jugendliche Beschuldigte den Verpflichtungen aus § 2 Abs. 1 JGG widersprüche.

Im Gegensatz dazu halte ich es in Jugendstrafverfahren – insbesondere bei Gewaltdelikten, in denen es Tätern und Täterinnen nicht selten geradezu um die Vernichtung ihres „Gegners“ geht – vielmehr für erzieherisch durchaus vorteilhaft, wenn diesen vor Augen geführt wird, dass ein für sie schutz- und wertloses Opfer durchaus Rechte hat und sichtbaren Beistand verdient. Im Übrigen wird die Jugendgerichtshilfe in solchen Verfahren nicht nur anwesend, sondern durchaus in der Lage sein, die Belange des/der Angeklagten zur Geltung zu bringen.

4. Besondere persönliche Voraussetzungen

Neben dem Alter der Verletzten enthält das Gesetz weitere drei schon genannte persönliche Voraussetzungen, die noch zu erläutern sind.

[1] § 397 a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO:

Die/der Verletzte kann ihre bzw. seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen. Darunter versteht die Rechtsprechung nicht nur Fälle, in denen Verletzte unter Betreuung stehen,²⁴ sondern zudem Krankheiten, physische oder psychische Belastungen – auch durch das Tatgeschehen selbst –, die Verletzte unfähig machen, ihren grundlegenden Interessen und Bedürfnissen nachzukommen²⁵.

[2] § 406 g Abs. 3 Satz 2 StPO:

Die/der Verletzte weist eine besondere Schutzbedürftigkeit auf.

Maßgebend für die Auslegung der Klausel sind Art. 22 bis Art. 24 der EU-Opferschutzrichtlinie sowie Nr. 38 der dieser vorangestellten Gründe. Von einer besonderen Schutzbedürftigkeit ist demnach nicht nur bei Kindern und Jugendlichen auszugehen. Vielmehr sind bei der individuellen Prüfung dieser Voraussetzung auch „Opfer von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung oder Hassverbrechen sowie Opfer mit Behinderungen gebührend zu berücksichtigen“²⁶.

24 Meyer-Goßner/Schmitt (2016, § 140 StPO, RN 30).

25 Riekenbrauk (2016, 27).

26 EU-Opferschutzrichtlinie, Art. 22 Abs. 3.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0029&from=DE>

[3] § 397 a Abs. 1 Nr. 3 StPO:

Bei der/dem Verletzten hat die Katalogtat zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt oder wird voraussichtlich dazu führen.

Für diese Voraussetzung muss „in körperlicher Hinsicht eine schwere bzw. erhebliche oder dauerhafte Gesundheitsschädigung eingetreten oder zu erwarten sein oder eine psychische Schädigung von ebensolchem Gewicht“²⁷.

5. Keine Beiordnung ohne Antrag

Werden Verletzte bereits durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten, müssen sich Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter um eine Antragsstellung in aller Regel nicht kümmern.

Im Übrigen gilt folgendes:

Antragsteller/in ist der/die Verletzte. Bei beschränkt Geschäftsfähigen wird der Antrag von deren gesetzlicher Vertretung gestellt; bei Kindern und Jugendlichen also in der Regel von ihren Eltern.

Der Antrag muss enthalten:

- die vollständigen Personalien der Antragstellerin bzw. des Antragstellers;
- falls vorhanden: zumindest eine Kopie der Bestätigung über den Eingang der Anzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft mit einer Zusammenfassung der Angaben des/der Verletzten zu angezeigter Tat, Tatzeit und Tatort;
- je nach Inhalt dieser Bestätigung eine ausführlichere Schilderung der angezeigten Straftat; eine Nebenklagevertretung, die ja Akteneinsicht hat, wird in der Regel auch auf den Akteninhalt Bezug nehmen können;
- bei volljährigen Verletzten: Ausführungen, weshalb die/der Betreffende ihre/seine Interessen nicht selbst ausreichend wahrnehmen kann;
- in den Fällen des § 397 a Abs. 1 Nr. 1 - 3 StPO: Ausführungen zur besonderen Schutzbedürftigkeit des/der Verletzten;
- im Fall des § 397 a Abs. 1 Nr. 3 StPO: Ausführungen zu eingetretenen oder zu erwartenden schweren körperlichen oder seelischen Schäden;
- Falls eine bestimmte Person als Psychosoziale Prozessbegleitung gewünscht wird: Angabe von Namen und Anschrift, ggf. Dienststelle.

27 Meyer-Goßner & Schmitt (2016, § 397a StPO, RN 3).

Sinnvoll ist letzteres zum einen, weil Gerichte gehalten sind, den Wünschen der Antragstellenden nach Möglichkeit zu entsprechen, zum anderen weil sie – zumindest noch eine gewisse Zeitlang – die entsprechenden Namen oder Stellen nicht kennen werden. Sinnvoll dürfte zumindest am Anfang deshalb auch sein, die berufliche Qualifikation der betreffenden Person, etwa Psycho-soziale Prozessbegleiterin (RWH), zu nennen.

Über den Antrag entscheidet im Ermittlungsverfahren der Ermittlungsrichter bzw. die -richterin des örtlich zuständigen Amtsgerichts, nach Anklage-erhebung der/die Vorsitzende des für die Hauptverhandlung zuständigen Amts- oder Landgerichts, § 406 g Abs. 3 Satz 2 StPO. Gegen eine Ablehnung der Beiordnung ist die einfache Beschwerde bei dem im Instanzenzug nächst-höheren Gericht zulässig.

Literatur

Blum, Barbara (2002). Die justizielle Zeugenbetreuung im Spannungsfeld zwischen forensischer Wahrheitsfindung und Opferhilfe. In: Barton, Stephan (Hrsg.). *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis. Fairness für Opfer und Beschuldigte*. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Eisenberg, Ulrich (2016). Noch mehr im Jugendstrafverfahren (nicht auf Seiten des Beschuldigten) anwesende Erwachsene? Die neue Regelung der Psycho-sozialen Prozessbegleitung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 33 - 36.

Meyer-Goßner, Lutz & Schmitt, Bertram (2016). *Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Kommentar*. 59. Auflage. München: C. H. Beck.

Riekenbrauk, Klaus (2016). Psychosoziale Prozessbegleitung – ein neuer Sozialer Dienst der Justiz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 25 - 32.

Scharfenberg, Anette (2015). Verlorene Unschuld(svermutung). Zum 3. Opfer-rechtsreformgesetz. *Freispruch*, Heft 7, 6 - 8.

[www.strafverteidigervereinigungen.org/freispruch/texte/scharfenberg_h7_unschuld.html]

Schneiderhan, Peter (Verfasser) (2014). *Stellungnahme des Deutschen Richter-bundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren*.

[www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialie/n/18_wp/opferschutzrefG/stellung_dr_b_refe.pdf?__blob=publicationFile]

Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung nach dem PsychPbG

Anne Herrmann

Am 1. Januar 2017 wird gleichzeitig mit der Änderung des § 406g der Strafprozessordnung (StPO) ein neues, eigenes Gesetz für die psychosoziale Prozessbegleitung (PPb) im Strafverfahren in Kraft treten, das sogenannte „PsychPbG“¹. Es ergänzt § 406g StPO, der u. a. regelt, in welchen Fällen der oder dem Verletzten in einem Strafverfahren eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden kann.² Das neue Gesetz enthält Regelungen zu den Grundsätzen der PPb (§ 2), Anforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter (§§ 3 und 4) einschließlich einer Ermächtigung der Bundesländer, hierzu und zum Anerkennungsverfahren weitere Regelungen treffen zu können, und schließlich Vorschriften zur Vergütung der Tätigkeit der PPb (§§ 5 bis 10).

Unter „Grundsätze der PPb“ verstehe ich die übergeordneten und handlungsleitenden Einstellungen und Haltungen, die der Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter zu Grunde liegen. Der Gesetzgeber setzt sie mit den „wesentlichen Standards“ gleich, die für die PPb gelten sollen.³

I. Grundsätze nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)

§ 2 des neuen Gesetzes ist zwar mit „Grundsätzen“ überschrieben. Allerdings finden sich die eigentlichen Grundsätze nur in dessen Absatz 2. In Absatz 1 definiert der Gesetzgeber die PPb und beschreibt ihre wesentlichen Aufgaben und Ziele:

1 BGBl. I Jahrgang 2015, 2525.

2 Zum Anspruch nach § 406g StPO: Blumenstein in diesem Band.

3 Vgl. BT-Drs. 18/6906, 24.

Absatz 1:

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden.

Sowohl Definition als auch Aufgaben- und Zielbeschreibung entsprechen im Wesentlichen den Mindeststandards der Justizministerkonferenz⁴, auf deren Entstehung und Inhalt ich noch eingehen werde.

Absatz 2 lautet:

Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung. Sie umfasst weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts und darf nicht zu einer Beeinflussung des Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen. Der Verletzte ist darüber sowie über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des psychosozialen Prozessbegleiters von diesem zu Beginn der Prozessbegleitung zu informieren.

Daraus lassen sich drei wesentliche Grundsätze ableiten:

- Neutralität gegenüber dem Strafverfahren;
- Keine Beeinflussung der Zeugen oder Zeuginnen bzw. Beeinträchtigung ihrer Aussagen; damit eng verbunden ist die Trennung von Beratung und Begleitung;
- Information des oder der Verletzten über die Grundsätze und das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht der Begleiterin oder des Begleiters.

Darüber hinaus wird eine negative Aufgabenabgrenzung vorgenommen:

- Keine rechtliche Beratung;
- Keine Aufklärung des Sachverhalts.

II. Der Weg in das PsychPbG

Der Gesetzgeber hat die genannten Grundsätze nicht erfunden, sondern konnte auf Vorhandenes zurückgreifen, denn die Zeugen- und Prozessbegleitung, wie sie in Deutschland seit Beginn der 1980er Jahre entstand, entwickelte und beschrieb Grundsätze ihrer Tätigkeit, richtete sich also schon länger an definierten Standards aus. Allerdings konnten diese in dem besonderen Spannungsfeld, in

4 Abruflbar unter: <https://jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/psychosoziale-prozessbegleitung/>

welchem sozialpädagogische und justizielle Arbeit aufeinander treffen, nicht genügen; an dieser Schnittstelle sind vielmehr spezielle Qualitätsstandards und angepasste Arbeitsgrundsätze erforderlich, um zwischen juristischen Notwendigkeiten auf der einen sowie Bedürfnissen und Wünschen der Verletzten auf der anderen Seite zu vermitteln. In das PsychPbG nahm der Gesetzgeber deshalb das aus seiner Sicht Wesentliche auf und erklärte es damit für verbindlich.

1. Grundsätze für die Sozialpädagogische Prozessbegleitung

Als eine der Ersten hat *Fastie*⁵ Empfehlungen für die Sozialpädagogische Prozessbegleitung und andere psychosoziale Begleitungsformen im Strafverfahren beschrieben. Unter Sozialpädagogischer Prozessbegleitung wurde inhaltlich im Wesentlichen das verstanden, was wir heute unter PPb verstehen, wobei diese allerdings auf Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ausgerichtet war. Fastie hielt es aufgrund ihrer praktischen Erfahrungen mit der Begleitung junger Verletzter im Strafverfahren für erforderlich, bestimmte Grundsätze zu definieren, deren Einhaltung unabdingbar sei, um interdisziplinäre Anerkennung und Akzeptanz der am Strafverfahren Beteiligten zu erlangen. Die Arbeit der Prozessbegleitung müsse für alle Beteiligten nachvollziehbar sein.

Der erste Teil ihrer Empfehlungen lässt sich meines Erachtens gut unter den Oberbegriffen Transparenz und Trennungsgebot zusammenfassen:

- Klarer Arbeitsauftrag und Transparenz für alle Beteiligten;
- Schutz und Wahrung der Integrität der Klientinnen und Klienten;
- Keine Gespräche mit der Zeugin oder dem Zeugen über strafrelevante Sachverhalte;
- Wohlwollende Kooperation mit allen Beteiligten.

Im zweiten Teil werden „Grenzen“ definiert, die der Wahrung der Neutralität im und gegenüber dem Strafverfahren dienen sollen:

- Keine Verfolgung eigener Interessen am Verfahrensausgang;
- Kein Eingreifen in verfahrensrelevante Entscheidungen;
- Keine Versprechungen und Spekulationen;
- Keine (negativen) Bewertungen und Pauschalzuschreibungen;
- Keine angstinduzierenden Interventionen und Interaktionen.

5 Zuerst 2002 (217 ff.), 2008 (227 ff.) in überarbeiteter Version, jeweils in dem von ihr herausgegebenen Buch *Opferschutz im Strafverfahren* [2008: Opladen: Verlag Barbara Budrich].

2. Verschiedene Qualitätsstandards und Ausarbeitungen zur Begleitung von Zeuginnen und Zeugen

Außerdem haben verschiedene Berufsverbände, Arbeitsgruppen und Bundesländer, in denen Zeugenbegleitung und PPb etwa im Rahmen von Projekten angeboten wurde und weiterhin wird, in den letzten Jahren Standards definiert und Grundsätze für diese Arbeit festgelegt. Nicht abschließend seien genannt:⁶

- ado, Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e. V. („Mindeststandards für die psychosoziale Begleitung [verletzter] Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren“ der Arbeitsgruppe Mindeststandards 2005-2012), Stand 2012
- bff, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Frauen gegen Gewalt e. V. („Qualitätsstandards für die psychosoziale Begleitung von Mädchen und Frauen im Strafverfahren im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe [bff]“), Stand 2012
- BPP, Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e. V. („Qualitätsstandards für die Psychosoziale Prozessbegleitung“), Stand Januar 2013
- Arbeitskreis psychosoziale Prozessbegleitung im Landgerichtsbezirk Leipzig („Qualitätsstandards zur psychosozialen Prozessbegleitung für den Landgerichtsbezirk Leipzig“), Stand Mai 2013
- KOK, Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V. („KOK-Positionierung zum Thema psychosoziale Prozessbegleitung“), Stand Juni 2013
- MV, Mecklenburg-Vorpommern (Konzept „Modellprojekt der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern zur Psychosozialen Prozessbegleitung“), Stand 2010
- NI, Niedersachsen („Qualitätsstandards für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen“), Stand 2012
- SH, Schleswig-Holstein („Qualitätsstandards für die Psychosoziale Prozessbegleitung im Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein“), Stand 2012

6 Vgl. Bericht der Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses (S. 70)
https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Themen/Bericht_der_AG_Psychosoziale_Prozessbegleitung.pdf

Wesentliche Grundsätze aus diesen Standards sind u. a.:

- Akzeptanz des Rechtssystems (ado, BPP, NI);
- Neutralität gegenüber dem Strafverfahren bzw. keine Verfolgung eigener Interessen am Verfahrensausgang (ado, MV);
- Kooperation bzw. transparente, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Verfahrensbeteiligten (ado, BPP, MV, NI);
- Unter dem Oberbegriff „keine Beeinflussung“:
 - Aussagen werden zu keinem Zeitpunkt besprochen oder eingeübt (bff);
 - Der angeklagte Sachverhalt ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Gespräche; die Aussage wird nicht besprochen (SH);
 - Keine Gespräche über den Sachverhalt (Tathergang) (BPP, MV, NS);
- Trennung von Beratung und Begleitung:
 - BPP, SH;
 - Nicht gleichzeitig längerfristige Beraterin bzw. Therapeutin (bff);
- Keine Wahrnehmung von Aufgaben anderer Professionen (Rechtsberatung, Psychotherapie) (BPP, NI);
- Aufklärung bzw. Information über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht (bff).

So begrüßenswert es war, dass die praktische Arbeit der Zeugen- und Prozessbegleitung von der Ausarbeitung und Veröffentlichung eigener Standards flankiert wurde, so problematisch war es, dass sich diese sowohl im Aufbau als auch teilweise inhaltlich deutlich voneinander unterschieden. Sie setzen unterschiedliche Schwerpunkte und weichen insbesondere bei der Frage, ob eine Trennung der Beratung von der Begleitung erfolgen soll, auch ganz grundsätzlich voneinander ab. Auf diesen Punkt werde ich noch ausführlicher zurückkommen.

Außer in den wenigen Bundesländern, in denen PPb im Rahmen von Projekten angeboten wird und dies weiterhin geschieht, konnte nicht durchgängig davon ausgegangen werden, dass den anderen am Strafverfahren Beteiligten bekannt war, nach welchen Grundsätzen und Methoden die Prozessbegleiterin oder der -begleiter tätig wurde. Das war der Akzeptanz im Einzelfall sicher nicht zuträglich.

3. Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung der Justizministerkonferenz (Sommer 2014)

Die Justizministerkonferenz ist eine zweimal jährlich stattfindende Sitzung der Justizministerinnen und -minister aller Bundesländer und – als Gast – des Bundesjustizministers. Die Länderminister und -ministerinnen fassen dort auf Antrag eines Landes oder mehrerer Länder regelmäßig Beschlüsse, mit denen sie etwa den Bundesjustizminister bitten, sich eines bestimmten Themas anzunehmen. Sie können sich aber auch selbst verpflichten, Themen zu bearbeiten und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erneut über diese zu beraten.

So geschehen im Juni 2012: Auf Antrag von Rheinland-Pfalz hat sich die Konferenz erstmals mit der PPb befasst und in der Absicht, die Arbeiten auf Bundesebene frühzeitig zu bündeln und bundeseinheitliche Qualitätsstandards zu erarbeiten, einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die besondere Situation von Opfern schwerer Sexual- und Gewaltdelikte im Strafverfahren erörtert. Im Rahmen der bereits bestehenden Angebote zur Opferhilfe und darüber hinaus bietet die psychosoziale Prozessbegleitung eine wichtige Form der Unterstützung für erheblich betroffene Opfer von schweren Straftaten.*
- 2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es im Interesse aller am Strafverfahren Beteiligten für grundsätzlich erforderlich, dass die mit der psychosozialen Prozessbegleitung betrauten Personen über besondere Fachkenntnisse verfügen und eine spezielle Weiterbildung durchlaufen, die möglichst standardisierten und bundesweit vergleichbaren Qualitätskriterien genügt.*
- 3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Strafrechtsausschuss, Empfehlungen für die Anforderungen an die psychosoziale Prozessbegleitung sowie Standards für die Weiterbildung in einer Arbeitsgruppe zu erarbeiten.*

Um zu verstehen, weshalb die Justizministerkonferenz den Bundesjustizminister nicht gleich aufgefordert hat, eine gesetzliche Regelung zur PPb, vielleicht sogar direkt einen entsprechenden gesetzlichen Anspruch einzuführen, muss man Folgendes wissen:

Die Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz – das Pendant zur Justizministerkonferenz – hatte das Bundesjustizministerium schon 2011 aufgefordert zu prüfen, inwieweit die entsprechenden Regelungen der österreichischen Strafprozessordnung (in der § 49a schon seit dem Jahr 2006 einen Anspruch

auf psychosoziale Prozessbegleitung vorsieht⁷⁾) in die deutsche Strafprozessordnung Eingang finden könnten. Das Bundesjustizministerium hatte auf die Prüfbitten geantwortet, vor entsprechenden gesetzgeberischen Aktivitäten zunächst die Verbreitung der PPb in der Praxis fördern zu wollen.

Denn zu diesem Zeitpunkt war die umfassende und qualifizierte Form der Prozessbegleitung nur in wenigen Ländern in Deutschland bekannt und wurde lediglich vereinzelt im Rahmen von Projekten eingesetzt – so z. B. in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Einen Überblick über die bis etwa 2014 vorhandenen Aktivitäten und Projekte im Bereich der PPb in Deutschland enthält der Bericht der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz, auf den ich noch eingehen werde.

Nach Meinung des Bundesjustizministeriums und nun der Justizministerkonferenz sollte deshalb in einem ersten Schritt präzisiert, erprobt und für alle mehr oder weniger verbindlich festgeschrieben werden, was PPb ist, an wen sie sich richtet und was sie leisten kann und was nicht.

Diese Aufgabe – genauer die Beschreibung, nicht die Erprobung – hat eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses unter der Federführung von Rheinland-Pfalz übernommen.⁸⁾ An dieser haben neben dem Bundesministerium der Justiz zehn Landesjustizverwaltungen teilgenommen. Um der Besonderheit des Themas gerecht zu werden, das weder Juristinnen und Juristen noch sozialpädagogische Fachkräfte allein unter allen Aspekten erfassen und bearbeiten können, haben einige Landesjustizverwaltungen zudem psychosoziale Fachkräfte in die Arbeitsgruppe entsandt. Außerdem waren eine Rechtsanwältin und ein Rechtsanwalt an den Beratungen beteiligt, um die Perspektive der Nebenklage und der Verteidigung einzubringen. Diese interdisziplinäre Besetzung stellte eine große Ausnahme gegenüber der sonstigen Arbeitsweise solcher Arbeitsgruppen dar.

Ich kann rückblickend sagen, dass es sich gelohnt hat, diesen Sonderweg einzuschlagen. Das Ergebnis wäre sicher nicht auf jene breite Akzeptanz sowohl auf Seiten der Justiz als auch in der sozialpädagogischen Praxis gestoßen, wie sie sich mit dieser fachübergreifenden Arbeitsweise eingestellt hat.

Die Arbeitsgruppe hat zunächst alle zu dem Zeitpunkt „auf dem Markt befindlichen“ Standards, Projektbeschreibungen und sonstigen Ausarbeitungen, die sich mit Inhalt und Arbeitsweise umfassender Prozessbegleitung befassen, ausgewertet, geordnet und einander gegenübergestellt. Dann hat sie intensiv

7 Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Teil I, Nr. 119/2005.

8 Im Rahmen ihrer damaligen Tätigkeit am Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz war die Autorin auch mit der Leitung dieser Arbeitsgruppe betraut.

darüber beraten, welche Standards die Justiz erwarten und voraussetzen kann. Für spezifisch sozialpädagogische Aspekte hat sie bewusst keine Empfehlungen ausgesprochen (z. B. Fachstandards – wissenschaftliche Methoden, denen sich psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter zur Qualitätssicherung bedienen).

Die von der Arbeitsgruppe empfohlenen Mindeststandards bestehen aus den folgenden Elementen:⁹

- A. Begriff bzw. Definition (entspr. o. g. § 2 PsychPbG mit kurzer Tätigkeits- und Zielbeschreibung);
- B. Zielgruppen (an welche Personengruppen richtet sich die PPb);
- C. Wesentliche Zielsetzung (mit Darstellung des Nutzens der PPb für Betroffene und Justiz);
- D. Grundsätze (dazu im Folgenden);
- E. Leistungen und Fachstandards (welche Leistungen umfasst, nach welchen anerkannten wissenschaftlichen Methoden arbeitet die PPb);
- F. Qualifikation (über welche fachlichen, persönlichen und interdisziplinären Kompetenzen müssen psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter verfügen).

Zudem hat die Arbeitsgruppe Mindeststandards für eine spezifische Aus- oder Weiterbildung definiert, deren Absolvierung Teil der genannten fachlichen Qualifikation ist.

Am Ende dieses Prozesses hat die Arbeitsgruppe im Dezember 2013 – auch das ein Novum in der Arbeit des Strafrechtsausschusses – eine breit angelegte Länder- und Verbändeanhörung durchgeführt, die auf große Resonanz gestoßen ist. Aufgrund der zahlreichen konstruktiven Stellungnahmen sind nicht nur vereinzelte Änderungen an dem Vorschlag der Arbeitsgruppe vorgenommen worden. Soweit Kritikpunkte und Anregungen nicht zu einer Überarbeitung geführt haben, wurde dies im Bericht der Arbeitsgruppe begründet.

Nun zu den Grundsätzen:

Auch die Arbeitsgruppe hat es für erforderlich erachtet, Grundsätze herauszuarbeiten, die sozusagen über der Arbeit der PPb stehen und bei allen Leistungen und Methoden zu berücksichtigen sind. Dabei sollten nur jene Grundsätze Eingang in die Mindeststandards finden, deren Sinn und Nutzen die am Strafverfahren beteiligten Juristinnen und Juristen auch beurteilen können.

9 Hierzu genauer: Bericht der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses (vorläufige Empfehlungen: 19-32; abschließende Empfehlungen: 43-56).
https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Themen/Bericht_der_AG_Psychosoziale_Prozessbegleitung.pdf

In der Arbeitsgruppe bestand weitgehende Einigkeit über die „allgemeinen“ Grundsätze, die zu einer interdisziplinären Akzeptanz beitragen und die Interessen der Verletzten mit den Aufgaben des Strafverfahrens am ehesten „unter einen Hut“ bringen können:

- Akzeptanz des Rechtssystems und der Verfahrensgrundsätze;
- Verständnis für die Rolle und Aufgabe aller Verfahrensbeteiligten, Kooperation und Vernetzung;
- Transparente Arbeitsweise;
- Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und dem Ausgang des Verfahrens;
- Rollenklarheit und Abgrenzung zu anderen Beteiligten (keine Rechtsberatung, Sachverhaltsaufklärung oder Psychotherapie).

Breiten Raum nahm demgegenüber die Diskussion ein, inwieweit Gespräche zwischen Verletzten und den sie begleitenden Personen über den Sachverhalt ausgeschlossen oder erlaubt sein sollten. Eng damit zusammen hängt die Frage nach der Trennung von Beratung und Begleitung. Danach soll eine Person, die Verletzte beim Erstkontakt und den darauffolgenden Gesprächen über die Tat und die daraus möglicherweise zu ziehenden Konsequenzen (wie Erstattung einer Strafanzeige, Unterrichtung von Familienmitgliedern, Schutzmöglichkeiten etc.) berät, in einem späteren Strafverfahren nicht deren Prozessbegleitung übernehmen. Fehlt eine solche Trennung, wurde u. a. die Gefahr gesehen, dass die Begleitperson in einer Hauptverhandlung als Zeuge benannt werden könne und damit bis zu ihrer Vernehmung nicht mehr als Begleitung der oder des Verletzten zur Verfügung stünde.

Auch wenn ich an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen möchte, dass die Diskussion für die ab 2017 gesetzlich verankerte PPb hinfällig geworden ist – der Gesetzgeber hat sich klar für eine Trennung entschieden und das so ins Gesetz geschrieben –, möchte ich dennoch kurz die Argumente darstellen, die in der Arbeitsgruppe eine Rolle gespielt haben. Sie entsprechen weitgehend dem Meinungsbild, wie es damals in den Fachkreisen verbreitet war – und es vermutlich auch heute noch ist.

Gegen eine Trennung von Beratung und Begleitung wurde u. a. vorgebracht, dass Kenntnis des Falles und damit zwangsläufig Kenntnis vom Tatgeschehen erforderlich sei, um die notwendige Hilfe erkennen und geben zu können. Zudem könne man dem oder der Verletzten nicht die Möglichkeit nehmen, über den Tathergang zu reden. Beweisanträge auf Vernehmung der Begleitperson seien in der Praxis selten. Und wenn es im Einzelfall zu deren Vernehmung

komme, könne ihre Aussage auch im Interesse der betroffenen Person sein, nämlich wenn jemand ihre Angaben bestätigt.

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe hat sich in der Diskussion hingegen für eine Trennung ausgesprochen, wobei sie sich u. a. von folgenden Erwägungen hat leiten lassen:

Da die Zeugenaussage häufig von zentraler Bedeutung für den Ausgang des Strafverfahrens sei, müssten alle Verfahrensbeteiligten sicher davon ausgehen können, dass vor der Vernehmung der verletzten Zeugin oder des verletzten Zeugen keine bewusste oder unbewusste Beeinflussung stattgefunden habe. Je weniger mit den Betroffenen über den Sachverhalt gesprochen werde, desto besser sei es aus Sicht der Justiz. Es sei auch nicht erforderlich, dass die Prozessbegleiterin oder der -begleiter mit den Verletzten über den Sachverhalt spreche, da deren Aufgabe nicht in der Aufarbeitung des Tatgeschehens bestehe; dies sei Aufgabe der Beratung. Die praktische Erfahrung habe zudem gezeigt, dass viele Verletzte erleichtert seien, das Tatgeschehen nicht noch mit einer weiteren Person besprechen zu müssen. Schließlich erleichtere eine klare Trennung von Beratung und Begleitung eine neutrale Haltung der Begleitperson gegenüber dem Strafverfahren. Weiß sie um die konkreten Vorwürfe, die dem Angeklagten gemacht werden, entstünden möglicherweise auch bei ihr Erwartungen an den Ausgang des Strafverfahrens, gegenüber dem Angeklagten selbst etc., die es ihr erschweren würden, eine neutrale Haltung einzunehmen. Nicht zu unterschätzen sei dabei die Gefahr einer auch nur unbewussten Übertragung derartiger negativer Gefühle auf die begleitete Person.

Erwartungsgemäß waren auch die Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung von dieser Fragestellung dominiert. Die Argumente waren zwar weitgehend deckungsgleich mit den zuvor in der Arbeitsgruppe diskutierten. Deutlicher als dort wurde in einzelnen Stellungnahmen jedoch hervorgehoben, dass manchen Personengruppen – etwa schwer traumatisierten Zeuginnen oder Zeugen – wechselnde bzw. zusätzliche Betreuungspersonen kaum zumutbar seien. Zudem sei bei einigen Verletzten, zum Beispiel Opfern von Menschenhandel, etwa aus gesundheitlichen oder kulturellen Gründen eine hoch spezialisierte Beratung erforderlich; eine entsprechend qualifizierte zweite Fachkraft, wie sie aufgrund des Trennungsgebotes notwendig wäre, stünde aber – etwa in kleineren Einrichtungen – häufig nicht zur Verfügung. Die überwiegende Mehrheit der Angehörten, insbesondere diejenigen aus dem justiziellen Bereich, sprach sich hingegen im Interesse eines weitgehenden Ausschlusses der Gefahr der Beeinflussung für eine strikte Trennung aus.

Da die Arbeitsgruppe die Bedenken bezüglich jenes Personenkreises nachvollziehen konnte, dem wechselnde bzw. zwei Betreuungspersonen nicht zugemutet werden kann, sprach sie sich für eine enge Ausnahme aus. Der

Grundsatz, dass es weder eine Beeinflussung der Zeugin oder des Zeugen noch deren Aussage geben dürfe, wurde festgeschrieben. Zudem sollte die Trennung von Beratung und Begleitung die Regel darstellen, von der aber bei in der Person der oder des Verletzten liegenden Gründen ausnahmsweise abgewichen werden dürfe. In diesen Fällen sei es Aufgabe der Begleitperson, die erforderliche Transparenz gegenüber den anderen am Strafverfahren Beteiligten herzustellen.

Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme jedoch nicht in das Gesetz übernommen. In der Praxis wird es meiner (unmaßgeblichen) Ansicht nach aber dennoch möglich sein, in ganz besonderen Einzelfällen von ihr Gebrauch zu machen. Ich kann allerdings nur dringend raten, dann schon im Vorfeld Transparenz herzustellen, d. h. ggf. unmittelbar nach Übernahme der Begleitung an Staatsanwaltschaft und Gericht heranzutreten, um die Gründe darzulegen, die in dem speziellen Fall aus Sicht der PPb ausnahmsweise ein Abweichen von den Grundsätzen erforderlich macht.

Im Sommer 2014 haben sich die Justizministerinnen und -minister in ihrer Konferenz erneut mit der PPb und nun den Empfehlungen der Arbeitsgruppe für die Mindeststandards befasst. Sie haben bekräftigt, dass die PPb nach ihrer Auffassung eine wichtige Form der Unterstützung im Rahmen der bestehenden Angebote zur Opferhilfe darstellt. Aus ihrer Sicht seien bundeseinheitliche Mindeststandards eine geeignete Grundlage für die erforderliche Weiterentwicklung der PPb. Außerdem formulierten sie die Bitte an den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, ob und ggf. wie ein Anspruch auf PPb im Strafverfahren vor allem für besonders schutzbedürftige Kinder und Jugendliche gesetzlich verankert werden könne. Die weitere Entwicklung ist Ihnen bekannt: Heute und morgen sprechen wir über das 3. Opferrechtsreformgesetz...

III. Einzelne Grundsätze

Zurück zum PsychPbG und den gesetzlich festgeschriebenen Standards. Um mehr darüber zu erfahren, weshalb der Gesetzgeber diese Grundsätze ausgewählt hat und was er genau darunter versteht, kann man in den sogenannten „Gesetzesmaterialien“ nachsehen. Neben den Protokollen der Sitzungen des Deutschen Bundestages handelt es sich dabei v. a. um den Regierungsentwurf zum 3. Opferrechtsreformgesetz¹⁰, der mit einer Begründung versehen ist, sowie den Bericht des federführenden Rechtsausschusses des Bundestages¹¹ mit

10 BT-Drs. 18/4621, 30.

11 BT-Drs. 18/6906, 24.

begründeten Änderungsvorschlägen zum Regierungsentwurf, wie etwa der Einführung des PsychPbG als eigenständiges Gesetz. Diese Drucksachen kann man mit anderen Dokumenten aus dem Gesetzgebungsverfahren im Informations- und Dokumentationssystem des Deutschen Bundestages, dem sogenannten DIP, unter Angabe der Drucksachenummer finden.¹²

Auf die drei wesentlichen, vom Gesetzgeber ausgewählten Grundsätze möchte ich kurz eingehen:

1. Neutralität gegenüber dem Strafverfahren

§ 2 Absatz 2 PsychPbG legt fest, dass „Psychosoziale Prozessbegleitung [...] geprägt [ist] von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren [...]“. Zu diesem Punkt finden sich in den genannten Materialien allerdings keine Erläuterungen. Wahrscheinlich hat ihn der Gesetzgeber für selbsterklärend gehalten. Zur Präzisierung kann etwa auf die in Kapitel II. 1. vorgestellten Empfehlungen für die Sozialpädagogische Prozessbegleitung zurückgegriffen werden:

- Keine Verfolgung eigener Interessen am Verfahrensausgang;
- Kein Eingreifen in verfahrensrelevante Entscheidungen;
- Keine Versprechungen und Spekulationen;
- Keine (negativen) Bewertungen und Pauschalzuschreibungen;
- Keine angstinduzierenden Interventionen und Interaktionen.

Um der Neutralitätsverpflichtung nachkommen zu können, sind Kenntnisse über Sinn, Zweck und Ablauf des Strafverfahrens sowie über die Rollen der Verfahrensbeteiligten unabdingbar. Da es sich dabei um Inhalte handelt, die in der sozialpädagogischen Ausbildung und Arbeit nicht zwangsläufig vermittelt werden, sollten sie einen Schwerpunkt der verpflichtenden Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter bilden. Das hat auch die Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses so gesehen, die neben den Mindeststandards für die PPb zudem solche für die Weiterbildung mit dementsprechendem Schwerpunkt empfohlen hat.

Neben strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Grundkenntnissen dürfte es zudem wesentlich sein, sich über die eigene Rolle im Strafverfahren bewusst zu werden. Auch hier spielt die Trennung von Beratung und Begleitung hinein. Die spezifischen Weiterbildungen sollen dazu beitragen, diese Rollenklarheit zu erlangen.

12 <http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>

2. Trennungsgebot

Das PsychPbG schreibt eine Trennung der PPb sowohl von der rechtlichen als auch von der strafverfahrensbezogenen bzw. psychosozialen Beratung vor. Diese drei Aufgaben (Prozessbegleitung, rechtliche Beratung sowie psychosoziale Beratung oder sogar therapeutische Behandlung) sind jeweils von verschiedenen Personen zu übernehmen. Im Regierungsentwurf erläutert der Gesetzgeber, dass die Trennung erforderlich sei, „um jegliche bewusste oder unbewusste Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage durch die Begleitperson auszuschließen und ihre Neutralität im Verfahren zu wahren“¹³.

Die Einhaltung des Trennungsgebots hat praktische Auswirkungen für die PPb, sowohl im Hinblick auf die Begleitung im Strafverfahren als auch in der eigenen Organisation.

So steht zu erwarten, dass Anträge der Verteidigung auf Vernehmung der Begleitperson als Zeugin oder Zeuge zum Sachverhalt immer dann ins Leere laufen werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gegen das Trennungsgebot verstoßen wurde. Außerdem wird die Einhaltung des Gebotes für Viele hilfreich sein, um die erforderliche Neutralität in und gegenüber dem Strafverfahren zu wahren. Schließlich wird eine konsequente Trennung der PPb von rechtlicher und psychosozialer Beratung zu einer größeren Akzeptanz bei den anderen Beteiligten am Strafverfahren führen.

In der eigenen Einrichtung kann das Trennungsgebot demgegenüber zu einem geringfügig erhöhten Aufwand führen. So muss die begleitete Person über diese spezielle Arbeitsweise aufgeklärt werden; dazu im Folgenden. Außerdem muss dokumentiert werden, wenn ausnahmsweise doch über den Sachverhalt gesprochen wurde, damit dies in einer späteren Hauptverhandlung nachvollzogen werden kann. Und schließlich kann sich ein gesteigerter organisatorischer Aufwand ergeben, wenn mehrere Betreuungspersonen gefunden und deren Tätigkeiten koordiniert werden müssen.

3. Informationsverpflichtung

Die im Gesetz vorgesehene Informationsverpflichtung ist ein wesentliches Element transparenter Arbeitsweise – nicht nur gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten, sondern auch gegenüber der Zeugin oder dem Zeugen.

Gesetzlich vorgeschrieben ist eine Information der begleiteten Person sowohl über die Arbeitsweise und Grundsätze der PPb als auch darüber, dass der Begleitperson kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, dass diese im Ernstfall

13 BT-Drs. 18/4621, 30.

also eine Aussage vor Gericht nicht unter Hinweis auf die Vertraulichkeit der zwischen ihr und der begleiteten Person geführten Gespräche verweigern kann.

Der Gesetzgeber bringt den Grund, weshalb die Information des Verletzten erforderlich ist, schnörkellos auf den Punkt: „Wichtig ist, dass der Verletzte darüber Bescheid weiß.“¹⁴ Der Rest ist so klar, dass es keiner weiteren Erläuterung bedarf.

IV. Ausblick

Das PsychPbG und die Änderung des § 406g StPO, der in bestimmten Fällen eine Beiordnung der PPb auf Antrag der oder des Verletzten vorsieht, tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Ländergesetze, die die Voraussetzungen für das Anerkennungsverfahren festlegen und möglicherweise auch die ein oder andere Präzisierung in Bezug auf die dargestellten bundesgesetzlichen Grundsätze vornehmen werden, müssen bis dahin ebenfalls vorliegen.

In diesem Zusammenhang stellt sich mir eine Frage, die ich in Unkenntnis der Ländergesetze aber noch nicht beantworten kann: Was geschieht, wenn die Grundsätze bei der PPb nicht beachtet werden?

Das Bundesgesetz (§ 406g StPO und PsychPbG) enthält dafür keine Regelung. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Ländergesetze dazu verhalten. Da sie das Anerkennungsverfahren regeln werden, werden sie möglicherweise auch Gründe für einen Entzug der Anerkennung enthalten. Vielleicht richtet sich Letzteres aber stattdessen nach allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regeln. Die Beachtung der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Grundsätze wird allerdings zumindest konkludent Grundlage für die Anerkennung sein müssen.

Ich bin jedenfalls gespannt, wie die Umsetzung in die Praxis gelingen wird, wobei ich sehr zuversichtlich bin, dass sich die teilweise noch bestehenden Vorbehalte auf Seiten der Justiz und der Anwaltschaft durch positive praktische Erfahrungen mit den professionellen und hoch qualifizierten Prozessbegleitern und -begleiterinnen schnell auflösen werden – das haben nicht zuletzt die guten Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gezeigt. Eine transparente Arbeitsweise, orientiert an den gesetzlichen Vorgaben und den Mindeststandards der Justizministerkonferenz, werden dazu ganz wesentlich beitragen.

14 BT-Drs. 18/6906, 24.

Die Umsetzung der Psychosozialen Prozessbegleitung mit Kindern und Jugendlichen

Andrea Behrmann

Seit vielen Jahren begleite ich in meiner Rolle als Psychosoziale Prozessbegleiterin in der Fachberatungsstelle Violetta in Hannover Kinder und Jugendliche (vorwiegend weibliche) als verletzte Zeuginnen von Sexualdelikten.

Dabei habe ich immer wieder feststellen können, wie die folgenden Aspekte eine Begleitung beeinflussen bzw. eine Herausforderung in der Arbeit darstellen können:

- Alter (kognitive Fähigkeiten in unterschiedlichen Altersgruppen)
- Ressourcen
- familiäre Hintergründe
- kulturelle Hintergründe
- Beziehung zum/zur Beschuldigten/Angeklagten
- Folgen der Straftat
- Umgang der Beteiligten im Strafverfahren mit der/dem Verletzten
- Dauer des Strafverfahrens
- Ausgang des Strafverfahrens
- fehlende oder vorhandene Hilfesysteme

Die Aufzählung ist nicht vollständig, aber sie zeigt Aspekte in der Begleitung auf, die diese verändern bzw. beeinflussen sowie Reaktionen und Aktionen der verletzten Kinder und Jugendlichen auslösen können.

Erschwerend kommen typische Erfahrungen und Gefühle nach dem Erleben einer Gewalttat hinzu, wie Ohnmacht, Hilflosigkeit, Verletzung, Gefährdung, Bedrohung, Schutzlosigkeit, Verlust des Selbstvertrauens, Missachtung, Entwürdigung, Entwertung, Selbstunwirksamkeit, Fremdbestimmung, Grenzüberschreitung, Unrecht, Ungerechtigkeit, Sprachlosigkeit, Scham- und Schuldgefühle, Verlust des Vertrauens in die Sicherheit der Welt sowie Unsicherheit und Unklarheit.

Auf diese – im wörtlichen Sinne – verletzten Mädchen und Jungen treffen „wir“ als Psychosoziale Prozessbegleitung.

Aus diesem Grund halte ich es für sehr wichtig, dass geschulte Psychosoziale Prozessbegleiter_innen an der Seite dieser Kinder und Jugendlichen sind und in deren Sinne tätig werden. Wenn staatliche Institutionen ihren Auftrag erfüllen, d. h. ermitteln, befragen und konfrontieren, ist es unerlässlich, dass erfahrene und geschulte psychosoziale Fachkräfte dafür Sorge tragen, dass die noch vorhandenen Ressourcen und Hoffnungen der Kinder und Jugendlichen aufgegriffen werden, dass sie in diesem Lebensabschnitt in einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht alleingelassen werden, dass sie nicht noch einmal ihrer Selbstkontrolle beraubt werden; schlicht deshalb, weil das Strafverfahren so konzipiert ist wie es ist.

„Ihre Gefühle werden hart auf die Probe gestellt, gibt es doch wenige ‚Haltegriffe‘ auf dem Weg durch ein Strafverfahren, das seinerseits nie für minderjährige Gewaltopfer konzipiert wurde. Und während all jene, die im Kontext von Strafverfahren mit ihnen zu tun haben, meist nur den Ausschnitt ihrer jeweiligen Arbeitssituation vor Augen haben, wirken die Folgen der Strafanzeige bis in den existentiellen Lebensbereich der betroffenen Mädchen und Jungen hinein und bestimmen nicht selten auf Jahre ihre Lebensbedingungen.“¹

Der Begriff „Prozessbegleitung“ ist daher auch nicht zufällig gewählt. „Er bezieht sich zunächst auf den Prozess des Strafverfahrens, doch auch auf den inneren (und äußeren) Prozess, der durch ein Strafverfahren bei Mädchen und Jungen in Gang gesetzt wird.“²

Welche Aufgaben hat die Psychosoziale Prozessbegleitung?

Psychosoziale Prozessbegleitung soll verletzten Zeug_innen Sicherheit und Orientierung rund um das Strafverfahren geben; sie soll ihnen ermöglichen, zu verstehen, was um sie herum geschieht und was von ihnen erwartet wird.

Sie umfasst qualifizierte Betreuung und Begleitung der verletzten Zeug_innen im Strafverfahren vor, während und nach der Hauptverhandlung mit dem Ziel, Belastungen zu reduzieren sowie Sekundärtraumatisierungen zu vermeiden und damit die Aussagetüchtigkeit zu unterstützen.

1 Fastie (2008, 24).

2 A. a. O., 27.

Welche Herausforderungen stellen sich für die Psychosoziale Prozessbegleitung?

Das Strafverfahren ist in seiner eigenen juristischen Logik so konzipiert, dass ein Großteil der Bevölkerung nicht weiß, was dort geschieht und warum es wie geschieht.

Meist sind die Erfordernisse eines rechtsstaatlichen Verfahrens konträr zu den Bedürfnissen von Verletzten. Deshalb gibt es aus Opfersicht falsche Vorstellungen und Erwartungen an ein Strafverfahren, die zu erneuten Verletzungen, Ohnmachtsgefühlen sowie zu dem Gefühl, nicht ernst genommen zu werden, führen können. Das kann für verletzte Zeug_innen bis zu einer Retraumatisierung durch das Strafverfahren führen. Um das Risiko einer solchen Folge zu minimieren oder sie im besten Falle zu vermeiden, soll sehr belasteten Verletzten und deren Angehörigen bzw. Sorgeberechtigten eine Psychosoziale Prozessbegleitung an die Seite gestellt werden, die sie während des gesamten Strafverfahrens informiert, begleitet und unterstützt.

Studien³ haben gezeigt, welche unzutreffenden Kenntnisse und Vorstellungen hinsichtlich des Strafverfahrens und des Geschehens vor Gericht Kinder und Jugendliche haben:

„Bis zum Alter von sieben Jahren waren Kinder kaum in der Lage, zwischen Polizei und dem Gericht zu differenzieren. [...] Auf die Frage, wer vor Gericht geladen werden könne, vertraten Kinder bis zum Alter von acht Jahren meistens die Ansicht, es handele sich dabei ausschließlich um ‚böse Menschen‘. [...] Der Gerichtssaal sei ‚ein schlechter Ort‘, der als eine Art Durchgangszimmer auf dem Weg ins Gefängnis zu durchqueren sei. [...] In einer Studie [...] vertrat die Mehrzahl der Kinder bis zum Alter von acht Jahren die Ansicht, die Polizei bestimme über die Inhaftierung von Straftätern.“⁴

Informationsvermittlung und Aufklärung über Prozessabläufe ist deshalb eine wichtige Aufgabe der Psychosozialen Prozessbegleitung und trägt wesentlich zur Entlastung der verletzten Zeug_innen bei. Die Vermittlung von Wissen soll Transparenz im Hinblick auf das bevorstehende Strafverfahren schaffen und den kindlichen und jugendlichen Zeugen das Gefühl der Kontrolle geben.

Dabei sind die Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen abhängig vom Alter, den kognitiven Fähigkeiten, dem Bildungsstand des Elternhauses und ihren eigenen Erfahrungen im Umgang mit fremden Menschen, evtl. auch schon mit Polizei oder Gericht. Deshalb ist es wichtig, diese Vorstellungen

3 Vgl. Wolf (1997).

4 A. a. O., 40 f.

und Erfahrungen im Einzelfall abzufragen bzw. zu überprüfen, um so zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche mit Ängsten und Befürchtungen in ein Verfahren gehen. Solche können ansonsten zu großen Stressbelastungen oder auch dazu führen, dass die verletzten Zeug_innen Dinge verschweigen, von denen sie evtl. glauben, dafür selbst bestraft zu werden.

Allerdings ist darauf zu achten, die Kinder und Jugendlichen nicht mit Informationen zu überhäufen, sondern nachzufragen und gegebenenfalls falsche Vorstellungen zu korrigieren. Informations- und Vorbereitungsmaßnahmen sollen in einem vernünftigen Verhältnis zu den gerichtsbezogenen Fragen und Ängsten der verletzten Zeug_innen stehen, damit keine neuen Ängste induziert werden.

Im Rahmen des Zeugenbegleitprogramms Schleswig-Holstein⁵ waren zwei Kinderbücher mit Lerninhalten über Gerichtsverhandlungen⁶ entwickelt worden, deren Bedeutung für die altersgemäße Informationsvermittlung auch in der Evaluierung des gesamten Modellprojekts festgestellt wurde⁷. Als ich vor 15 Jahren die ersten kindlichen Zeuginnen in einem Strafverfahren begleitet habe, habe ich diese zwei Kinderbücher ebenfalls eingesetzt.

Bei Violetta in Hannover informieren und begleiten wir Mädchen und junge Frauen während des gesamten Strafverfahrens. In unserer langjährigen Arbeit in der Begleitung von betroffenen Mädchen in Strafverfahren, aber auch in der nachfolgenden Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im therapeutischen Setting durch meine Kollegin Uta Schneider (Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin), stellten wir fest, dass ein Kinderbuch für etliche Fragen und Befürchtungen der kindlichen und jugendlichen Verletzten insbesondere von Sexualdelikten fehlte. Vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen schrieben wir 2006 das Kinderbuch „Anna und Jan gehen vor Gericht“⁸, das in diesem Jahr überarbeitet und neu aufgelegt wurde.

Einige Inhalte sowie die Illustrationen für den vorliegenden Beitrag habe ich diesem Kinderbuch entnommen, in dem wir all jene Themen aufgreifen, die Kinder während des Strafverfahrens beschäftigen und sorgen. Die Abläufe eines Strafverfahrens, die Aufgaben der Verfahrensbeteiligten sowie die Rechte und Pflichten von Zeug_innen bilden die inhaltlichen Schwerpunkte des Buches.

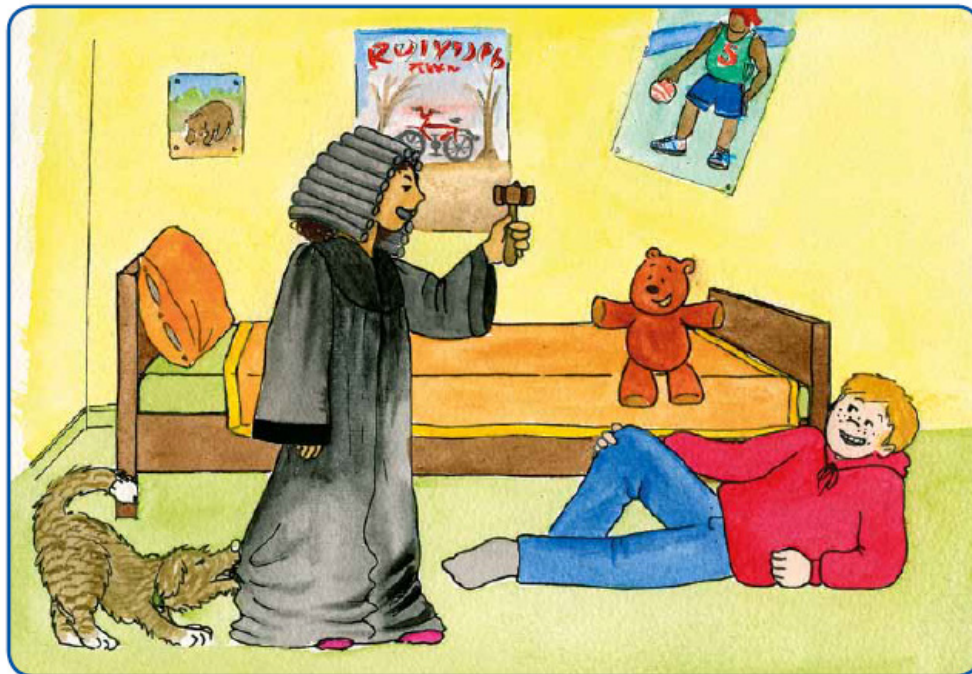
5 Zum Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein: Stahlmann-Liebelt in diesem Band.

6 Eipper; Hille & Dannenberg (1996) sowie Hille; Eipper & Dannenberg (1996).

7 Dannenberg; Höfer; Köhnken & Reutemann (1997, 20 ff.).

8 Behrmann; Schneider & Franke (2016).

Dabei ist das Buch von der Überzeugung getragen: Altersgerechte Informationen können Belastungen und Ängste reduzieren.



Anders als bei Gerichtssendungen im Fernsehen, die du vielleicht schon gesehen hast, tragen bei uns die Richterinnen und Richter keine Perücken, hauen nicht mit dem Hammer auf den Tisch und es wird auch niemand angeschrien.

Die Aufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung sind vielfältig. Alle im Detail darzustellen, würde an dieser Stelle zu weit führen, aber grundsätzlich gehören folgenden Tätigkeiten dazu:

- Vermittlung altersangemessener Informationen zum Ablauf des Strafverfahrens sowie den Rechten und Pflichten von Zeug_innen;
- Vermittlung von Bewältigungsstrategien bezüglich Ängsten, Befürchtungen und Sorgen;
- Austausch über Vorstellungen zu Recht und Strafverfahren;
- Sicherstellung einer anwaltlichen Vertretung;
- Kontaktaufnahme mit anderen Verfahrensbeteiligten;
- evtl. Suche nach Entlastungsmöglichkeiten für Eltern/Angehörige;
- Alltagsunterstützung;
- Begleitung zur Hauptverhandlung;
- Übersetzung juristischer Abläufe und „Verhaltensweisen“ in eine dem Alter/Entwicklungsstand angemessene Sprache;
- Nachbereitung des Urteils sowie die Vermittlung an weiterführende Beratung oder Therapie, wenn dies notwendig ist.

Thema: Aufgaben und Pflichten von Zeug_innen



Es ist wichtig, altersgemäß darüber zu informieren und zu erklären, dass die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, zwar für Zeug_innen, aber nicht für Beschuldigte und Angeklagte besteht.

Thema: Wiederholte Befragungen



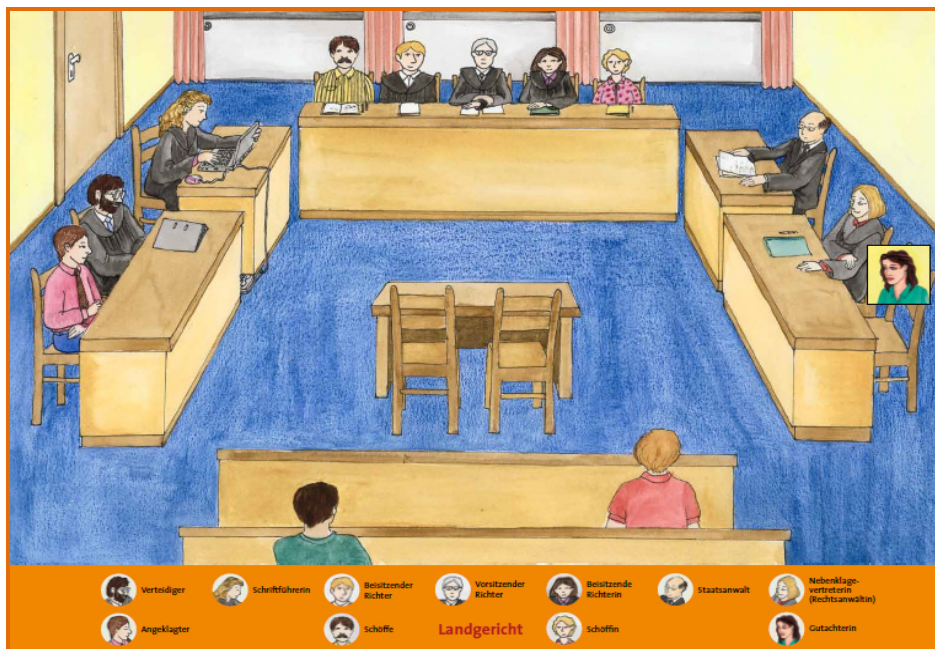
Kinder denken häufig, es käme zu wiederholten Befragungen, weil sie etwas Falsches gesagt haben oder man ihnen nicht glaubt. Deshalb muss ihnen vermittelt werden, dass diese Vorgehensweise Teil des normalen Verfahrensablaufes ist.

Thema: Lange Verfahrensdauer



Während des laufenden Verfahrens sollte die Psychosoziale Prozessbegleitung regelmäßig Termine anbieten, um evtl. Fragen und Unsicherheiten aufgreifen und um einschätzen zu können, ob weiterer Unterstützungsbedarf besteht.

Thema: Aufgaben der Verfahrensbeteiligten und Ablauf der Hauptverhandlung



Es ist wichtig, den Kindern und Jugendlichen die verschiedenen Personen und deren Aufgaben in der Hauptverhandlung zu erklären. Ein Gerichtssaal kann vorab auch vor Ort angeschaut werden.

Thema: Unsicherheiten, Fragen, Befürchtungen

In unserem Kinderbuch haben wir u. a. einige Befürchtungen von verletzten kindlichen Zeug_innen aufgegriffen und entsprechende kindgerechte Erklärungen sowie Entlastungsmöglichkeiten dargestellt.



Erfahrungen zeigen, dass Belastungen nicht erst durch die Aussage vor Gericht, sondern bereits in der Zeit davor auftreten können, wenn eine gedankliche Auseinandersetzung mit der bevorstehenden Verhandlung erfolgt.

Dazu einige Beispiele:



*„Ich habe Angst, selber bestraft zu werden.
Vielleicht habe Ich ja auch Schuld.“*



„Mein Vater (Opa, Onkel oder...) ist bei Gericht jetzt angeklagt. Ich habe Angst, ihn dort wiederzusehen, weil er böse auf mich sein könnte.“



„Ich Sorge mich, dass ich vor der Richterin oder dem Richter nicht die richtigen Worte finde.“



„Es fällt mir schwer, über den Menschen, der bei Gericht angeklagt ist, schlecht zu sprechen.“

Es ist wichtig, sich vor Augen zu führen, welche Auswirkungen fehlendes oder falsches Wissen auf Kinder und Jugendliche haben kann. Das gilt auch in Bezug auf das für verletzte Zeug_innen manchmal nicht zu verstehende und einzuordnende Verhalten der Verfahrensbeteiligten.

Um die erforderlichen Informationen dem Alter gemäß vermitteln zu können, benötigt man Wissen über altersgerechte Gesprächsführung. Die Rahmenbedingungen und Methoden für ein Gespräch unterscheiden sich jeweils nach Lebensalter und kognitiven Möglichkeiten. Gesprächsführung mit Kinder und Jugendlichen erfordert deshalb Kenntnisse darüber, was diese in welcher Altersgruppe verstehen können und welche Informationen für sie zu komplex sind bzw. vereinfacht dargestellt werden müssen.

Die Haltung, mit der ich in ein Gespräch mit Kindern und Jugendliche gehe, spiegelt sich in meiner Gesprächsführung wider. Ein „gutes und offenes“ Gespräch ist voller Wärme, Respekt und Interesse, getragen von der Einstellung, dass mein/e Gesprächspartner_in mir Informationen gibt, und nicht, dass ich ihm/ihr diese „entlocke“.

Es ist nicht einfach, mit einem Kind ein Gespräch über ein spezifisches Thema zu führen. Das gilt einmal mehr, wenn es sich um ein schwieriges oder schmerzliches Thema handelt. Dann benutzen Kinder wenige Worte und sagen nicht viel, während ihnen dies in anderen (schönen) Situationen gut gelingt. Je jünger das Kind ist, desto größer ist diese Schwierigkeit. Neben der deshalb erforderlichen besonderen Gesprächsführung ist aber auch die Haltung der Psychosozialen Prozessbegleitung im Gespräch von Bedeutung.

Grundsätzlich muss man sich vergegenwärtigen, dass zwischen Kindern und Erwachsenen ein großes Machtgefälle besteht und ihre Interessen in einem Gespräch nicht identisch sind. Es verlangt daher spezielle Aufmerksamkeit, um die Gesprächsführung offen zu gestalten, damit das Gespräch nicht zu einseitig und zu monologisierend von Seiten der Erwachsenen geführt wird.

Eine ganz andere Herausforderung ist die Gesprächsführung mit Jugendlichen. Hier heißt der „Türöffner“: authentischer Kontakt und sie ernst nehmen. Denn Jugendliche haben ein gutes Gespür dafür, ob echtes Interesse an ihnen besteht und ob sie als Person ernst genommen werden. In diesem Sinne muss man mit ihnen kommunizieren, sonst gehen sie dem Gespräch aus dem Weg, vermeiden oder reagieren nicht. Als Psychosoziale Prozessbegleiter_innen müssen wir darauf achten, nicht zu sehr damit beschäftigt zu sein, unsere eigenen Anliegen vorzubringen und von uns für wichtig erachtete Informationen weiterzugeben. Denn sonst haben Jugendliche das Gefühl, wie „kleine Kinder“ behandelt zu werden.

Um mit Kindern und Jugendlichen in ein gutes Gespräch zu kommen, sind verschiedene Kommunikationsbedingungen notwendig, mit denen sich Psychosoziale Prozessbegleiter_innen auseinandersetzen müssen.

Dafür sind Weiterbildungen sehr hilfreich, aber auch die Checklisten in den Büchern von *Delfos*⁹.

9 (2015a; 2015 b).

Gesprächsführung mit Kindern nach Alter

Merkmale altersgemäßer Gesprächsführung				
Thema	4-6 Jahre	6-8 Jahre	8-10 Jahre	10-12 Jahre
Meta-kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> - Erklärung des Gesprächsrahmens - Wichtigkeit der Meinung betonen - viel Metakommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> - Erklärung des Gesprächsrahmens - Wichtigkeit der Meinung betonen - viel Metakommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesprächsrahmen benennen - viel Metakommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesprächsrahmen benennen - in Maßen Metakommunikation
Form	<ul style="list-style-type: none"> - spielen und reden - 10 bis 15 Minuten verbal - nonverbale Spielformen - Familienbeispiele verwenden - Spiel bei Müdigkeit stoppen - nicht zu lang still sitzen 	<ul style="list-style-type: none"> - reden und spielen - 15 bis 20 Minuten verbal - verbale Spielformen - Freunde als Beispiele verwenden - nicht zu lang still sitzen 	<ul style="list-style-type: none"> - reden, manchmal spielen - halbe bis dreiviertel Stunde verbal - bei Nachfragen Freunde verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> - reden - eine Stunde verbal - evtl. mit Freund(in)
verbaler Aspekt	<ul style="list-style-type: none"> - kurz und konkret, schwierige Worte vermeiden - Hilfe beim Formulieren 	<ul style="list-style-type: none"> - kurz und konkret, schwierige Worte vermeiden 	<ul style="list-style-type: none"> - konkret, schwierige Worte erklären 	<ul style="list-style-type: none"> - konkret und abstrakt, schwierige Worte erklären
nonverbaler Aspekt	<ul style="list-style-type: none"> - viel nonverbal 	<ul style="list-style-type: none"> - nonverbale Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> - nonverbale Kommunikation benennen 	<ul style="list-style-type: none"> - nonverbale Kommunikation benennen
Frage-techniken	<ul style="list-style-type: none"> - offene und geschlossene Fragen - geschlossene Fragen nicht im Hauptthema - suggestive Fragen vermeiden - offene Frage zum Hauptthema, weiterfragen nach Details - Ereignisse räumlich - Fragen variiert wiederholen, nicht zusammenfassend fragen 	<ul style="list-style-type: none"> - geschlossene Fragen vermeiden - suggestive Fragen vermeiden - offene Fragen nach Hauptthema, weiterfragen nach Details - mehr räumlich als zeitlich - Fragen variiert wiederholen, nicht zusammenfassend fragen 	<ul style="list-style-type: none"> - offene mit geschlossenen Fragen abwechseln - suggestive Fragen vermeiden - sozial erwünschten Antworten vorbeugen - räumlich und zeitlich weiterfragen - zusammenfassen für die Struktur 	<ul style="list-style-type: none"> - offene Fragen - nachfragen - suggestive Fragen, um sozial erwünschten Antworten vorzubeugen, sonst vermeiden - räumlich und zeitlich weiterfragen - zusammenfassen für die Struktur
Motivation	<ul style="list-style-type: none"> - ständig an Motivation arbeiten - materielle Belohnung - Abrundung nach Spannungsbogen 	<ul style="list-style-type: none"> - ständig an Motivation arbeiten - materielle Belohnung - Abrundung nach Thema 	<ul style="list-style-type: none"> - Motivation kontrollieren - Billigung nach sozialen Codes - Abrundung nach Thema 	<ul style="list-style-type: none"> - Motivation wiederholen, nicht ständig - Billigung i.S., ein „guter Mensch“ zu sein - Abrundung nach Zeit und Thema

Gesprächsführung mit Adoleszenten nach Alter

Merkmale altersgemäßer Gesprächsführung				
Thema	13-16 Jahre	16-18 Jahre	18-21 Jahre	(→25) Jahre
Meta-kommunikation	- Regeln der Gesprächsführung nennen - Kompetenz betonen	- um Verbindung herzustellen	- Absicht und Gleichwertigkeit	- Gespräch gut verlaufen lassen
Form	- reden; kurz	- reden; auf den Punkt bringen	- reden; lang, aber unter Bedingungen	- reden; ziemlich lang
Verbaler Aspekt	- Erfahrung mit Reden, um Kommunikation zu verfeinern	- eher Debatte als Austausch	- „Verbalkanonen“? - Was Adoleszent sagt, in größeres Ganzes einordnen	- Risiko der Überschätzung
Nonverbaler Aspekt	- Unsicherheitssignale - Abstand respektieren	- Widerstandssignale	- Ungeduldssignale - körperliche Unterstützung möglich	- erwachsene Regeln
Frage-techniken	- offene Fragen stellen, nach vorangegangenen geschlossenen	- mehr offene Fragen - eher fragen als erzählen - Sachkenntnis hervorlocken	- offene Fragen - entdecken lassen	- entdecken lassen
Motivation	- sozial Wünschenswertes	- Interesse	- Gegenseitigkeit - Gleichwertigkeit	- gleichwertige Behandlung - Respekt vor Sachkenntnis

Grundsätze der Psychosozialen Prozessbegleitung

Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist dem Interesse und der Unterstützung der verletzten Zeug_innen im Strafverfahren verpflichtet.

Zu den Grundsätzen¹⁰ gehören sowohl die Akzeptanz des Ermittlungs- und Strafverfahrens sowie der Unschuldsvermutung als auch die Umsetzung der Prozessbegleitung mit suggestionsfreien Arbeitsmethoden.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von einer transparenten Arbeitsweise und der interdisziplinären Kooperation mit allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen.

10 Hierzu: Behrmann & Stahlke (2016).

Wie können die Grundsätze der Psychosozialen Prozessbegleitung in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden?

1. Psychosoziale Prozessbegleitung ist Unterstützung und Begleitung im Sinne des/der Verletzten.

Psychosoziale Prozessbegleitung soll verletzten Zeug_innen Sicherheit und Orientierung geben und es ihnen ermöglichen, zu verstehen, was um sie herum geschieht und was von ihnen erwartet wird.



2. Psychosoziale Prozessbegleitung schließt Gespräche über den zur Verhandlung stehenden Sachverhalt mit der Zeugin/dem Zeugen aus.

Dieser Grundsatz bedeutet nicht – ein häufiges Missverständnis –, nicht zu wissen, um welchen Straftatbestand es geht, in welchem Verhältnis der/die Beschuldigte bzw. Angeklagte zur verletzten Zeugin/zum verletzten Zeugen steht, ob es sich um eine länger zurück liegende Tat handelt oder eine aktuelle.

Als Psychosoziale Prozessbegleiterin benötige ich diese Informationen vielmehr, um einschätzen zu können, welcher Unterstützungsbedarf besteht und welche Interventionen eingeleitet werden müssen. Persönlich spreche ich den Straftatbestand nicht an, frage auch nicht nach, vielmehr weise ich schon im Erstgespräch darauf hin, dass ich als Prozessbegleiterin nicht mit ihnen über den Straftatbestand spreche, weil ich sonst u. a. als Zeugin in Betracht komme

und dann in der Hauptverhandlung nicht mehr kontinuierlich an ihrer/seiner Seite sein kann. Für den Fall, dass ich trotzdem etwas über den Straftatbestand erfahre, dokumentiere ich dies ausführlich und teile es den entsprechenden Verfahrensbeteiligten mit.

3. *Psychosoziale Prozessbegleitung hat keine rechtliche und/oder rechtsvertretende Funktion und ersetzt/stellt keine individuelle Rechtsberatung dar.*

Für die rechtliche Beratung und Unterstützung ist die Nebenklagvertretung zuständig. Deren Aufgabe ist es, die prozessualen Rechte von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.



**Du hast ein Recht auf eine
Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.**

Deshalb sollte den Kindern und Jugendlichen im Erstgespräch erklärt werden, dass sie als Verletzte ein Recht auf einen Anwalt oder eine Anwältin haben. Sie reagieren darauf gestärkt, weil sie meist schon wissen oder davon ausgehen, dass der/die Beschuldigte eine/n Strafverteidiger_in hat.

An diesem Punkt ist es dann wichtig, die Unterschiede in den Aufgaben von Nebenklage und Psychosozialer Prozessbegleitung zu erklären. Zudem sollte erläutert werden, wie hilfreich es ist, dass beide im Sinne der Verletzten zusammenarbeiten. Hierfür ist eine Entbindung von der Schweigepflicht erforderlich. Auch diesen Punkt kann man gut mit den verletzten Zeug_innen und natürlich den Sorgeberechtigten besprechen.

4. *Psychosoziale Prozessbegleitung ersetzt keine ggf. erforderliche Beratung oder Therapie.*

Wenn deutlich wird, dass bei dem Kind oder dem/der Jugendlichen weiterer therapeutischer Unterstützungsbedarf besteht, wird eine entsprechende Beratung oder Therapie zusammen mit den Sorgeberechtigten in die Wege geleitet.



5. *Psychosoziale Prozessbegleitung bedeutet die Trennung von Beratung und Begleitung.*

Häufig höre ich die Frage, ob eine Trennung von Beratung und Begleitung überhaupt möglich sei und ob die Kinder und Jugendlichen mit diesem Grundsatz nicht wieder zum Schweigen aufgefordert werden. In der Praxis erlebe ich das Gegenteil. Viele verletzte Zeug_innen sind sehr erleichtert, wenn ich ihnen erkläre, dass sie mit mir nicht über die Tat sprechen müssen. Ich zeige ihnen auf, dass meine Aufgabe vielmehr ist, ihnen altersangemessen das komplexe juristische Verfahren zu erläutern und in jeder Situation zur Stelle zu sein. Eine kindgerechte Beschreibung wäre etwa: als „Bodyguard, Dolmetscherin und Taschentuchhalterin“.

Für den Fall, dass sie den Wunsch haben, mit mir über das Erlebte zu sprechen, verdeutliche ich ihnen, dass ich dann nicht ihre Psychosoziale Prozessbegleiterin bleiben kann, es aber andere Möglichkeiten bzw. Professionelle gibt, mit denen sie darüber sprechen können. Nach meiner Erfahrung passiert dies sehr selten, vorgekommen ist es nur in Verfahren, die sich teilweise über drei Jahre hingezogen haben.

6. *Psychosoziale Prozessbegleitung steht dem/der Beschuldigten/Angeklagten neutral gegenüber.*

In der Arbeit als Psychosoziale Prozessbegleitung ist es wichtig, sich damit auseinander zu setzen, ob ich dem/der Beschuldigten/Angeklagten gegenüber innere Neutralität wahren kann.

Aufgrund meiner Erfahrung aus der Beratung von Betroffenen kann ich sagen, dass das ein Umdenken erfordert. Denn als Beraterin bin ich ausschließlich für meine Klient_innen zuständig. Die Terminologie ist schon unterschiedlich: im Beratungssetting wird von Betroffenen bzw. Opfern sowie von Täter_innen gesprochen. Darin spiegelt sich auch jene Haltung wider, die im Beratungs-/Therapiesetting richtig und wichtig ist.

Demgegenüber ist in der Psychosozialen Prozessbegleitung eine neutrale Haltung Voraussetzung, um die Grundsätze der gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Aus diesem Grund sollte die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung zum Strafverfahren in Weiterbildungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung eine wichtige Rolle spielen.

7. *Psychosoziale Prozessbegleitung arbeitet mit suggestionsfreien Methoden.*

Zur Vermeidung von Suggestionen bedarf es gut geschulter Fachkräfte, die bewusst und sensibilisiert in die Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen gehen.

Unterstützung der Angehörigen

Die Unterstützung der Angehörigen ist insbesondere bei Kindern und Jugendlichen wichtig und teilweise sehr zeitintensiv. Sie sind jene Personen, die im Alltag der Verletzten immer da sind und großen Einfluss haben, im positiven wie im negativen Sinne. Es braucht stabile und sichere Erwachsene, damit sie die Kinder und Jugendlichen im Strafverfahren gut unterstützen können.

Aus meiner Erfahrung sind Eltern häufig mit ähnlichen Unsicherheiten und Ängsten wie die verletzten Zeug_innen selbst beschäftigt. Sie

- machen sich Sorgen um ihr Kind,
- sind teilweise sehr belastet,
- benötigen Informationen über das Strafverfahren,
- sind teilweise selbst Zeug_innen und benötigen Begleitung.

Kinder und Jugendliche machen sich viele Gedanken und Sorgen um ihre Mütter und Väter. Sie spüren deren Belastungen, auch wenn die Eltern sagen, sie würden ihrem Kind davon nichts erzählen. Nicht selten sind die durch die

Anzeige ausgelösten Belastungen der Eltern auch Thema ihrer Kinder in der Psychosozialen Prozessbegleitung.

Deshalb kommt der Unterstützung von Sorgeberechtigten bzw. Angehörigen große Bedeutung zu und sollte auf keinen Fall vernachlässigt werden. Den verletzten Zeug_innen erkläre ich, dass ich mich um die Entlastung ihrer Eltern kümmere. Ich führe Gespräche mit den Sorgeberechtigten, informiere sie und Sorge in manchen Fällen für Beratungsmöglichkeiten bei Kolleg_innen. Zudem kläre ich ab, ob sie selbst eine Begleitung bei ihrer Aussage benötigen. Das Wissen, dass die Mutter oder der Vater während der Hauptverhandlung „versorgt“ ist, beruhigt die Kinder und Jugendlichen sehr, so dass sie sich besser auf sich selbst und ihre Aussage konzentrieren können.

Kooperation und Vernetzung mit den beteiligten Berufsgruppen bzw. Institutionen

An die Betreuung und Begleitung der verletzten Zeug_innen ist eine enge Vernetzung und mögliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Berufsgruppen und Einrichtungen geknüpft. Dabei handelt es sich um Polizei, Justiz, Jugendamt, Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe (ambulant und stationär), Rechtsanwaltschaft, Beratungsstellen und Opferhilfeeinrichtungen, Psychotherapeut_innen, Ärzt_innen, Gerichtsmediziner_innen, Versorgungsamt, Arbeitsagentur, Gesundheitsamt.

Der Vernetzung kommt eine sehr große Bedeutung im Kontext qualitativ hochwertiger Psychosozialer Prozessbegleitung zu. Sie stellt eine wesentliche Maßnahme fortlaufender Qualitätssicherung dar, indem sie in einem Diskussionsprozess durch permanentes Aushandeln und Abgleichen verschiedener professioneller Sicht- und Vorgehensweisen Wissensbestände zusammenführt und problematische Faktoren im Prozess der Begleitung identifiziert. Vernetzungsstrukturen sollten deshalb nicht lediglich fallbezogen gebildet und anschließend wieder aufgelöst werden; vielmehr gilt es, sie interinstitutionell zu etablieren und zu pflegen.

Psychosoziale Prozessbegleitung, so möchte ich zusammenfassen, entlastet und stabilisiert Opferzeug_innen und ihre Angehörigen umso besser, je mehr alle Verfahrensbeteiligten vertrauensvoll mit der Psychosozialen Prozessbegleitung zusammenarbeiten. Das gelingt aber nur, wenn die Beteiligten in ihren eigenen Berufsgruppen aktiv für die Psychosoziale Prozessbegleitung werben.

Für die praktische Umsetzung bedarf es speziell dafür ausgebildeter Fachkräfte, die sich der besonderen Faktoren in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Begleitung in Strafverfahren bewusst sind. Grundsätze und Haltung beeinflussen die Umsetzung der Aufgaben und ermöglichen den Kindern und Jugendlichen einen schonenden Weg durch das Strafverfahren.

Literatur

- Behrmann, Andrea; Schneider, Uta & Franke, Tara R. (2016). *Anna und Jan gehen vor Gericht. Ein Kinderbuch zur Psychosozialen Prozessbegleitung bei Sexualstraftaten*. Hrsg.: Violetta e.V., Verein für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen e.V., Hannover.
[Bezug über Hrsg.: www.violetta-hannover.de]
- Behrmann, Andrea & Stahlke, Iris (2016). *Qualitätsstandards für die Psychosoziale Prozessbegleitung*. Hrsg.: Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V.
[www.bpp-bundesverband.de/wp-content/uploads/2015/09/bpp_Broschüre.pdf]
- Dannenberg, Ursula; Höfer, Eberhard; Köhnken, Günter & Reutemann, Michael (1997). *Abschlussbericht zum Modellprojekt „Zeugenbegleitprogramm für Kinder“*. Kiel: Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität.
- Delfos, Martine (2015a). „Sag mir mal ...“. *Gesprächsführung mit Kindern (4 - 12 Jahre)*. Weinheim: Beltz.
- Delfos, Martine (2015b). „Wie meinst du das?“. *Gesprächsführung mit Jugendlichen*. Weinheim: Beltz.
- Eipper, Sabine; Hille, Pia & Dannenberg, Ursula (1996). *Rasmus Rabe ermittelt: Was passiert eigentlich bei Gericht? eine Spiel- und Lernbroschüre für Kinder*. Kiel: Rathmann-Verlag.
- Fastie, Friesa (Hrsg.) (2008). *Opferschutz im Strafverfahren*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Hille, Pia; Eipper, Sabine & Dannenberg, Ursula (1996). *Klara und der kleine Zwerg – Ein Buch für Kinder, die Zeuge bei Gericht sind*. Kiel: Rathmann-Verlag.
- Wolf, Petra (1997). *Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen? Eine empirische Untersuchung*. Regensburg: Roderer Verlag.

Schleswig-Holstein: Von der Zeugen- zur Psychosozialen Prozessbegleitung

Ulrike Stahlmann-Liebelt

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich herzlich für die Einladung zu dieser Veranstaltung! Es berührt mich in besonderer Weise, dass RWH nicht nur Mitveranstalter dieser sehr nachgefragten Tagung ist, sondern dass mir unter den Teilnehmern und Teilnehmerinnen viele Personen begegnet sind, die in den vergangenen Jahren von uns ausgebildet wurden. Einige erlebe ich jetzt in engagierten Positionen, wo sie ihre Erfahrungen konstruktiv einbringen, das ist wunderbar zu sehen!

Nach meiner Einschätzung war Schleswig-Holstein das erste Bundesland, in dem es ein landesweites, in enger Abstimmung mit der Justiz konzipiertes und vom Justizministerium finanziertes Angebot der Prozessbegleitung – damals Zeugenbegleitung – gab, im November 2015 feierten wir mit allen Beteiligten 20-jähriges Jubiläum.

Nun gibt es das 3. Opferrechtsreformgesetz mit der allgemeinen Verpflichtung zur Ermöglichung der Prozessbegleitung für bestimmte Opfergruppen ab dem 01. 01. 2017 und die Bundesländer stehen vor der Aufgabe, diese Maßnahme zu organisieren. Dabei fängt man vielerorts nicht bei null an, denn in etlichen Ländern sind schon jetzt Begleitungen insbesondere bei schweren Delikten Standard. Es geht vielmehr – neben der Regelung der Finanzierung – um die regionale Konzeption einer einheitlichen Struktur, um die Kooperation der Akteure sowie um Transparenz und Verlässlichkeit der Inhalte der Begleitung. Deshalb werde ich darüber berichten, wie wir damals in Schleswig-Holstein vorgegangen sind, um die Beteiligten von unserer Idee zu überzeugen und mit ihnen ein landesweites Betreuungsangebot zu entwickeln.

1. Die Entwicklung des Konzeptes

Es begann damit, dass 1989 bei den Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein die ersten Sonderdezernate für Sexualstraftaten eingerichtet wurden, von denen ich eines übernahm. Durch die Konzentration entsprechender Verfahren in diesen Dezernaten wurde ein Defizit beim Umgang mit Geschädigten von Sexualdelikten deutlich: Insbesondere Kinder und Jugendliche, die in der

Hauptverhandlung eine Aussage in besonders sensiblen Verfahren machen sollten, waren durch ihre Rolle erheblich belastet. Ihre Verunsicherung beeinträchtigte nicht nur ihre Aussage; oftmals erschienen sie nach dieser auch psychisch mitgenommen, unabhängig davon, wie schwer der eigentliche Tatvorwurf gewesen war.

Mitte der 1990er Jahre wurden Verletzte lediglich im Ausnahmefall von Rechtsbeiständen begleitet, war doch erst 1986 das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz)¹ in Kraft getreten und mit diesem gemäß § 406f StPO das Recht auf Beiziehung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin. Und auch wenn gelegentlich eine Unterstützung durch Angehörige, Freundinnen und Freunde stattfand, war diese wegen deren eigener Unsicherheit meist nur wenig hilfreich. Zudem suchte damals nur ein kleiner Teil der Opfer eine Beratungsstelle auf.

Letztlich mussten wir feststellen, dass es in ganz Deutschland keine strukturierte, von der Justiz angebotene Begleitung für kindliche und jugendliche Opferzeugen und -zeuginnen gab.

Ich habe deshalb damals begonnen, selbst die Zeuginnen und Zeugen vor ihrer Aussage über die Situation im Gerichtssaal und den Ablauf einer Verhandlung, insbesondere auch einer Vernehmung, zu informieren. Ich merkte jedoch bald, dass ich Konflikte mit meiner Rolle bekam. Schon optisch war es ungünstig, dass sich jemand von der Staatsanwaltschaft besonders um einen Zeugen oder eine Zeugin kümmerte, und man lief selbst Gefahr, später keine objektive und neutrale Bewertung des Ergebnisses der Beweisaufnahme mehr machen zu können.

Andererseits korrespondierten diese Bemühungen mit Nummer 4c der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Denn dort heißt es: „Der Staatsanwalt achtet darauf, dass die für den Verletzten aus dem Strafverfahren entstehenden Belastungen möglichst gering gehalten und seine Belange im Strafverfahren berücksichtigt werden.“

Ich nahm daraufhin Kontakt zu der Aussagepsychologin Ursula Dannenberg auf, die ich aus verschiedenen Prozessen kannte. Sie arbeitete damals gemeinsam mit Günter Köhnken am Institut für Psychologie der Universität Kiel. Wir recherchierten und stellten fest, dass es bereits Untersuchungen über das Belastungserleben von Kindern gab, die als Zeugen vor Gericht aussagen mussten. So hatten *Volbert* und *Pieters* im Jahr 1993 unter dem Titel „Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht“ die bisherigen empirischen Erkenntnisse zu Belastungen durch Strafverfahren zusammengestellt, wobei diese Befunde

1 BGBl. I S. 2496.

noch überwiegend aus dem anglo-amerikanischen Raum stammten. Im Jahr 1996 veröffentlichten *Busse, Volbert* und *Steller* dann die Ergebnisse ihrer eigenen Untersuchung, in der sie der Frage nachgegangen waren, „in welchem Ausmaß die Involvierung minderjähriger Zeugen in eine Hauptverhandlung zu Belastungen führt“². Dabei beruhte ihre Bestandsaufnahme vorwiegend auf den Angaben der Minderjährigen selbst. Auf dieser Grundlage formulierten sie Vorschläge, wie den Belastungsfaktoren entgegengewirkt werden könnte.

Als belastend wurden insbesondere die lange Verfahrensdauer, die Begegnung mit dem/der Angeklagten, wiederholte Befragungen, unzureichendes rechtliches Wissen und die mangelnde Einbeziehung der Verletzten in das Verfahren herausgearbeitet. Umstände, die ebenfalls zu Unsicherheiten und Befürchtungen Anlass gaben, waren die Befragung durch für die Minderjährigen fremde Personen und die unbekannte Gerichtssituation.

Als entlastende Maßnahmen schlugen *Busse, Volbert* und *Steller* u. a. vor, die Verfahrensdauer zu verkürzen, Verletzten eine Einflussmöglichkeit zur Gestaltung der Vernehmungssituation zuzubilligen und adäquate „Informationen über den Verlauf und die Bedingungen eines Verfahrens sowie die konkreten Aufgabenanforderungen“³ bereit zu stellen.

Aus der Sekundäranalyse von *Volbert* und *Pieters* ging zudem hervor, dass es in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und England bereits Gerichtsvorbereitungsprogramme für Kinder gab, z. B. „Preparing Child Witnesses for Court“ und „So, You Have to go To Court!“. Dieses Material gab wichtige Anhaltspunkte für ein erstes Konzept, das allerdings der deutschen Strafprozessordnung angepasst werden musste. Bei der Entwicklung der Konzeption leisteten Günter Köhnken, damals Leiter des Instituts für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität Kiel, und der damalige Generalstaatsanwalt in Schleswig-Holstein, Heribert Ostendorf, große Unterstützung.

Das Programm sollte auf jene Belastungen zugeschnitten sein, die nach den Ergebnissen von *Busse, Volbert* und *Steller* insbesondere bei kindlichen und jugendlichen, aber auch erwachsenen Opfern von Sexualstraftaten durch Aussagen in Gerichtsverfahren hervorgerufen werden. Landesweit sollte jede Verletzte, jeder Verletzte einer solchen Tat das Angebot einer professionellen Prozessbegleitung erhalten.

Das Konzept von 1996 sah folgenden Ablauf vor:

2 S. 29.

3 Volbert (2008, 323).

Ablauf und Inhalt der psychosozialen Prozessbegleitung im Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein

Kontaktaufnahme

Vermittlung der Begleitung über die Staatsanwaltschaft
Kriminalpolizei, Anwaltschaft, Beratungsstellen, Jugendämter usw.



Erstkontakt

Bei der Begleitung von Kindern:
ggf. zunächst Gespräch mit Eltern/Betreuungspersonen ohne Kind
Kontaktaufbau
Information über das Angebot der Zeugenbegleitung
Besprechung vorrangiger Fragen und Befürchtungen



Vorbereitungstermin

Vermittlung altersangemessener Informationen
Vermittlung von Handlungsmöglichkeiten
Besprechung von Ängsten und Befürchtungen



Gerichtsbesuch

Besichtigung des Gerichts, des Gerichtssaals und des Warteraumes
Bei der Begleitung von Kindern:
Treffen mit dem Vorsitzenden Richter/der Vorsitzenden Richterin
Planung des Gerichtstages (Treffpunkt, bei Kindern: Auswahl von Spielzeug für
Wartezeiten)



Hauptverhandlung

Betreuung während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung
Überbrückung von Wartezeiten
Begleitung während der Vernehmung
Nachbesprechung direkt nach der Hauptverhandlung; Besprechung des Erlebten
Bei der Begleitung von Kindern: gemeinsame Unternehmung (z. B. Eis essen)



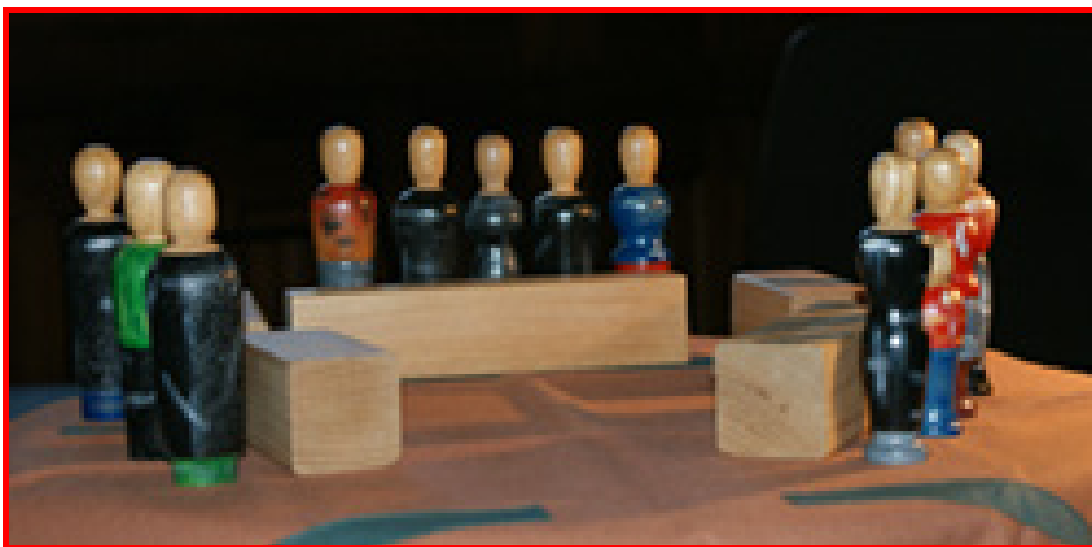
Nachbesprechung

Altersangemessene Erklärung des Urteils
Besprechung damit verbundener Gefühle und ggf. Befürchtungen
ggf. Vermittlung weiterführender Beratungsangebote

2. Die praktische Umsetzung des Konzeptes

Da es uns wichtig war, vor der praktischen Umsetzung die Akzeptanz bei allen Verfahrensbeteiligten sicherzustellen, wurden die einzelnen Punkte des Programms in verschiedenen zusammengesetzten Gremien immer wieder diskutiert. Man muss sich vorstellen, dass in einigen Strafprozessen künftig eine neue Figur auftauchen sollte, die zudem eine sehr große Nähe zu den Hauptbelastungszeugen und -zeuginnen haben würde. Welche Rolle sollte diese Figur haben, auf welcher Seite sollte sie stehen, welche Befugnisse sollte sie haben? Wir erwarteten Skepsis und Vorbehalte nicht nur bei Gerichten und Verteidigung, sondern auch Konkurrenzbefürchtungen bei Beratungsstellen und der Nebenklage. Alle Bedenken sollten deshalb frühzeitig auf den Tisch gelegt und mit allen gemeinsam erörtert werden. Schon hier zeichnete sich ab, dass die größte Befürchtung war, die Aussagen gerade von Verletzten in Sexualverfahren könnten beeinflusst werden. Die Vorgabe für die Zeugenbegleiter/innen, mit den Begleiteten nicht über den Verfahrensgegenstand zu sprechen, war daher ein zentraler Baustein des Konzeptes und – aus der Rückschau – ein wichtiger Grund für die Akzeptanz des Programms insbesondere durch die Justiz. Übrigens trugen die damaligen Diskussionsrunden sehr dazu bei, gegenseitige Vorbehalte abzubauen sowie Respekt und Wertschätzung für das Arbeitsfeld des jeweils anderen zu entwickeln.

Da es Mitte der 1990er Jahre noch keine Literatur zum Thema „Kinder vor Gericht“ gab, wurden durch die Universität Kiel zwei Kinderbücher entwickelt: „Klara und der kleine Zwerg“ sowie „Rasmus Rabe“⁴. Außerdem stellte ein Holzbildhauer das folgende Gerichtsmodell her:



4 Eipper; Hille & Dannenberg (1996) sowie Hille; Eipper & Dannenberg (1996).

Das Frauenministerium Schleswig-Holstein stellte eine Anschubfinanzierung sicher. Damit war die Aufforderung verbunden, eine Evaluation durch die Universität Kiel durchführen zu lassen. Diese wurde unter Federführung von *Köhnken* erarbeitet und führte zu dem Ergebnis, dass professionell begleitete Kinder zum einen weniger belastet aus den Vernehmungen hervor gehen, zum anderen aber auch bessere Aussagen machen.⁵ Sie ergab ferner, dass das Programm von allen Verfahrensbeteiligten – trotz vorheriger Bedenken und Vorbehalte – äußerst positiv aufgenommen wurde. Hervorzuheben ist, dass sich nach Auffassung der Befragten die Sorge, Aussagen könnten durch die Begleitung beeinflusst werden, als unbegründet herausgestellt hatte.

Seit 1997 finanziert das Justizministerium die landesweite Zeugenbegleitung, die später auf Geschädigte von häuslicher Gewalt und Stalking erweitert wurde.

Mit der Begleitung beauftragt wurden Mitarbeiter/innen von Institutionen, die als freie Träger mit der Beratung und Betreuung von Opfern schwerer Straftaten befasst und daher mit den Folgen von Übergriffen, insbesondere auf Kinder und Jugendliche, vertraut waren. Außerdem sollten sie über einen Abschluss in Sozialpädagogik oder einer vergleichbaren Ausbildung verfügen.

Gleichwohl erschienen spezielle Fortbildungen im Hinblick auf die Prozessbegleitung unerlässlich und wurden daher allen Begleiter/innen von Anfang an als verbindliche Voraussetzung für die Aufgabe angeboten. Diese hatten einerseits Grundsätze zum Strafverfahrensrecht und materiellen Recht der Sexualdelikte, andererseits das Belastungserleben und die Auswirkungen von Sexualdelikten auf Kinder und Jugendliche zum Inhalt. Zudem gab es Fortbildungen zu Themen wie Begleitung behinderter Verletzter bzw. Verletzter mit Migrationshintergrund sowie zu Besonderheiten der Dynamiken bei häuslicher Gewalt.

Erst Jahre später wurde durch RWH, hier insbesondere durch unsere Kollegin Friesa Fastie, ein umfangreiches, spezialisiertes und professionelles Weiterbildungskonzept entwickelt.

Eine wichtige Frage war, wie Verletzte Zugang zu dem Angebot erhalten. Hier kam und kommt der Staatsanwaltschaft eine entscheidende Rolle zu, da sie über alle Verfahren informiert ist, in denen eine Anklage erhoben, eine Hauptverhandlung durchgeführt und ein Zeuge/eine Zeugin vernommen wird. Es wurden Formulare entwickelt, mit denen Verletzte zuerst zum Zeitpunkt der Anklageerhebung und ein zweites Mal zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung auf das Angebot hingewiesen werden. So wurde sichergestellt, dass jedem/jeder Verletzten, der/die in das Opferprofil passt, eine professionelle Begleitung angeboten wird.

5 Dannenberg, Höfer, Köhnken & Reutemann (1997, 83 ff.).

3. Der heutige Stand

Mittlerweile ist die Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein in Fachkreisen so bekannt, dass auch andere Einrichtungen und Behörden – etwa Polizei, Jugendamt, Anwaltschaft – Betroffene auf das Angebot aufmerksam machen und dorthin vermitteln.

In allen vier Landgerichtsbezirken gehört die Prozessbegleitung zum Alltag in Verfahren wegen Sexualdelikten, häuslicher Gewalt und Stalking, insbesondere dann, wenn es sich bei den Geschädigten um Kinder handelt. Durch die Prozessbegleiter/innen wurden und werden wertvolle Informationen über die Bedürfnisse und das Belastungserleben von Zeuginnen und Zeugen gewonnen. Die psychosoziale Prozessbegleitung hat in Schleswig-Holstein somit eine lange Tradition und erfährt dabei eine hohe Akzeptanz durch Polizei und Justiz.

Das Thema „Prozessbegleitung“ ist in Flensburg ein Baustein im juristischen Vorbereitungsdienst von Rechtsreferendarinnen und -referendaren, ferner ein fester Bestandteil des landesweiten Lehrgangs für Sexualsachbearbeiter/innen der Polizei.

Die schleswig-holsteinischen Prozessbegleiter/innen haben sich zu der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) „Prozessbegleitung Schleswig-Holstein“ zusammengeschlossen.⁶ Um die Prozessbegleitung landesweit auf einem gleichermaßen hohen Niveau zu halten, finden jährlich Kolloquien der LAG statt. Dabei geht es zum einen um den Austausch von Erfahrungen, zum anderen um laufende Fortbildung, etwa im Hinblick auf Gesetzesänderungen oder den Umgang mit besonderen Opfergruppen. Dazu werden im Einzelfall Fachleute und regelmäßig die Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaften des Landes eingeladen. Durch den interdisziplinären Dialog werden Interessen des Strafprozesses und Belange der Verletzten ohne Beeinträchtigung der Aufgabe der Wahrheitsfindung in Einklang gebracht.

4. Erfahrungen und Fazit

Die Prozessbegleitung ist eine sinnvolle Ergänzung der Nebenklage. Zwar gab es Mitte der 1990er Jahre noch erhebliche Vorbehalte durch Nebenklagevertreter/innen, die eine Konkurrenz durch die Prozessbegleitung befürchteten. Inzwischen ist aber hinreichend deutlich geworden, dass Letztere die Lücke

6 Informationen über die LAG sowie über die Erreichbarkeit der Prozessbegleiter/innen sind auf der Internetseite des Justizministeriums abrufbar:

www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/Themen/zeugenbegleitprogramm.html

füllt zwischen einer juristischen Beratung und einer psychosozialen Beratung, die sich auch inhaltlich mit dem Gegenstand des Verfahrens beschäftigt.

Prozessbegleiter/innen sind beim Hauptverhandlungstermin anwesend, sorgen dafür, dass keine Begegnung mit dem Angeklagten stattfindet und dass Wartezeiten überbrückt werden. Sie kommen mit in die Vernehmungssituation und stellen dort nach unserer Beobachtung eine sinnvollere Stütze dar als durch den Vorfall emotional mitgenommene Angehörige, Freundinnen oder Freunde.

Nach Abschluss der Vernehmung geben sie eine unterstützende Rückmeldung zum Aussageverhalten und klären Fragen. Zudem können sie eine Übersetzung und Erläuterung des Urteils übernehmen.

Die Frage der Trennung von psychosozialer Beratung und psychosozialer Prozessbegleitung wurde in Schleswig-Holstein schon 1996 kontrovers und emotional debattiert. Dort fiel die Entscheidung zugunsten einer Trennung von Beratung und Begleitung. Nach 20 Jahren Praxiserfahrung kann ich feststellen, dass sich diese bewährt hat. Das Konzept der Trennung führte nicht nur zur erhöhten Akzeptanz der psychosozialen Prozessbegleitung bei den Prozessbeteiligten, sondern auch zur Entlastung der Betroffenen, die mehrheitlich froh sind, dass es ausreicht, das Tatgeschehen im Gerichtssaal, nicht auch noch in der Vorbereitung schildern zu müssen. Zudem dient es nicht zuletzt der Entlastung der Begleiter/innen, die sich sicher sein können, als Zeuge oder Zeugin nicht in Frage zu kommen und die Begleitung professionell durchführen zu können.

Die Trennung von Beratung und Begleitung ist auch ein Kernstück der im April 2013 veröffentlichten Qualitätsstandards zur Psychosozialen Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein.⁷

Die Tätigkeit als Prozessbegleiter/in ist eine große Herausforderung. Man benötigt sehr viel Empathie, Verständnis und Toleranz gegenüber einem zuweilen nüchtern und kühl erscheinenden Rechtssystem und zudem viel Professionalität darin, Neutralität zu wahren. Wichtig ist, sich interdisziplinär immer wieder ein Feedback zu geben und sich darüber auszutauschen, wie Abläufe gelingen oder eben nicht. Justiz und psychosoziale Prozessbegleitung können sehr viel voneinander lernen und sich gegenseitig darin unterstützen, Opfer behutsam durch den Prozess zu geleiten.

7 Frauenberatungs- und Fachstelle bei sexueller Gewalt, Frauennotruf Kiel e.V. (Hrsg.).

Literatur

- Busse, Detlef; Volbert, Renate & Steller, Max (1996). *Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen*. Abschlussbericht eines Forschungsprojekts im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Bonn: Bundesministerium der Justiz.
- Dannenberg, Ursula; Höfer, Eberhard; Köhnken, Günter & Reutemann, Michael (1997). *Abschlussbericht zum Modellprojekt „Zeugenbegleitprogramm für Kinder“*. Kiel: Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität.
- Frauenberatungs- und Fachstelle bei sexueller Gewalt, Frauennotruf Kiel e.V. (Hrsg.) (2013). *Psychosoziale Prozessbegleitung. Qualitätsstandards des Zeugenbegleitprogramms Schleswig-Holstein*.
[Bezug unter www.frauennotruf-kiel.de]
- Eipper, Sabine; Hille, Pia & Dannenberg, Ursula (1996). *Rasmus Rabe ermittelt: Was passiert eigentlich bei Gericht? eine Spiel- und Lernbroschüre für Kinder*. Kiel: Rathmann-Verlag.
- Hille, Pia; Eipper, Sabine & Dannenberg, Ursula (1996). *Klara und der kleine Zwerg – Ein Buch für Kinder, die Zeuge bei Gericht sind*. Kiel: Rathmann-Verlag.
- Volbert, Renate (2008). Vorschläge zur Belastungsreduktion für minderjährige Geschädigte im Strafverfahren aus rechtspsychologischer Sicht. In: Fastie, Friesa (Hrsg.). *Opferschutz im Strafverfahren* (317 - 329). Opladen: Barbara Budrich.
- Volbert, Renate & Pieters, Volker (1993). *Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht. Empirische Befunde zu Belastungen durch Strafverfahren und zu möglichen Reformmaßnahmen*. Bonn: Forum Verlag Godesberg.

Mecklenburg-Vorpommern: Vom Modellprojekt zum bundesgesetzlichen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung

Monika-Maria Kunisch

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

als Projektleiterin danke ich für die Möglichkeit, Ihnen im Rahmen der Fachtagung „Psychosoziale Prozessbegleitung“ das Projekt der Justiz zur Psychosozialen Prozessbegleitung in Mecklenburg-Vorpommern und den Weg zum bundesgesetzlichen Anspruch vorzustellen. In Mecklenburg-Vorpommern oder besser über Mecklenburg-Vorpommern hält sich hartnäckig das Gerücht, dass dort alles 30, wenn nicht 100 Jahre später losgeht... Umso mehr freut es mich, dass dies im Fall der Psychosozialen Prozessbegleitung einmal anders ist.

Aber zunächst zur „Einstimmung“ kurz ein Fall aus meiner Dienstzeit bei der Staatsanwaltschaft Schwerin:

Ende November 2007 entdeckte eine Lehrerin während des Umkleidens bei einem zehnjährigen Mädchen zufällig große Hämatome an Armen und Beinen. Auf Nachfrage schilderte das Kind ein zweijähriges Martyrium: Ihr Stiefvater hatte sie in erheblichem Maße körperlich misshandelt, nachts an den Haaren aus dem Bett geholt, mit einer Stange aus dem Kleiderschrank geschlagen, unter Druck gesetzt. Die Polizei wurde eingeschaltet, ein Haftbefehl erlassen, das Kind wurde aus der Familie genommen und in einer betreuten Kinder- einrichtung untergebracht. Eine richterliche Vernehmung des Mädchens fand am 6. Dezember, dem Nikolaustag, statt. An dieser nahm ich in den Räumlichkeiten der Kriminalpolizei Schwerin teil.

Als ich etwas verspätet ankam, bemerkte ich gleich eine recht missmutige Stimmung unter den anwesenden Polizeibeamten. „Mensch, ist die bockig! Die soll sich mal nicht so anstellen. Na, der würde ich auch eine langen, wenn die so stur ist.“ Mein Blick ging in das Vernehmungszimmer. Dort stand das zehnjährige Mädchen in einer Ecke mit dem Gesicht zur Wand und rührte sich nicht. Die Erzieherin aus dem Heim sagte gerade zu ihr: „Hör mal zu, du hast doch heute noch extra etwas vom Nikolaus bekommen – wenn du jetzt nichts sagst, nehme ich dir die Geschenke wieder weg!“

Ich bat einen Polizeibeamten, die Erzieherin aus dem Vernehmungsraum zu bringen. Mit viel Einfühlungsvermögen der Richterin öffnete sich das Kind ein wenig und war zur Videovernehmung bereit, die aber letztlich nicht „gut“ lief.

Was war geschehen? Keiner der Anwesenden hatte sich darüber Gedanken gemacht, wie es wohl in dem Kind aussieht, das eben nicht das „klassische“ Opfer – klein, verweint – war, sondern auf „stur und bockig“ stellte. Und keiner hatte das Mädchen auf das vorbereitet, was nun einmal in einem Ermittlungsverfahren passiert. Nach langem Martyrium war es aus seiner Familie in ein völlig neues Umfeld gesetzt worden, musste dort klarkommen, hatte Heimweh nach seinen Geschwistern, den Großeltern – und jetzt auch noch diese Aussage! Das Kind war völlig überfordert. Nicht nur in diesem Moment – ich habe leider viele vergleichbare Situationen bei polizeilichen Vernehmungen oder im Gerichtssaal erleben müssen – war mir bewusst: Hier läuft etwas „schief“.

I. Das Modellprojekt in Mecklenburg-Vorpommern

Im Mai 2008 lernte ich bei einem Besuch der Interventionsstelle für Häusliche Gewalt und Stalking in Wien die in Österreich langjährig praktizierte und seit 2006 gesetzlich garantierte Psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt kennen, die jährlich mit rund 5 Millionen Euro gefördert wird. Damit war eine Idee für unser Land geboren!

Seitdem setzt sich das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern – mit großer Unterstützung seiner Ministerin *Uta-Maria Kuder* – dafür ein, dass kindlichen, jugendlichen und heranwachsenden Opfern von Gewalttaten kostenlos „Psychosoziale Prozessbegleitung“ gewährt wird, wobei wir auf die Erfahrungen in Österreich zurückgreifen konnten, da auf Arbeitsebene seit mehreren Jahren eine Kooperation zwischen dem Bundesministerium der Justiz Österreich, dem dortigen Managementzentrum Opferhilfe und dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern besteht.

Die Ausübung sexueller und körperlicher Gewalt gegen Mädchen und Jungen ist eine schwere Straftat. Nicht nur die Betroffenen, sondern auch ihre Familie und andere ihnen nahestehende Personen geraten in erhebliche seelische und soziale Konflikte und Unsicherheiten. Das gilt vor allem, wenn die Gewalt innerhalb der Familie oder des vertrauten Umfeldes stattgefunden hat. Die Kinder selbst oder ihre Angehörigen sind sich nicht sicher, ob sie bei der Polizei Anzeige erstatten wollen. Damit sind häufig unangenehme Gefühle, ist aber auch der Wunsch nach Gerechtigkeit verbunden.

Viele Kinder und Jugendliche wissen nicht, was auf sie zukommt, oder sie haben falsche Vorstellungen von einem Gerichtsverfahren. Diese Unsicherheit macht Angst – und kann die Aussagefähigkeit beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass sie oft die einzigen Zeuginnen und Zeugen sind, weshalb der Ausgang des Verfahrens in hohem Maße von ihrer Aussage abhängt. Verständlicherweise lastet auf ihnen damit ein großer Druck. Diesen wollen wir den kindlichen und jugendlichen Opfern nehmen und ihnen dabei helfen, sich im Gerichtsverfahren zurecht zu finden.

Mit unserem Projekt wollten wir zudem zu einer inhaltlichen Festlegung und Definition des Begriffs „Psychosoziale Prozessbegleitung“ beitragen. Denn während in Österreich schon gesetzlich geregelt war, dass eine solche Begleitung durch ausgebildete Fachkräfte zu erfolgen hat, gab es in Deutschland damals noch keine gesetzliche Definition. Zwar wurde am 1. Oktober 2009 durch das 2. Opferrechtsreformgesetz in § 406h StPO ein knapper Hinweis auf die „Psychosoziale Prozessbegleitung“ aufgenommen. Das barg aber die Gefahr, dass bereits bestehende Formen der Zeugen- und Zeuginnenbegleitung nach und nach entsprechend „umetikettiert“ werden, ohne dass sich qualitativ etwas ändert. Dem sollte entgegengesteuert werden.

So wird „Psychosoziale Prozessbegleitung“ in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich von hauptamtlichen Prozessbegleiterinnen durchgeführt, die nicht nur über ein abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium der Sozialpädagogik bzw. Psychologie verfügen, sondern zudem bei *RECHT WÜRDE HELFEN - Institut für Opferschutz im Strafverfahren e. V. (RWH)* eine Weiterbildung zur Psychosozialen Prozessbegleiterin mit Schwerpunkt auf die Begleitung und Betreuung minderjähriger Zeuginnen und Zeugen absolviert haben.

Diese berufsbegleitende Weiterbildung bot *RWH* erstmalig im Jahr 2005 – und damit in Deutschland einmalig – an. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass ein interdisziplinäres Team, bestehend aus SozialarbeiterInnen und -pädagogInnen, PsychologInnen, PolizistInnen, RechtsanwältInnen, StaatsanwältInnen und RichterInnen, alle mit langjähriger Berufserfahrung und immer gemeinsam mit erfahrenen psychosozialen ProzessbegleiterInnen, den Teilnehmenden praxisnahe und authentische Kenntnisse aus den Arbeitsbereichen der jeweils Referierenden vermittelt; so etwa zu den rechtlichen Grundlagen des Strafverfahrens, Viktimologie, Psychotraumatologie, Qualitätssicherung und Eigenvorsorge.

Mit Projektbeginn im Sommer 2010 konnten zunächst zwei Prozessbegleiterinnen für die Aufgabe gewonnen werden, seit Februar 2014 war es möglich, das Angebot auf alle vier Landgerichtsbezirke zu erweitern. Mecklenburg-Vorpommern fördert dabei – gemäß einer entsprechenden Zuwendungsrichtlinie – Stellenanteile, zurzeit zwei Vollzeitstellen sowie einmal 30, einmal 35

wöchentliche Arbeitsstunden, und investiert derzeit jährlich 200.000,- Euro in das Projekt. Zwischen 1. Juli 2010 und 1. Juni 2016 begleiteten die – inzwischen – vier Psychosozialen Prozessbegleiterinnen rund 400 Betroffene, wobei die jüngsten Begleiteten vier Jahre, die ältesten über 18 Jahre alt gewesen waren.

II. Was ist „Psychosoziale Prozessbegleitung“ und wie wird sie durchgeführt?

Psychosoziale Prozessbegleitung ist

- professionelle Betreuung, Informationsvermittlung und Begleitung der Verletzten von Gewalt- und Sexualstraftaten
- mit dem Ziel, die individuelle Belastung für Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren zu reduzieren,
- eine drohende Sekundärviktimsierung zu vermeiden und
- die Aussagetüchtigkeit (wieder) herzustellen.

Psychosoziale Prozessbegleitung

- hat keine rechtliche und/oder rechtsvertretende Funktion,
- stellt keine individuelle Rechtsberatung dar und
- ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beratung oder Therapie.

Sie schließt – und das ist von entscheidender Bedeutung – Gespräche über den zur Verhandlung bei Gericht stehenden Sachverhalt mit den Betroffenen aus. Die Verletzten werden hierüber wie auch über die Zeugenpflicht der Begleiterin oder des Begleiters in der Hauptverhandlung vorab informiert.

Der Umfang der Psychosozialen Prozessbegleitung wird flexibel nach den konkreten Bedürfnissen und Erfordernissen der Betroffenen gestaltet. Ein Einstieg ist zwar in jedem Verfahrensstadium möglich, findet aber idealerweise schon vor Anzeigeerstattung statt. Längstens dauert die Begleitung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafprozesses. Es werden drei Phasen unterschieden, deren Inhalte und Aufgaben in der genannten Förderrichtlinie als Standards festgeschrieben wurden. Hierzu einige Beispiele:

Vor der Gerichtsverhandlung: Die Prozessbegleiterin

- stellt einen Erstkontakt her und lernt das kindliche, jugendliche oder heranwachsende Opfer kennen,
- stellt dessen anwaltliche Vertretung (Nebenklagevertretung) sicher,

- informiert es altersgemäß über den Ablauf eines Strafverfahrens und die Aufgaben der an einer Hauptverhandlung Beteiligten,
- leistet, sofern gewünscht, Unterstützung bei der Alltagsbewältigung in Schule oder Ausbildung,
- zeigt ihm auf seinen Wunsch hin das Gerichtsgebäude bzw. begleitet es zum Kennenlernen des/der zuständigen Richters/Richterin und
- garantiert vor der Hauptverhandlung eine 24-stündige Telefonbereitschaft.

Während der Gerichtsverhandlung: Die Prozessbegleiterin

- betreut das Opfer während der Wartezeiten im Gericht,
- sorgt dafür, dass es dem/der Angeklagten vor der Verhandlung nicht begegnen muss, wenn dies nicht gewünscht ist,
- begleitet es während dessen Vernehmung,
- erklärt die Abläufe der Gerichtsverhandlung, „übersetzt“ juristische Begriffe alters- und entwicklungsangemessen und
- kooperiert mit allen Prozessbeteiligten zum Wohle des Kindes.

Nach der Gerichtsverhandlung: Die Prozessbegleiterin

- bespricht im Anschluss an die Vernehmung mit dem Opfer seine Erfahrungen,
- erklärt ihm, sofern gewünscht, das Urteil und
- informiert bei Bedarf über weitergehende Unterstützungsangebote wie Beratung oder Therapie für das Opfer und/oder seine Angehörigen.

Mit dem Projekt wurde nicht nur die Erwartung verbunden, Betroffenen so den Weg durch ein Strafverfahren zu erleichtern. Es bestand auch die Hoffnung, dass es für die Justiz folgende positive Effekte mit sich bringt:

- stabile und sichere Zeuginnen und Zeugen,
- die mit den Abläufen des Strafverfahrens vertraut sind und
- über die erforderliche Konzentrationsfähigkeit verfügen, so dass
- weniger Unterbrechungen der Hauptverhandlung erforderlich sowie
- verständliche, flüssige und verwertbare Aussagen zu erwarten sind.

III. Evaluierung des Modellprojektes

Von Juli 2010 bis Juni 2012 begleitete und evaluierte *Barbara Kavemann* das Modellprojekt.¹ Von ihr wurden – erstmals in der Forschung zu Prozessbegleitung – auch die kindlichen, jugendlichen und heranwachsenden Betroffenen selbst befragt, denn deren Wahrnehmung und Perspektive ist von erheblicher Bedeutung für die Durchführung der Psychosozialen Prozessbegleitung. Schließlich kann das Angebot nur wirken, wenn es zu den Bedürfnissen der Begleiteten hinsichtlich Information und Unterstützung passt. Außerdem kann das „Gehört-werden“ Teil des Empowerments sein und so zur Stabilisierung nach Gewalterleben beitragen.

Mittels schriftlicher und mündlicher Befragung sollten Antworten auf folgende beispielhafte Fragen ermöglicht werden:

- Wirkt sich die Teilnahme des Opfers an dem Modellprojekt positiv auf seine psychische Befindlichkeit aus?
- Wird das Angebot von den Zielgruppen (Betroffene und ihre Angehörigen, Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft) angenommen?
- Wirkt sich Psychosoziale Prozessbegleitung positiv auf die Qualität der Aussage minderjähriger Zeuginnen und Zeugen aus?
- Wirkt sich die besondere Ausbildung der Prozessbegleiterinnen auf die Qualität ihrer Arbeit aus?
- Kann die Hauptverhandlung durch Psychosoziale Prozessbegleitung für kindliche und jugendliche Opfer zeugenschonend gestaltet werden?

Die Evaluierung führte u. a. zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

Den schriftlichen Angaben von RichterInnen, StaatsanwältInnen, VerteidigerInnen sowie VertreterInnen der Nebenklage konnte eine hohe Akzeptanz der Psychosozialen Prozessbegleitung entnommen werden. Sie wurde nicht als störend, sondern vielmehr als angenehm erlebt; ein Nutzen wurde nicht nur in der unmittelbaren Betreuung von Betroffenen und ihren Angehörigen, sondern auch in der so gestärkten Aussagetüchtigkeit gesehen – und damit ein Gewinn für das Strafverfahren selbst festgestellt. Mehrheitlich wurde eine Verstetigung des Modellprojektes – zumindest für minderjährige Betroffene – gewünscht. Als besonders erfreulich ist dabei die positive Rückmeldung von RichterInnen sowie StrafverteidigerInnen zu werten, deren vorrangiges Interesse ja nicht der Opferschutz, sondern die Wahrung der Rechte der Angeklagten ist.

1 Kavemann, Barbara (2012). *Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts „Psychosoziale Prozessbegleitung“ in Mecklenburg-Vorpommern.*
<http://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=114794>

Die Psychosoziale Prozessbegleitung

- wurde von den Betroffenen und ihren Angehörigen als wichtige und notwendige Unterstützung erlebt,
- von den Prozessbeteiligten als geeignet zur Verbesserung der Situation kindlicher und jugendlicher Zeuginnen und Zeugen bewertet,
- erfordert nach Ansicht aller Befragten – wie im Projekt gegeben – jedoch ProzessbegleiterInnen, die über eine spezifische Qualifizierung und breite pädagogische Kompetenzen verfügen.

Dass das Angebot zudem gerade jene Kinder erreicht, die einer Unterstützung im Strafverfahren besonders bedürfen, zeigt sich daran, dass 50 % der Begleiteten körperliche und/oder psychische Beeinträchtigungen aufwiesen, sich in Fremdunterbringung befanden oder vergleichbar schweren zusätzlichen Belastungen ausgesetzt waren.

Die Interviews belegen ebenfalls, dass Psychosoziale Prozessbegleitung nicht nur von den Betroffenen, sondern auch von anderen Prozessbeteiligten als hilfreich erlebt wird:

Was empfanden Mädchen und Jungen als besonders belastend?

- *Dass ich nicht genau wusste, wie sich alles entwickelt [...].*
- *[...] dem Angezeigten wieder gegenüber zu treten und auch die Wartezeiten vor Gericht.*
- *[...] ihm noch mal zu begegnen! Und ich hatte übelst Angst vor dem Gerichtstermin.*
- *Das Gerichtsverfahren [...] weil ich alles wieder hochholen musste.*

Was schätzten sie an ihrer Prozessbegleiterin (hier: A und B)?

- *Frau A hatte immer ein Ohr für mich und war immer für mich da.*
- *Frau B meldet sich regelmäßig und fragt nach, ob alles in Ordnung ist.*
- *Die Zeit mit Frau A. Dass sie sich so super um mich gekümmert hat.*
- *Ich fand es schön, dass sie nicht nur vor Gericht, sondern auch danach noch für mich da war.*

Ein Nebenklagevertreter (in mehreren Verfahren mit Prozessbegleitung tätig):

Ich kann über [...] Prozessbegleitung nur Positives sagen. [...] hat mich als Vertreter der Nebenklage sehr entlastet [...] die Zusammenarbeit mit den Mandant/innen so einfacher gestaltet. [...] Das war so viel leichter für das Gericht: Betroffenen wurde die Angst genommen, und auch die Aussagen waren stichhaltiger und verwertbarer, obwohl so etwas natürlich immer noch belastend

für die Opfer ist [...]. Noch einmal: Für mich bedeutete das immer eine große Entlastung. Wir haben viel telefonisch abgesprochen. Die Prozessbegleiterin war aber auch oft bei Mandantengesprächen dabei. Viele Betroffene haben ja auch vor dem Anwalt große Angst.

IV. Maßnahmen zur Etablierung der Psychosozialen Prozessbegleitung

Eine Idee nach vorne zu bringen bedeutet immer auch: Öffentlichkeit und Transparenz herstellen, Sensibilität wecken! Das geschah in Mecklenburg-Vorpommern unter anderem durch folgende Maßnahmen:

- Landespressekonferenz mit Justizministerin *Uta-Maria Kuder* sowie mit *Friesa Fastie* und *Barbara Kavemann* zu Beginn des Projektes;
- Vorstellung des Projekts etwa durch Veranstaltungen in allen vier Landgerichtsbezirken für Polizei, Justiz und die Opferberatungslandschaft;
- Entwicklung eines Flyers² für Kooperationspartner sowie Aufbau einer Themenseite „Psychosoziale Prozessbegleitung“³ auf der Homepage des Justizministeriums;
- Enge Zusammenarbeit mit dem Innenressort: die Polizei wurde per Erlass angewiesen, Anzeigende über das Angebot zu informieren.

2014 fand zudem eine bundesweite Fachtagung zum Thema „Psychosoziale Prozessbegleitung: Zeugen-Mut statt Opfer-Angst“⁴ statt. Nach Beiträgen von *Richard Oetker* über seine „Erfahrungen aus Sicht eines Entführungsofopfers“ und von *Albin Dearing* zur „Prozessbegleitung aus österreichischer und europäischer Sicht“ diskutierten Podiumsgäste miteinander und mit den 200 Teilnehmenden. Auszüge aus einigen der Statements möchte ich Ihnen nicht vor-enthalten.

2 Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (Stand Februar 2015). *Beistand vor Gericht" (Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche)* <http://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=145127>

3 <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/jm/justiz/Opferschutz/Psychosoziale%E2%80%93Prozessbegleitung/>

4 Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2014). *Psychosoziale Prozessbegleitung: Zeugen-Mut statt Opfer-Angst. Nachhaltige Hilfe für Opfer schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten*. Tagungsband. <http://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1567029>

Vorsitzender Richter einer Jugendkammer:

Kompetent begleitete Zeugen sind gute Zeugen, weil sie

- *gelassener sind,*
- *die Gepflogenheiten vor Gericht kennen,*
- *sich für ihre Aussage gedanklich sortiert haben,*
- *das Fragerecht der übrigen Prozessbeteiligten kennen,*
- *nicht mehr Angst haben, alles wissen zu müssen,*
- *sich trauen, eigene Bedürfnisse geltend zu machen,*
- *wissen, dass sie in dieser Situation keine Angst vor dem Angeklagten haben müssen,*
- *sich wegen der Begleitung sicherer fühlen,*
- *nach der Vernehmung jemanden zum Reden haben.*

Kompetente Zeugenbegleitung verringert auch den Stress des Richters, weil er

- *notwendigenfalls bereits im Vorfeld der Verhandlung wichtige Informationen über den Zustand des Zeugen erhält,*
- *sich darauf verlassen kann, dass der Zeuge wie von ihm geplant getrennt von den übrigen Beteiligten zu Vernehmung kommen und den getrennten Warteraum auch finden wird,*
- *den Zeugen in der Wartezeit versorgt weiß,*
- *einen so begleiteten Zeugen leichter vernehmen kann,*
- *den Zeugen nach der Vernehmung gut versorgt weiß.*

Strafverteidigerin und Opferanwalt:

- *Gerade im Hinblick auf eine unverfälschte Aussage ist es von entscheidender Bedeutung, dass psychosoziale ProzessbegleiterInnen mit den Betroffenen deren Aussage nicht vorab besprechen.*
- *Psychosoziale Prozessbegleitung wird nur dann im rauen Prozessalltag bestehen und den gewünschten Erfolg haben, wenn sie für sich den Anspruch der absoluten Neutralität erheben kann.*

Psychosoziale Prozessbegleiterin:

- *Kinder und Jugendliche als Opfer schwerer Gewalt haben nur ein geringes Interesse an einer Anzeige und dem Gerichtsverfahren. Sie wollen, dass Missbrauch und Gewalt aufhört bzw. nicht geschehen ist. Die Reduktion von sekundärer Traumatisierung ist oberstes Ziel.*

Gelingende Prozessbegleitung braucht Kooperation; diese erfordert:

- *Verständnis über die grenzüberschreitende Dynamik von sexueller Gewalt;*
- *Verständnis der Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen anderen Berufsgruppe und des Arbeitsfeldes;*
- *gemeinsame Arbeits- und Reflektionszeit, um Verständnis und Vertrauen aufzubauen – und*
- *sie muss von allen gewollt sein.*

V. Vom Modellprojekt zum bundesgesetzlichen Anspruch

Insgesamt – so glaube ich – hat sich ein Umstand für die bundesweite Entwicklung der Psychosozialen Prozessbegleitung als besonders fruchtbar erwiesen: das Zusammenkommen und die Zusammenarbeit von Menschen, die von dieser Idee einfach überzeugt waren.

So waren *Friesa Fastie* und *Hans Blumenstein* – neben *Barbara Kavemann* – nicht nur für Mecklenburg-Vorpommern immer ausgezeichnete Ratgeber und Begleiter. Ihnen gilt ein großes Dankeschön.

Schleswig-Holstein war – wie wir von meiner Vorrednerin *Ulrike Stahlmann-Liebelt* beeindruckend gehört haben – aufgrund seiner langjährigen Erfahrung in der qualifizierten Zeugen- und Zeuginnenbegleitung ein wesentlicher Wegbereiter.⁵

Und schließlich ist die Arbeitsgruppe „Psychosoziale Prozessbegleitung“ zu nennen, deren Installierung 2012 auf der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister beschlossen worden war. Unter Federführung des Landes Rheinland-Pfalz – namentlich möchte ich *Stefanie Hubig* und *Anne Herrmann* erwähnen – diskutierten und arbeiteten VertreterInnen vieler Landesjustizverwaltungen, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, psychosoziale Fachkräfte und RechtsanwältInnen zwei Jahre lang intensiv und produktiv zu der Thematik. Ihr Bericht wurde auf der 85. Justizministerkonferenz 2014 in Binz auf Rügen einstimmig „abgesegnet“.⁶ Der Weg danach ist bekannt.

5 Hierzu Stahlmann-Liebelt in diesem Band.

6 Zu Tätigkeit und Bericht der Arbeitsgruppe: Herrmann in diesem Band.

Zusammengefasst gilt: Die Begleitung von Opferzeuginnen und -zeugen im Strafverfahren in der anspruchsvollen Form der Psychosozialen Prozessbegleitung ist ein Kernstück des heutigen Opferschutzes. Es ist Aufgabe der Justiz, die Befassung mit Opfern in Form von Vernehmungen so zu organisieren, dass daraus bei den Betroffenen kein neuerliches Leid entsteht. Wesentlicher – ich nenne es schlicht – „Mehrwert“ für die Justiz im Erkenntnisverfahren ist der nachgewiesene Effekt einer deutlich erhöhten Qualität der Aussage. Ich bin der Überzeugung, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung eine große Wirksamkeit zudem im Ermittlungsverfahren und sogar bei der Frage entfaltet, ob überhaupt Anzeige erstattet werden soll. Die Justiz in Mecklenburg-Vorpommern ist jedenfalls glücklich, dass das, was bei uns im Land als Modellprojekt begann, seinen gesetzlichen Anspruch in der Strafprozessordnung gefunden hat.

Am Beginn meiner Ausführungen stand ein Beispiel, in dem vieles schlecht gelaufen war. Zum Schluss möchte ich einen anderen Fall schildern:

Ein Mädchen lebt mit seiner Mutter in einem kleinen beschaulichen Dorf bei uns im Land. Ein 55-jähriger Mann aus der Nachbarschaft hatte die Sechsjährige über mehrere Monate schwer sexuell missbraucht. Die Mutter merkte zwar, dass sich das sonst so fröhliche Kind verändert hatte. Doch es dauerte, bis sich das Mädchen seiner Mutter anvertraute. Diese informierte sofort die Polizei. Sie war verzweifelt und machte sich schwere Vorwürfe. Das Kind wurde vernommen. Es musste all seinen Mut zusammennehmen, um erneut über das Geschehene zu sprechen. Der Beschuldigte wurde schließlich in Untersuchungshaft genommen. Durch die Polizei erfuhr die Mutter von der Möglichkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung.

Die Prozessbegleiterin besuchte die Mutter und das kleine Mädchen zu Hause. Sie informierte die besorgte Mutter über den weiteren Verlauf des Strafverfahrens. Auch das Kind fasste schnell Vertrauen zu der Sozialpädagogin. Sie sprachen nicht über den Missbrauch oder den Beschuldigten. Stattdessen erklärte die Begleiterin dem Mädchen kindgerecht, wie es weitergeht. Bis zur Hauptverhandlung fanden viele Gespräche zwischen der Prozessbegleiterin, dem Kind und dessen Mutter statt, denn das Kind hatte große Ängste entwickelt: Angst, der Beschuldigte flieht aus der Haft; Angst, dass ihr keiner glaubt; Angst vor dem Gerede im Dorf; Angst vor den Hänseleien in der Schule. Stets war die Prozessbegleiterin zur Stelle und half der Familie auch bei Gesprächen mit den Nachbarn, den Lehrern.

Kurz vor der Hauptverhandlung zeigte die psychosoziale Prozessbegleiterin dem Kind den Gerichtssaal. Sie beschrieb ihm altersgerecht den Ablauf der Sitzung und die Rechte und Pflichten von Zeugen und Zeuginnen. Dann kam der Tag der Hauptverhandlung. Der Tag, an dem das Mädchen den Angeklagten

wiedersehen musste. Der Tag, an dem das Kind das Geschehene noch einmal durchleben musste. Doch es blieb tapfer und sagte aus. Es war nicht allein. Die Prozessbegleiterin saß neben ihr. Nach über einer Stunde war es geschafft und das Mädchen wurde als Zeugin entlassen.

Die Kleine bat den Richter überraschend, noch etwas sagen zu dürfen. Sie stand auf und wandte sich an den Angeklagten. Mit erhobenem Zeigefinger sagte sie deutlich, dass er lügt. Dass alles so gewesen war, wie sie es gesagt hat und dass er das nie wieder machen darf.

Der Angeklagte wurde nach weiteren Verhandlungstagen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Das Mädchen war zwar froh, dass ihr geglaubt wurde und dass das Strafverfahren geschafft war. Doch die Albträume wollten nicht aufhören. Es litt unter Flashbacks und Panikattacken. Daher vereinbarte die Prozessbegleiterin einen Termin mit einer Psychotherapeutin für Kinder und begleitete das Mädchen zu dem Erstgespräch. Seitdem sucht es die Therapeutin einmal wöchentlich auf.

Dieses Beispiel beschreibt die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung sehr gut. Und es macht zugleich deutlich, weshalb diese Arbeit einer besonderen Ausbildung bedarf: Nur wenn neben sozialpädagogischen Kenntnissen auch solche über den Ablauf von Ermittlungs- und Strafverfahren gegeben sind, können BegleiterInnen ihre Aufgaben umfassend und angemessen wahrnehmen, nämlich: Betreuung, Informationsvermittlung und Begleitung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Baden-Württemberg:

Aus dem Stand - Psychosoziale Prozessbegleitung in drei Landgerichtsbezirken

Tina Neubauer

1) Einleitung und Übersicht

Im Vorlauf des 3. Opferrechtsreformgesetzes (ORRG) entschied sich das Justizministerium Baden-Württemberg, ein Pilotprojekt zur psychosozialen Prozessbegleitung (PPB) zu initiieren und finanziell zu tragen.

Ziel war zum einen, Erfahrungen mit der praktischen Durchführung von PPB zu sammeln, zum anderen, Fallzahlen zu erheben. Das Pilotprojekt wurde auf drei Landgerichtsbezirke ausgelegt, wobei sich diese auf den badischen und den württembergischen Landesteil verteilen sowie Erkenntnisse aus größeren und kleineren, städtischen und ländlichen Gerichtsbezirken erlauben sollten.

Stuttgart mit seinen elf Amtsgerichten und dem Landgericht wurde nicht nur als Landeshauptstadt zum Pilotbezirk, sondern auch, um auf der dort seit über 15 Jahren bestehenden justiznahen Zeugenbegleitung (ZB) aufbauen und die vorhandenen Netzwerke nutzen zu können. Hinzu kamen Karlsruhe und Ellwangen mit jeweils neun Gerichten.

Mit der Durchführung des Projekts wurde PräventSozial Stuttgart und damit ein Träger beauftragt, der seit Langem in der justiznahen Zeugen- und Prozessbegleitung tätig ist und dafür Fachkräfte einsetzt, die bei RWH eine Weiterbildung zur PPB absolviert haben. Die jährlich zur Verfügung gestellten 200.000 € ermöglichten eine halbe Stelle je Landgerichtsbezirk für die Durchführung der PPB sowie eine halbe Stelle für Projektleitung und Öffentlichkeitsarbeit. Während der Projektlaufzeit von März 2015 bis Dezember 2016 bieten drei Personen – Claudia Robbe, Christian Veith und die Autorin – in den drei Bezirken PPB an.

Das Justizministerium Baden-Württemberg unterstützt das Projekt nicht nur finanziell, sondern organisierte auch justizinterne Büros im Landgericht Ellwangen und im Amtsgericht Karlsruhe, zusätzlich zu dem schon zur Verfügung stehenden im Landgericht Stuttgart. Diese organisatorische Nähe zur Justiz einschließlich des Zugangs zum jeweiligen Intranet erleichterte den Projektstart sehr.

Da gegenwärtig viele Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, sind Aussagen zu den Fallzahlen zurzeit nicht möglich. Es zeichnet sich allerdings – nicht unerwartet – ab, dass sich manche Fälle über einen längeren Zeitraum hinziehen, was sowohl für die Bewertung der Zahlen als auch für die Planung und praktische Umsetzung durch den Träger des Angebots zu berücksichtigen ist.

Im Folgenden wird dargestellt, was im Rahmen des Projekts zur Bekanntmachung der PPB unternommen wurde. Darüber hinaus werden verschiedene Projektebenen vorgestellt, Fallkonstellationen aufgezeigt, Rückmeldungen und Fragen von Kooperationspartnern angeführt sowie auf einzelne Praxiserfahrungen eingegangen. Informationen über die im Jahr 2016 zusammen mit RWH und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg angebotene Weiterbildung zur PPB sowie über die neue von PräventSozial entwickelte Homepage www.zeugeninfo.de runden den Überblick ab.

2) Unterstützung durch das Justizministerium - Voraussetzung für Akzeptanz

Die Zusammenarbeit zwischen Justiz(-ministerium) und PPB hatte sich bereits vor Projektstart bei der gemeinsamen Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Psychosoziale Prozessbegleitung“ des Strafrechtsausschusses bewährt.¹

An dieser Stelle ist zu betonen, wie wichtig es war, dass das Justizministerium das Projekt nicht nur finanziell, sondern auch ideell tatkräftig gefördert hat. So waren eine gemeinsame Pressekonferenz zum Projektstart, Grußworte im Projektflyer und ein Fachartikel des damaligen baden-württembergischen Justizministers zur PPB in der juristischen Fachzeitschrift des Deutschen Richterbundes² bedeutende Argumentationshilfen bei der Werbung für das Pilotprojekt. Hinzu kamen gemeinsame Projektvorstellungen bei den Landgerichten in den Pilotbezirken sowie die Gelegenheit, auf das Angebot der PPB bei einer Dienstbesprechung der Leitenden OberstaatsanwältInnen hinzuweisen. Diese Türöffner in die Justiz hinein wurden ergänzt durch vom Justizministerium organisierte Informationsveranstaltungen für juristische Opferschutzbeauftragte bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften und Landgerichten sowie für weitere an der PPB interessierte Träger und Einzelpersonen.

Durch Zwischenberichte zum Projektverlauf konnten dem Justizministerium einzelne Fragen aus der Praxis zeitnah rückgemeldet werden.

1 Zur interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses: Herrmann in diesem Band.

2 Stichelberger, Rainer (2015). Opfer schützen und begleiten. Deutsche Richterzeitung, 298-299.

3) Zielgruppe und Vermittlung an die psychosoziale Prozessbegleitung

Angelehnt an den Referentenentwurf zum 3. ORRG bilden vorrangig Kinder und Jugendliche als verletzte ZeugInnen bei schweren Gewalt- und Sexualstraftaten die Projekt-Zielgruppe. Bei freien Kapazitäten kommen aber auch schutzbedürftige Erwachsene in Betracht, sofern sie ebenfalls verletzte ZeugInnen schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten sind. Bei letzteren entscheidet – mangels richterlicher Beiordnung während der Projektlaufzeit – das angegebene Delikt und die Frage nach der Nebenklagezulassung darüber, ob lediglich eine ZB möglich ist oder ob unter den Voraussetzungen des genannten Referentenentwurfs ein zukünftiger Rechtsanspruch auf PPB angenommen und eine solche deshalb im Projektrahmen angeboten wird.³

Manche der von Polizei oder Beratungsstellen vermittelten Fälle würden ab 2017 allerdings wohl eher nicht zu einer gerichtlich beigeordneten PPB führen, etwa solche im Kontext häuslicher Gewalt oder aufgrund von Bedrohungssituationen. Hier bleibt abzuwarten, wie Träger mit diesen dann auch nicht finanzierten Fällen umgehen werden.

Damit verletzte ZeugInnen überhaupt von dem Angebot erfuhren, gab es zahlreiche Projektvorstellungen bei Multiplikatoren, wie etwa interdisziplinären Runden Tischen, Jugendämtern, Jugend- und Behindertenhilfeeinrichtungen, Frauenhäusern, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und Polizei. Dabei wurden diese – neben Anwaltschaft, Staatsanwaltschaft und Gericht – gebeten, das eine Projektfaltblatt für Fachleute an ihre Mitarbeitenden, das andere für ZeugInnen an Verletzte zu verteilen. Sofern Verletzte es wünschten, wurde ein Kontakt zwischen ihnen und der PPB auch unmittelbar hergestellt. Alle Berufsgruppen konnten ZeugInnen zu jedem Zeitpunkt im Verfahren auf die Möglichkeit einer PPB hinweisen.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass während des Projektaufbaus etwa die Hälfte der Arbeitszeit für Projektvorstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und den Aufbau von Vernetzungsstrukturen, besonders in Ellwangen und Karlsruhe, aufgewendet werden musste. Fallvermittlungen gelangen erst nach einer mehrmonatigen Vorlaufphase.

3 Zu den Voraussetzungen des Anspruchs auf PPB nach dem ab dem 01.01.2017 geltenden § 406g StPO: Blumenstein in diesem Band.

4) Reaktionen und Fragen von juristischen und psychosozialen Kooperationspartnern

In den Informationsveranstaltungen zur PPB gab es spannende Diskussionen und beachtenswerte Rückfragen von Teilnehmenden. Einige sollen hier exemplarisch aufgeführt werden, zumal sie veranschaulichen, welches Wissen und welche Haltung zur PPB derzeit in der Praxis vorhanden sind.

So kam in beinahe allen Gesprächen die bekannte Frage auf, ob und wie psychosoziale Prozessbegleitpersonen es schaffen, nicht über den Tatvorwurf zu reden. Viele Kooperationspartner konnten sich nur schwer vorstellen, dass es möglich ist, professionell zu begleiten und zu unterstützen, ohne über die Tat und den Inhalt der Aussage zu sprechen. Hier konnten Erfahrungen aus der bisherigen Zeugen- und Prozessbegleitung, insbesondere von Verletzten von Sexualstraftaten, anschaulich zeigen, dass gerade diese Zielgruppe froh und erleichtert darüber ist, nicht mit noch einer weiteren Person über den Vorfall sprechen zu müssen.

Erfährt die Prozessbegleitperson von Bedrohungen, hat sie zwar dazu beizutragen, dass Anwalt bzw. Anwältin, Polizei oder Gericht darüber informiert sind, ohne jedoch selbst inhaltlich einzusteigen und detailliert nachzufragen.

Auch die vorrangig von JuristInnen geäußerte Sorge, dass durch die Prozessbegleitperson Einfluss auf die Aussagen der ZeugInnen genommen werden könnte, galt es immer wieder zu entkräften. Befürchtet wurde zudem eine Einmischung in die Anwendung von Opferschutzmaßnahmen. Diesen Einwänden konnte jedoch durch das Argument begegnet werden, dass es zwar zu den Aufgaben der Prozessbegleitperson gehört, geeignete Schutzmaßnahmen anzuregen, dass aber die Entscheidung über solche bei der anwaltschaftlichen Vertretung der Betroffenen und den juristischen Verfahrensbeteiligten liegt. Hier kann die Prozessbegleitperson sogar eher entlastend wirken, indem sie den ZeugInnen sowie ihren Bezugspersonen erklärt, welche juristischen Regeln und Notwendigkeiten manche Opferschutzmaßnahme möglicherweise in der Praxis erschweren.

Auch ein Staatsanwalt nahm die PPB eher als Erleichterung wahr; juristisch notwendige, konfrontierende Fragen könnten vielleicht mit weniger „schlechtem Gewissen“ gestellt werden, weil die Verletzten angemessen betreut sind, nicht alleine gelassen werden und im Nachhinein von ihrer Begleitperson mögliche Erklärungen für manche Situationen erhalten können.

Einige RichterInnen und StaatsanwältInnen beschäftigten zudem die Themen Datenschutz und die Neutralität des Gerichts:

- Welche Daten dürfen unter welchen Umständen an die Prozessbegleitperson weitergegeben werden?
- Gefährdet die Weitergabe des PPB-Flyers nicht die Unbefangenheit des Gerichts? Ist deshalb stattdessen eine Verteilung ausschließlich durch die Staatsanwaltschaft zu bevorzugen?

Hier zeigt die Erfahrung aber, dass es für ZeugInnen sehr hilfreich sein kann, von mehreren Personen zu verschiedenen Zeitpunkten auf das Angebot hingewiesen zu werden.

Unsicherheit herrschte bei RichterInnen teilweise bei folgenden Fragen:

- Welche Fälle eignen sich für die PPB?
- Wie und durch wen soll die besondere Schutzbedürftigkeit von ZeugInnen eingeschätzt werden?

Diskutiert wurde auch die Frage der Abrechnung der PPB etwa bei nachgewiesener Falschaussage oder Freispruch.

Insgesamt scheint vielen der Unterschied zwischen ZB und PPB noch unklar zu sein, was aufgrund der teilweise nahtlosen Übergänge nachvollziehbar ist. So wurde auf Nachfrage – auch seitens psychosozialer Fachdienste – geklärt, dass bisherige, den Gerichten möglicherweise bereits bekannte Zeugen- und Prozessbegleitpersonen natürlich auch weiterhin ZeugInnen begleiten dürfen; das aber ebenfalls weiterhin ohne Beiordnung und (damit) Finanzierung dieser Tätigkeit. Eine PPB ist demgegenüber besonders qualifizierten, von der landesweiten Justiz anerkannten Personen vorbehalten.

In diesem Zusammenhang wurde von JuristInnen vereinzelt der Wunsch nach einer koordinierenden Stelle für die PPB formuliert, um so die Vermittlung zu erleichtern.

Die Polizei befürchtete ebenfalls eine Erschwernis ihrer Tätigkeit und Verzögerungen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben, etwa wenn eine Vernehmung aufgeschoben werden müsste, bis eine psychosoziale Prozessbegleitperson hinzugezogen wurde. Auch hier konnten wir beruhigen und darauf hinweisen, dass die PPB zu jedem Zeitpunkt im Verfahren, also auch erst nach einer polizeilichen Vernehmung, hinzugezogen werden kann. Für die Polizei bedeutet das, dass sie nach erfolgter Vernehmung auf die PPB in Verbindung mit weiteren Zeugen- und Verletztenrechten hinweisen sollte. Damit klärte sich zudem, dass es bei der PPB keine nächtliche Rufbereitschaft geben wird.

Vor allem gab es jedoch Fragen zur praktischen Umsetzung der Beiordnung der Prozessbegleitperson durch das Gericht, wie etwa:

- Wie wird eine Stellvertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall geregelt?
- Können zwei psychosoziale Prozessbegleitpersonen gemeinsam an einem Fall arbeiten, etwa bei großer räumlicher Distanz zwischen Wohnort der ZeugInnen und Gerichtsort?

Aber auch pädagogische Fachfragen wurden mehrfach erörtert:

- Wann kann/soll ein Fall an KollegInnen abgegeben werden?
- Wie sollte fachlich sinnvoll mit ZeugInnen gearbeitet werden, bis die gerichtliche Beiordnung geklärt ist?
- Wie kann mit ZeugInnen ohne Beiordnung verantwortungsvoll umgegangen werden?
- Wann belasten, insbesondere bei kurzfristig anberaumten Vernehmungen, zu viele Bezugspersonen zusätzlich?
- Welche Bedeutung hat das Geschlecht der Prozessbegleitperson?
- Welche Vor- bzw. Nachteile können entstehen, wenn FachkollegInnen von Beratungsstellen ihre KlientInnen selbst zu Vernehmungen begleiten?

Zu letzterem wird dringend empfohlen, dies mit einer eventuell vorhandenen anwaltlichen Vertretung der/des Verletzten oder der Vernehmungsperson zu besprechen. Psychosoziale Prozessbegleitpersonen können in solchen Fällen fachlichen Rat und kollegiales Coaching anbieten.

Insbesondere bei nicht geständigen Angeklagten sollte den Verletzten dabei aufgezeigt werden, dass Begleitpersonen evtl. kurzfristig doch nicht als Vertrauenspersonen zugelassen werden könnten oder nicht neben ihnen sitzen dürfen. Dieses Risiko ist bei psychosozialen Prozessbegleitpersonen, insbesondere ab dem Jahr 2017, sehr viel geringer.

Darüber hinaus fragen sich viele (angehende) psychosoziale Prozessbegleitpersonen und ihre Arbeitgeber, ob sie vom Gericht ohne vorherige Absprache zu einer PPB verpflichtet werden können und ob sie ihr Angebot auf bestimmte Zielgruppen und Delikte beschränken können. Nach dem gegenwärtigen Stand werden die Ausführungsgesetze der Bundesländer durch die Möglichkeit, örtliche und sachliche Tätigkeitsfelder angeben zu können, an dieser Stelle weiterhelfen.

Es blieben und bleiben aber weitere Fragen, etwa:

- Wie erfolgt die Abrechnung konkret? Wie wird bei überregionalen Fällen abgerechnet (zumal ein Ausgleich für Fahrtkosten und -zeiten nicht vorgesehen ist)? Wie lassen sich Dolmetscherkosten finanzieren?
- Wie gehen Träger mit der nur geringen Aufwandsentschädigung in einem evtl. mehrtägigen Berufungsverfahren um?
- Wie viele Fälle kann eine Prozessbegleitperson zeitgleich übernehmen?

Diese letzte Frage ist in Anbetracht des sehr unterschiedlichen Aufwandes für den einzelnen Fall und des fehlenden Einflusses auf Vernehmungstermine schwer zu beantworten. In der Praxis wird wohl mit abwechselnd stressigen und entspannten Phasen gerechnet werden müssen. Eine wechselseitige Stellvertretung von mindestens drei Personen hat sich jedenfalls bewährt.

Zusammenfassend muss man sagen, dass es auf etliche der vorangestellten Fragen noch keine endgültigen Antworten gibt. Eine Broschüre bzw. Checkliste für JuristInnen und psychosoziale Prozessbegleitpersonen, die sich der genannten Probleme annimmt und sie Lösungen zuführt, wäre sicher hilfreich, um in der praktischen Umsetzung der PPB künftig möglichst wenig Zeit für eine immer wieder neue Klärung von Fragen aufwenden zu müssen; zumal ansonsten die Befürchtung besteht, dass RichterInnen wegen Unsicherheiten bei der Durchführung eher auf eine Beiordnung der PPB verzichten könnten.

5) Fallkonstellationen und Ebenen im Pilotprojekt

Die Zeitpunkte, zu denen eine PPB angefragt wird, lassen sich folgendermaßen aufteilen:

- vor der Anzeige,
- kurz nach der Anzeige,
- nach der Anklage und
- kurz vor der Gerichtsverhandlung.

Eine Anfrage erst zur Prozessnachbereitung gab es im Projekt bisher nicht. Auch diese wäre im Übrigen nicht finanziert.

Je nach Zeitpunkt kann die Prozessvorbereitung unterschiedlich umfangreich und intensiv ausfallen. Begann die PPB bereits vor einer Anzeige, ging es vornehmlich darum, über die Abläufe von Gerichtsverfahren und das Legalitätsprinzip aufzuklären sowie auf potentielle Belastungen möglichst sachlich

hinzuweisen, aber auch rechtliche Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote aufzuzeigen. In Abgrenzung zur Beratung durch AnwältInnen oder TherapeutInnen erfolgt hingegen keine Beratung für oder gegen eine Anzeige.

Im Pilotprojekt wurden erste Prozessbegleitungen zu Vernehmungen im Ermittlungsverfahren durchgeführt. Dabei standen – neben erklärenden Informationen für die ZeugInnen und der Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Ängste und Belastungen – die Gestaltung der Rahmenbedingungen und die organisatorischen Absprachen mit Vernehmungspersonen, RechtsanwältInnen und/oder elterlichen Bezugspersonen im Vordergrund.

Meist wurden die ZeugInnen von RechtsanwältInnen in die Vernehmungen begleitet, während die Prozessbegleitperson draußen wartete, um dann wieder zur Nachbereitung zur Verfügung zu stehen.

Als optimal hat sich erwiesen, wenn ZeugInnen und Prozessbegleitperson eine gewisse Zeit und mindestens zwei Gespräche zum wechselseitigen Kennenlernen und zur Besichtigung des Gerichts sowie zur Besprechung von Sorgen und Unsicherheiten haben. Bei sehr kurzfristigen Anfragen stellt der schnelle Vertrauensaufbau, bei ZeugInnen aus entfernten Wohnorten zudem möglicherweise nur telefonisch, vor besondere Herausforderungen. Zudem können interdisziplinäre Absprachen dann oft ebenfalls nur kurzfristig und in aller Eile im Vorfeld der Verhandlung getroffen werden. So reisten beispielsweise in einem Verfahren wegen sexueller Übergriffe im Chat Zeuginnen von außerhalb an und konnten sich den Gerichtssaal erst am Nachmittag vor ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung ansehen.

Ein Verfahren, dessen Gegenstand der sexuelle Missbrauch einer Jugendlichen in einer Flüchtlingsunterkunft gewesen war, zeigte weiter auf, zu welchen Schwierigkeiten, Informationslücken und Missverständnissen es kommen kann, wenn zu viele Helfende eine Familie unkoordiniert und evtl. nebeneinander statt vernetzt miteinander unterstützen. Hier erwies sich die PPB als sehr hilfreich, obwohl sie erst spät im Verfahren hinzugezogen worden war.

In Verfahren mit lernbehinderten ZeugInnen (und evtl. lernbehinderten Angeklagten) bei Sexualdelikten war es wichtig, das gesamte Team von Behinderteneinrichtungen, in denen ZeugInnen lebten oder arbeiteten, über Abläufe in Strafverfahren zu informieren, das Hinzuziehen von AnwältInnen (auf beiden Seiten) anzuregen und eng mit den Bezugspersonen der Verletzten zusammenzuarbeiten. Bei (verletzten) ZeugInnen mit starken intellektuellen Beeinträchtigungen wurde in mehreren Fällen aus pädagogischer Sicht bedauert, dass bei diesen nicht auf die für Minderjährige zur Verfügung stehenden Rechte (etwa Fragerecht nur bei dem Vorsitzenden Richter / der Vorsitzenden Richterin) zurückgegriffen werden kann. Die Herausforderung in der PPB besteht dann

darin, ZeugInnen und ihren Bezugspersonen verständlich zu erklären, was strafprozessual weshalb nicht möglich ist, bzw. Spielräume zu erkennen und deren Nutzung bei der Vernehmungsperson anzuregen. Insbesondere bei dieser Zielgruppe ist ein vorbereitender Informationsaustausch zum adäquaten Verhalten gegenüber diesem Zeugen/dieser Zeugin und seinen/ihren individuellen Bedarfslagen dringend erforderlich.

Erfassung, Dokumentation und Evaluation gehören gemäß der Qualitätsstandards zur PPB. Im Pilotprojekt werden deshalb grundsätzlich folgende Daten erhoben:

- Zugangsweg zur PPB bzw. vermittelnde Institution/Person,
- Verfahrensstand und Datum bei Erstkontakt,
- zugrunde liegender Straftatbestand und Landgerichtsbezirk,
- Geschlecht und Alter der ZeugInnen, evtl. Nationalität/Migrationshintergrund, Beeinträchtigung/Behinderung, besondere Belastung oder Angst,
- Anzahl der ZeugInnen-Vernehmungen,
- Anzahl der Kontakte der PPB mit ZeugInnen, Bezugspersonen, anderen Verfahrensbeteiligten und Kooperationspartnern,
- Ausgang des Verfahrens,
- ungefährer Zeitaufwand der PPB.

Für eine künftige Vergleichbarkeit erscheint uns eine landes- oder sogar bundesweit einheitliche Form der Dokumentation sinnvoll.

In allen Fällen wird deutlich, dass sich die PPB an der Schnittstelle zwischen Pädagogik und Justiz befindet. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben besteht darin, eine adäquate Balance zwischen den Interessen der verletzten ZeugInnen und jenen der Justiz zu halten und der eigenen neutralen Rolle gerecht zu werden.

Die Aufgaben der PPB sind sowohl fallbezogen als auch fallübergreifend. Insbesondere bei der interdisziplinären Vernetzung wurde dies offensichtlich: Um fallbezogen gut vernetzt arbeiten zu können – wie es auch die Qualitätsstandards der PPB vorsehen –, ist fallübergreifende Öffentlichkeitsarbeit zur PPB und zum Zeugen- und Opferschutz in Gerichtsverfahren bei Polizei, Justiz und psychosozialen Fachdiensten unerlässlich. Die kontinuierliche Beziehungspflege ist Bestandteil einer funktionierenden Kooperation mit anderen Fachkräften.

Für eine fachliche Überprüfung der eigenen Tätigkeit sind Supervision und regelmäßige fachliche Austauschgespräche unter psychosozialen Prozessbegleitpersonen regional erforderlich und überregional empfehlenswert, letzteres insbesondere bei überregional angefragten Prozessbegleitungen. Durch die Beteiligung an Fachveranstaltungen mit Vorträgen oder Informationsständen, die Mitarbeit an Studien, die Bereitschaft zu ExpertInnen-Interviews oder das Ermöglichen von Hospitationen sowie durch einen aktiven Informationsfluss zu Opferschutzthemen kann die Fachlichkeit weiterentwickelt und das Berufsprofil der PPB geschärft werden. Deshalb stand im Pilotprojekt das Erstellen von geeigneten Materialien (Flyer, Präsentationen, anschauliche Fotos etc.) für die Öffentlichkeitsarbeit auch als eine der ersten Aufgaben an.

Nicht zuletzt die Mitarbeit bei der Weiterbildung künftiger psychosozialer Prozessbegleitpersonen unterstützt die Vernetzung in Baden-Württemberg und ermöglicht die flächendeckende Ausweitung des Angebots.

6) Exkurs: Psychosoziale Prozessbegleitung und Täter-Opfer-Ausgleich? Ein Praxisbeispiel

Eine Frau bittet telefonisch um Unterstützung durch die Zeugen- und Prozessbegleitung. In etwa einer Woche steht jene Hauptverhandlung an, in der sie als verletzte Zeugin eines Überfalls an ihrem Arbeitsplatz vernommen werden soll. Sie macht sich große Sorgen, wie sie reagieren wird, wenn sie mit dem Angeklagten konfrontiert wird. Sie berichtet, dass sie nach der Tat nicht mehr weiter arbeiten konnte und dadurch als Alleinerziehende mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Es ging ihr so schlecht, dass sie mit ihrem Auto einen Suizidversuch unternahm. Für den durch den Unfall entstandenen Schaden musste sie aufkommen.

Sie will den Gerichtssaal im Vorfeld lieber nicht sehen und auch sonst nur die wichtigsten Informationen zu den Abläufen und ihrer Vernehmung, welche sie am Telefon erhält. Sie möchte nur ein kurzfristiges Treffen direkt vor ihrer Vernehmung, eine Freundin werde sie zu Gericht begleiten.

Am Tag der Verhandlung ist es nach einem kurzen Kennenlernen möglich, in den noch leeren Gerichtssaal zu schauen. Weiterhin möchte sie nur wenige Informationen und die Wartezeit schnell hinter sich bringen. Das Warten vor dem Saal ist für die Zeugin unkompliziert, da sie weiß, dass der heranwachsende Angeklagte in Untersuchungshaft ist. Im Vorgespräch mit der Jugendkammer bei Ankündigung der Prozessbegleitung teilte diese mit, dass bereits ein Geständnis vorliegt und es bei der Vernehmung der Zeugin nur noch um ihr Erleben und die Tatfolgen ginge. Dennoch ist die Zeugin sehr nervös.

Vor dem Saal wartet noch eine Frau mittleren Alters. Sie kommt auf die Zeugin zu und möchte sie offensichtlich ansprechen. Die Prozessbegleiterin bittet sie um Verständnis, dass die Zeugin jetzt kein Gespräch möchte. Die Frau entschuldigt sich verständnisvoll. Sie ist die Mutter des Angeklagten und möchte sich gern bei der Zeugin für die Tat ihres Sohnes entschuldigen. Sie bittet über die Prozessbegleiterin um ein kurzes Gespräch nach der Vernehmung. Bald darauf wird die Zeugin aufgerufen.

Anfangs fällt ihr das Sprechen schwer. Die Richterin reagiert ruhig und verständnisvoll auf die offenkundige Aufregung. Sie lässt der Zeugin Zeit, um sich auf die Vernehmung und die Fragen einzustellen. Diese entspannt sich etwas, muss dann aber doch weinen, als sie vom Überfall erzählt. Das Messer, das ihr an den Hals gehalten wird, macht ihr auch jetzt, lange nach der Tat, noch große Angst beim Erzählen. Sie berichtet von den anhaltenden Alpträumen und mehreren schlaflosen Nächten vor der Gerichtsverhandlung. Am Ende ihrer Vernehmung kommen noch einzelne Fragen vom Staatsanwalt. Es geht ihr inzwischen so gut und sie fühlt sich so sicher, dass sie sich ihm zuwendet.

Dann meldet sich der Verteidiger zu Wort. Er teilt mit, dass sich sein Mandant bei der Zeugin entschuldigen möchte. Sie ist bereit, ihm zuzuhören. Der junge Mann kann sich sehr gut ausdrücken und formuliert ausführlich, wie leid ihm alles tun würde. Sie hört sich seine Ausführungen an, schaut dabei auch zu ihm hinüber. Danach bietet ihr der Verteidiger ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 Euro an, steht auf und möchte es ihr gleich bar geben.

Die Zeugin weicht erschrocken zurück, fühlt sich offensichtlich überrumpelt. Die Richterin – die die momentane Überforderung der Zeugin bemerkt – meint, dass die Geldübergabe zu einem späteren Zeitpunkt in anderer Form passender wäre, und entlässt die Zeugin. Draußen vor dem Saal ist dieser die Erleichterung darüber, dass die Vernehmung vorbei ist, deutlich anzumerken. Es scheint ihr viel besser zu gehen, aber die Entschuldigung und das Geldangebot beschäftigen sie sehr. Sie betont, dass es ihr nicht um das Geld geht, obwohl sie es gut gebrauchen könnte. Die Entschuldigung hat ihr sehr gut getan; sie glaubt dem Angeklagten, dass es ihm leid tut und kann anerkennen, dass er es sich mit seiner Entschuldigung nicht leicht gemacht, sondern ausführlich zu ihr gesprochen hat und auf ihre in der Vernehmung geschilderten Gefühle eingegangen ist. Ihr ist sehr wohl bewusst, dass es auch nur eine Verteidigungsstrategie sein könnte, um vor Gericht möglichst gut dazu stehen. Aber das glaubt sie eigentlich nicht.

Im Gespräch mit der Prozessbegleiterin überlegt sie, was sie tun soll. Sie sagt, dass sie selbst Mutter eines Heranwachsenden ist und deshalb weiß, dass man in diesem Alter viel Mist macht. Deshalb kann sie sich gut vorstellen, die Entschuldigung anzunehmen und auch das Geld. Jetzt ist sie zudem bereit, mit

der Mutter des Angeklagten zu sprechen. Nach kurzer Zeit des Nachdenkens möchte die Zeugin die Entschuldigung des Angeklagten annehmen und ihm das auch gern persönlich sagen. Ob es eine Möglichkeit gäbe, nochmals mit ihm zu sprechen, zumal sie ihn ja durch die Inhaftierung nicht so leicht erreichen kann.

In einer beginnenden Verfahrenspause spricht die Prozessbegleiterin kurz mit dem Verteidiger und der Protokollantin über den Wunsch der Zeugin. Letztere schickt sie zum Richterberatungszimmer, wo sie der Richterin ebenfalls das Anliegen der Zeugin schildert. Die Richterin fragt, ob die Zeugin bereit sei, nochmals in den Zeugenstand zu gehen und dort mit dem Angeklagten zu sprechen, was die Zeugin gegenüber der rückfragenden Prozessbegleiterin bejaht. So wird sie nach dem Ende der Pause nochmals nach vorne gerufen, ihre Vernehmung quasi fortgesetzt. Sie darf dem Angeklagten sagen, was sie möchte und das Gericht bedankt sich danach bei ihr. Die Verfahrensbeteiligten erleben die Situation fast wie einen Täter-Opfer-Ausgleich im Gerichtssaal.

Vor dem Saal bedankt sich die Zeugin dafür, dass sie mit dem Angeklagten reden und dadurch alles für sich abschließen konnte. Sie ist begeistert von der netten Richterin und einfach froh, dass alles so gut zu Ende ging. Nochmals erwähnt sie, dass der Angeklagte jetzt natürlich auch besser da steht, aber das ist für sie in Ordnung. Sie will ihm nichts Böses für seine Zukunft, sondern vor allem, dass es ihr selbst besser geht. Und das empfindet sie jetzt schon so.

Die Zeugin möchte gleich nach Hause. Es wird verabredet, in den nächsten Tagen zu telefonieren. Auch in diesem Telefonat bewertet sie das Verfahren für sich sehr positiv und ist froh, dass ihre Bedürfnisse so gut berücksichtigt wurden. Einige Zeit später erfährt sie aus der Zeitung sowie von der Mutter des Angeklagten, dass dieser eine Jugendstrafe erhalten hatte, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden war, was ihn und seine Familie sehr entsetzt hat. In einem weiteren Telefonat mit der Prozessbegleiterin gelingt es der Zeugin ganz gut, das Urteil in der Verantwortung des Gerichts zu lassen, in dem guten Gefühl, dass sie von sich aus alles getan hat, was von ihr als überfallener Frau erwartet werden konnte. Sie habe sich inzwischen sowohl mit der Tat als auch der Aufregung um das Verfahren ziemlich ausgesöhnt. Ihre Therapeutin habe ihr nochmals geholfen, das Ganze bestmöglich für sich abzuschließen und sich wieder ihren anderen „Baustellen“ zu widmen.

Die Weiterbildung zur PPB, das sichere Auftreten im Gericht, die Erfahrung im Umgang mit belasteten Menschen in Gerichtsverfahren und anderen Verfahrensbeteiligten sowie die Kenntnis geeigneter Methoden zur Unterstützung verletzter ZeugInnen trugen dazu bei, dass auch diese Zeugin mit ihren Bedürfnissen bestmöglich unterstützt werden konnte.

7) Bisherige Erfahrungen im Pilotprojekt PPB in Baden-Württemberg

Während im Landgerichtsbezirk Stuttgart ein fließender Übergang von der ZB zur PPB auch deshalb möglich war, weil auf vielfältige Vernetzungsstrukturen zurückgegriffen werden konnte, galt es in Karlsruhe und Ellwangen, solche erst nachhaltig aufzubauen. Dieser Unterschied in der Herangehensweise zeigt sich auch in den sehr unterschiedlichen Fallzahlen: In Stuttgart waren infolge zahlreicher Vermittlungen durch juristische und psychosoziale Kooperationspartner ca. 100 Fälle anhängig, während in Ellwangen und Karlsruhe erst jeweils etwa zehn Fälle bearbeitet werden konnten. Angesichts dessen muss deshalb mit einem halben, wenn nicht sogar einem ganzen Jahr gerechnet werden, bis sich das neue Angebot der PPB in der Praxis herumgesprochen hat und angenommen wird.

Die Übernahme einer PPB hing auch deshalb wesentlich von den Anfragen und Wünschen der Kooperationspartner ab, die es für die künftige Zusammenarbeit zu gewinnen galt. Delikt, Alter und bekannte Belastungen mussten ausreichen für die Beurteilung, ob ein Fall für die PPB geeignet zu sein scheint.

Betrachtet man die der PPB zugeordneten Fälle bei Erwachsenen im Projekt, so handelte es sich nahezu ausschließlich um Delikte wie sexueller Missbrauch in der Kindheit, Vergewaltigung, Tötung, Menschenhandel, Sexualdelikte bei Behinderung der Verletzten und einer bekannten Traumadiagnose. Bei Körperverletzung etwa im Rahmen häuslicher Gewalt wurde eher an eine ZB vermittelt. Im Vergleich der drei Pilotbezirke mit sehr unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen zeigte sich, wie wichtig es ist, das Angebot der PPB und die praktische Umsetzung vor Ort zumindest teilweise den regionalen Anforderungen anzupassen.

Bisher lag der Zeitaufwand pro Fall durchweg bei 10 - 20 Stunden. Vereinzelt waren für eine adäquate Unterstützung aber auch über 70 Stunden erforderlich, die sich über einen längeren Zeitraum verteilten. Ein solcher Aufwand ist vor allem bei mehrfach traumatisierten jungen ZeugInnen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Lernbehinderungen und wenig privater Unterstützung zu erwarten. Hinzu kommen aber Verfahren, die sich länger hinziehen, viele Verhandlungstage, ein Rechtsmittelverfahren und möglicherweise andere Besonderheiten umfassen.

Zu Anfang des Projektes war der Kontakt überwiegend erst nach dem Ermittlungsverfahren aufgenommen worden, erfolgte dann aber zunehmend schon während dieses Verfahrensabschnittes. Das kann als ein Erfolg der Öffentlichkeitsarbeit angesehen werden, lässt aber eine leichte Steigerung des zeitlichen Aufwands erwarten.

Aus fachlichen Gründen stellten sich Fragen wie jene, ob psychosoziale Prozessbegleitpersonen ZeugInnen zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung begleiten sollten – anstatt selbst belasteter bzw. überforderter Eltern, denen eine Stabilisierung ihrer Kinder dann nur bedingt gelingt. Eine Begleitung zum (ersten) Gespräch bei einem Anwalt bzw. einer Anwältin – sozusagen zur Übergabe – kann besonders bei jugendlichen ZeugInnen ebenfalls empfehlenswert sein, um Missverständnisse in der Kommunikation aufzudecken und bei der Klärung wichtiger Fragen zu unterstützen. Was jedoch fachlich unter Umständen sinnvoll sein kann, stößt an finanziell begrenzte Ressourcen und Kapazitäten.

Vereinzelt rief es bei Gericht Verwunderung hervor, dass auch männliche Zeugen das Angebot der PPB nutzen. Es scheint mit dem allgemeinen Männlichkeitsbild einiger Verfahrensbeteiligter zu kollidieren, dass sich Jungen bzw. Männer um Unterstützung bemühen und Belastungen und Ängste zugeben.

Nach den Erfahrungen aus dem Projekt ist es jedenfalls sinnvoll, männliche und weibliche Prozessbegleitpersonen anbieten zu können. Manche Zeuginnen waren sehr dankbar, dass sie sich eine Frau wünschen konnten, andere kamen dagegen gut mit einem männlichen Prozessbegleiter quasi als „starke Schulter“ an ihrer Seite zurecht.

In der Region Stuttgart hat sich gezeigt, wie hilfreich eine die PPB ergänzende ZB sein kann, insbesondere zur ergänzenden Betreuung von Bezugspersonen der verletzten ZeugInnen. Denn bei mehreren ZeugInnen in einem Verfahren oder zeitgleichen Terminen kommen die Kapazitäten von lediglich zwei oder drei Prozessbegleitpersonen schnell an Grenzen.

Allerdings kristallisierte sich im Projektverlauf zunehmend der – quantitativ und qualitativ – fachliche Unterschied zwischen ZB und PPB heraus. Hervorzuheben ist zum einen der bei PPB durchweg frühere Zeitpunkt der Kontaktaufnahme im Verfahren und die dadurch wesentlich längere und tiefergehende Betreuung bis zum Urteil. Zum anderen zeichnet sich die PPB durch eine erheblich intensivere aktive Zusammenarbeit mit anderen Verfahrensbeteiligten und Bezugspersonen aus. Beides trägt wesentlich dazu bei, den verletzten ZeugInnen die Bewältigung der Situation und ihrer Ängste zu erleichtern. Ihre psychische Stabilisierung und der kompetente Umgang mit Enttäuschungen kann mehr Raum bekommen und durch die höhere Qualifizierung der Begleitpersonen kompetenter unterstützt werden.

Wie erwartet haben sich die Tätigkeiten von PPB und NebenklagevertreterInnen bzw. Zeugenbeiständen wechselseitig gut ergänzt.

Die enge fallübergreifende Vernetzung und viele gemeinsame Verfahren mit OpferanwältInnen vom „Netzwerk engagierter Rechtsanwälte für Opferschutz (NERO)“ in Stuttgart hat die Selbstreflexion in der PPB ebenso verstärkt wie die Anwendung von Opferschutzmaßnahmen erleichtert.

Einige ZeugInnen waren zeitgleich KlientInnen in Beratungsstellen, was ebenfalls zu einer hilfreichen Ergänzung führte. Konkurrenz konnte durch Arbeitsabsprachen im Interesse der ZeugInnen vermieden werden.

Vereinzelt stellte ablehnendes Verteidigungsverhalten eine Herausforderung für die PPB dar. Hier ist kollegiale Beratung im Team und interdisziplinäre fachliche Unterstützung von besonderer Bedeutung, um mit diesen Situationen angemessen umgehen und so weiteren Belastungen der ZeugInnen entgegenzuwirken zu können.

Seit Kurzem gibt es bei den Landgerichten und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg Opferschutzbeauftragte. Eine Vernetzung mit der PPB konnte auf einer Informationsveranstaltung des Justizministeriums gestartet werden. Hinweise auf aktuelle Nachrichten und Veranstaltungen im Zeugen- und Opferschutz sowie die Organisation – möglicherweise gemeinsamer – regionaler Fortbildungen für in der Justiz Tätige, aber auch für Interessierte aus dem Rechtsreferendariat oder dem Jurastudium erweitern die Zusammenarbeit und schaffen eine Sensibilisierung im Opferschutz.

Eine aktive Beteiligung der PPB an interdisziplinären Runden Tischen zu sexualisierter Gewalt, Beziehungsgewalt, Menschenhandel oder allgemeinem Opferschutz ermöglicht es, bestehende psychosoziale Angebote in der Region bekannter und die verschiedenen Arbeitsweisen der Berufsgruppen transparenter zu machen und insbesondere die Ansiedelung der PPB an der Schnittstelle zwischen Pädagogik und Justiz mit den ihr eigenen Anforderungen zu verdeutlichen.

8) www.zeugeninfo.de - vorbereitende und vertiefende Informationen für ZeugInnen

Da bisher nicht landes- und bundesweit geeignete und fachlich erfahrene Beratungsangebote der Zeugen- oder Prozessbegleitung zur Verfügung stehen, mitunter längere Fahrtstrecken zum nächstgelegenen Angebot zu überwinden sind und die Angebotsdichte in Städten und ländlichen Gegenden sehr unterschiedlich ist, wurde von PräventSozial mit Unterstützung des Projektes startsocial – Hilfe für Helfer – und mit Auszubildenden bei IBM die Homepage für ZeugInnen www.zeugeninfo.de geschaffen, die kontinuierlich ergänzt wird.

Auch wenn eine Homepage natürlich keine persönliche Betreuung ersetzt, hilft sie doch bei einer ersten Orientierung – in aller Ruhe und jederzeit, von unterwegs oder zu Hause. Denn dort erhalten Interessierte und Ratsuchende (vornehmlich aus Baden-Württemberg) in leicht verständlicher Sprache Informationen und Antworten auf ihre Fragen. Dabei wird den unterschiedlichen Bedürfnisse und Anfragen von erwachsenen ZeugInnen sowie von Kindern oder Jugendlichen adäquat begegnet.

Ergänzend erhalten private Bezugspersonen, psychosoziale Fachkräfte oder polizeiliche und juristische FachkollegInnen Informationen zum Vorgehen in der Zeugen- und Prozessbegleitung. Hilfestellungen insbesondere zum Umgang mit und Verhalten gegenüber besonders belasteten oder schutzbedürftigen ZeugInnen mit ihren individuellen Bedürfnissen, Fragen und Wünschen sollen zur Verfügung gestellt werden.

9) Weiterbildung neuer psychosozialer Prozessbegleitpersonen in Baden-Württemberg

Da in Baden-Württemberg Ende 2015 für 17 Landgerichtsbezirke weniger als zehn Personen zur Verfügung standen, die schon in früheren Jahren bei RWH eine Weiterbildung zur PPB absolviert hatten, entschied das Justizministerium, eine landesweite Maßnahme finanziell zu fördern, die zurzeit von RWH, gemeinsam mit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und PräventSozial, mit 23 Teilnehmenden durchgeführt wird.

Zusammen mit weiteren 15 Personen aus einer in Freiburg angebotenen Weiterbildung werden in Baden-Württemberg zum Jahreswechsel rund 45 Personen eine solche für die Durchführung der PPB erforderliche Maßnahme durchlaufen haben, wobei sich diese auf alle Landgerichtsbezirke verteilen.

Hier hat das Projekt – u. a. durch Einzelgespräche und Informationsmails – dazu beigetragen, diese flächendeckende Streuung zu erreichen, zudem das eigene Fachwissen für Coaching, Hospitationen und unterstützende kollegiale Beratung zur Verfügung gestellt.

10) Zusammenfassung und Ausblick

Die praktische Erfahrung in Gerichtsverfahren hat gezeigt, dass viele rechtliche und sonstige Schutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um – im Sinne der Unschuldsvermutung bis zum rechtskräftigen Urteil – vermeintlich Verletzten Aussagen in Strafverfahren zu erleichtern. PPB kann zurückhaltend, aber mit qualifiziertem Fachwissen Anregungen und Rückmeldungen an Verfahrens-

beteiligte geben. Viele FachkollegInnen fühlen sich dadurch bereichert und entlastet. Sicher gibt es auch solche mit kritischer Haltung gegenüber der Prozessbegleitung als neuem Verfahrensbeteiligten. Beiden Seiten gilt es, kollegial und respektvoll zu begegnen und durch Professionalität und Qualität zu überzeugen.

Die flächendeckende Umsetzung der PPB in der Praxis ist eine anstehende gemeinsame Herausforderung für alle beteiligten Berufsgruppen. Deshalb schon jetzt vielen Dank an alle, die zum Funktionieren beitragen werden.

ANHANG

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Behrmann, Andrea
Fachberatungsstelle Violetta
Vorstandsvorsitzende des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung (BPP)
Hannover

Blumenstein, Hans-Alfred
Vors. Richter am OLG a. D., Stuttgart

Fastie, Friesa
Leiterin des Mädchen-Wohnprojekts Potse,
Berlin

Herrmann, Dr. Anne
Oberstaatsanwältin bei der
Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz

Kunisch, Monika
Referatsleiterin „Psychosoziale Prozessbegleitung“ im Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

Neubauer, Tina
Fachbereichsleiterin „Justiznahe Zeugen- und Prozessbegleitung“, PräventSozial
Justiznahe Soziale Dienste gGmbH
Stuttgart

Stahlmann-Liebelt, Ulrike
Oberstaatsanwältin bei der
Staatsanwaltschaft Flensburg

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

(s. a. <http://www.krimz.de/publikationen/>)

1. Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KuP)

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle seit 2008 erschienen und über den Buchhandel erhältlich:

- Band 71: Rettenberger, Martin & Dessecker, Axel (Hrsg.): *Behandlung im Justizvollzug*. 2016. ISBN 978-3-945037-12-6 € 25,00
- Band 70: Dessecker, Axel & Dopp, Rainer (Hrsg.): *Menschenrechte hinter Gittern*. 2016. ISBN 978-3-945037-09-6 € 22,00
- Band 69: Leuschner, Fredericke & Schwanengel, Colin: *Atlas der Opferhilfen in Deutschland*. 2015. ISBN 978-3-945037-08-9 € 25,00
- Band 68: Niemz, Susanne: *Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug*. 2015. ISBN 978-3-945037-07-2 € 27,00
- Band 67: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Straffällige mit besonderen Bedürfnissen*. 2014. ISBN 978-3-945037-03-4 € 22,00
- Band 66: Elz, Jutta: *Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung. Rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland*. 2014. ISBN 978-3-945037-02-7 € 29,00
- Band 65: Dessecker, Axel & Sohn, Werner (Hrsg.): *Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis. Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag*. 2013. ISBN 978-3-926371-99-7 € 41,00
- Band 64: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug in Bewegung*. 2013. ISBN 978-3-926371-98-0 € 27,00
- Band 63: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz*. 2012. ISBN 978-3-926371-97-3 € 27,00
- Band 62: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat*. 2011. ISBN 978-3-926371-95-9 € 20,00
- Band 61: Elz, Jutta: *Gefährliche Sexualstraftäter. Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen*. 2011. ISBN 978-3-926371-94-2 € 29,00
- Band 60: Dawid, Evelyn; Elz, Jutta & Haller, Birgitt: *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren*. 2010. ISBN 978-3-926371-92-8 € 28,00
- Band 59: Sohn, Werner (Bearb.): *Strafvollzug. Forschungsdokumentation 1987-2010*. 2010. ISBN 978-3-926371-87-4 € 29,00
- Band 58: Elz, Jutta (Hrsg.): *Täterinnen. Befunde, Analysen, Perspektiven*. 2009. ISBN 978-3-926371-86-7 € 26,00
- Band 57: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen*. 2009. ISBN 978-3-926371-85-0 € 20,00

Band 56: Dessecker, Axel (Hrsg.): *Privatisierung in der Strafrechtspflege*. 2008.
ISBN 978-3-926371-82-9 € 20,00

Band 54: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Gewalt im privaten Raum. Aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten*. 2008. ISBN 978-3-926371-79-9 € 20,00

2. Berichte und Materialien (BM-Online): Elektronische Schriftenreihe

[Download PDF s. <http://www.krimz.de/publikationen/bm-online/>]

Band 7: Elz, Jutta (Hrsg.): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze*. 2016.

ISBN 978-3-945037-14-0

Band 6: Etzler, Sonja: *Sozialtherapie im Strafvollzug 2016. Ergebnisübersicht zur Stichtags-erhebung zum 31.03.2016*. 2016.

ISBN 978-3-945037-13-3

Band 5: Dessecker, Axel: *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2014*. 2016.

ISBN 978-3-945037-11-9

Band 4: Elz, Jutta: *Sozialtherapie im Strafvollzug 2015. Ergebnisübersicht zur Stichtags-erhebung zum 31.03.2015*. 2015.

ISBN 978-3-945037-10-2

Band 3: Dessecker, Axel: *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2013* (2., korrigierte Aufl.). 2014.

ISBN 978-3-945037-06-5

Band 2: Mandera, Anna: *Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten. Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland*. 2014. ISBN 978-3-945037-04-1

ISBN 978-3-945037-04-1

Band 1: Leuschner, Fredericke & Schwanengel, Colin (Hrsg.): *Hilfen für Opfer von Straftaten. Ein Überblick über die deutsche Opferhilfelandchaft*. 2014.

ISBN 978-3-945037-01-0

3. Sonstige Publikationen aus der Arbeit der KrimZ

Linz, Susanne: *Häuser des Jugendrechts in Hessen. Ergebnisse der Begleitforschung für Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst*. Wiesbaden: KrimZ. 2013.

ISBN 978-3-945037-00-3

(Online-Publikation, Download s. <http://www.krimz.de/publikationen/sonstpubl/>)

Oehmichen, Anna & Klukkert, Astrid: *Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG). Endbericht*. Wiesbaden [u. a.]: KrimZ; Ruhr-Universität Bochum. 2012.

(Online-Publikation, Download s. <http://www.krimz.de/publikationen/sonstpubl/>)

Niemz, Susanne: *Urteilsabsprachen und Opferinteressen – in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung*. Baden-Baden: Nomos, 2011. (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern; 49). ISBN 978-3-8329-7222-6

Spöhr, Melanie: *Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug. Praxis und Evaluation*. Mönchengladbach: Forum Verl. Godesberg, 2009 (recht). ISBN 978-3-936999-70-9

(Auch als Online-Publikation, Download s. <http://www.krimz.de/publikationen/sonstpubl/>)